



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der wissenschaftlichen Arbeit

Europas Zukunft oder Utopie?

Europäische Union- der Weg von loser Zusammenarbeit bis zur Union der Bürger mit einer gemeinsamen Verfassung.

Verfasserin

Agnieszka Klimczak

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Februar 2011

Studienkennzahl: A300

Studienrichtung: Politikwissenschaft

Betreuer: Univ. Prof. Dr. Peter Gerlich

Inhaltsverzeichnis:

Danksagung	
1. Einleitung:	5
1.1 Hinführung zu dem Thema und Ziele meiner Arbeit	5
1.2 Zum Begriff der europäischen Integration	6
1.3 Integration als Prozess und die Erklärung des Begriffs der Abgestuften Integration..	7
1.4 Utopie- Begriffserklärung in Bezug auf das politische Denken.....	9
1.5 Die Europäisierung der nationaler Gesellschaften und die Öffentlichkeit der EU....	10
2 Integrationstheorien	14
3 Die Geschichte der Entstehung der Europäischen Union, ihre Gründe und Voraussetzungen	24
3.1 Der europäische Integrationsprozess. Von der wirtschaftlichen zu der politischen Zusammenarbeit- die Entwicklung der Europäischen Union in die Richtung der politischen Union	24
3.2 Erste Schritte der Europäischen Union in die Richtung der europäischen Verfassung- Anfänge der Europäischer Union und ihre Verträge	26
3.2.1 Schuman- Plan und EGKS- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Montanunion	26
3.2.2 EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.....	28
3.2.3 EURATOM	31
3.3 Einheitliche Europäische Akte	33
3.4 Der Vertrag von Maastricht.....	35
3.5 Der Vertrag von Amsterdam	39
4 Die Notwendigkeit der Änderungen und einer Neuordnung in der Funktionsweise der Europäischen Union verursacht durch die Osterweiterung.....	44
4.1 Die EU vor dem Anspruch auf das gemeineuropäischen Verfassungsrecht- die Union der Bürger und die Unionbürgerschaft	44
4.2 Die neue Verfassung der EU	46

4.3	Der Vertrag von Nizza- Erklärung zur Zukunft der Union.....	47
4.4	Die Charta der Grundrechte.....	50
4.5	Der Verfassungsbegriff und das Grundverständnis einer Europäischen Verfassung	51
4.6	Europäische Öffentlichkeit und Rolle der Medien	53
5	Der Vertrag über Verfassung für Europa.....	55
5.1	Post-Nizza-Prozess- Europäisches Verfassungsprozess: Gipfel von Laeken und Einberufung des europäischen Konvents	56
5.2	Arbeitsweisen des Konvents.....	59
5.3	Der Verfassungsvertrag	61
5.3.1	Ziele der Europäischen Union.....	62
5.3.2	Umstrukturierung der früheren Verträge.....	63
5.3.3	Mittel zur Steigerung der Handlungsfähigkeit der Union	65
5.4	Ratifikationsprozess: Verfahren, In-Kraft-Treten, Probleme, Vorwürfe.....	67
5.5	Die Berliner Erklärung	70
5.6	Osterweiterung- eine neue Etappe in dem europäischen Integrationsprozess.....	71
6	Vertrag von Lissabon als weiterer Versuch des Schaffens einer politischer Union mit gemeinsamer Verfassung	73
6.1	Ziele (Festigung demokratischen Strukturen, Verbesserung der Effizienz, Stärkung der europäischen Außenpolitik), Aufbau und die Richtlinien des Vertrags von Lissabon ..	74
6.2	Änderungen gegenüber dem Verfassungsvertrag.....	77
6.3	Ratifikation- aktueller Stand, Kritikpunkte, Probleme	81
7	Zusammenfassung& Analyse- Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft.....	85
8	Literaturverzeichnis:	91
9	Anhang A/ Abstract	97
10	Anhang B- Wegweiser durch den Lissabon Vertrag.....	98
11	Anhang C- Lebenslauf	121

Danksagung

Ich möchte an dieser Stelle die Möglichkeit nutzen, mich bei all denjenigen zu bedanken, welche maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Mein Dank gilt zunächst meinem Diplomarbeitsbetreuer Univ. Prof. Dr. Peter Gerlich für Seine Hilfestellungen in wissenschaftlichen Fragen und große Geduld.

Ich bedanke mich meiner Familie, im Besonderen meinen Eltern, die mir meine Ausbildung in Österreich ermöglicht haben, sowie mir immer zur Seite standen.

Insbesondere danke ich meinem Freund- ohne seine Unterstützung und moralischen Beistand wäre die Entstehung dieser Arbeit nicht möglich.

Weiteres danke ich meinen Freunden und Freundinnen, sowie den Studienkollegen für ihre Unterstützung und Hilfe und allen die mir insbesondere in den letzten Monaten zur Seite gestanden sind und mich sehr motiviert haben.

„Die Einheit Europas war ein Traum weniger.

Sie wurde eine Hoffnung für viele.

Sie ist heute eine Notwendigkeit für alle.“

Konrad Adenauer (1876-1967)

1. Einleitung:

1.1 Hinführung zu dem Thema und Ziele meiner Arbeit

Die Verfassungsdebatte trotz der Ratifizierung des Lissabon Vertrags ist immer noch und nicht nur in Österreich ein aktuelles Thema. Dieser Vertrag wurde in vielen Aspekten auf dem Verfassungsvertrag aufgebaut, und wie dieser weckt der Lissabon Vertrag auch von Anfang an viele Kontroversen. Die Mehrheit der Mitgliedsländer hat sich gegen ein Referendum entschieden, und die Entscheidung in Händen der Regierung gelassen. Aus diesem Grund bleibt das Thema sehr spannend und ist heiß umstritten. Wie man sehen kann, trägt die EU in Sachen Wirtschaft von der Zusammenarbeit einen Erfolg mit sich. Trotzdem hat die Idee einer Politischen Union viele Gegner und wird oft stark kritisiert. Ich will in meiner Arbeit den langen Weg der Europäischen Union zur gemeinsamen Verfassung aufzeigen. Mein Ziel ist auch zu beweisen, dass eine solche Verfassung nicht die Idee der letzten paar Jahre ist, sondern, dass die von Anfang an, von dem ersten europäischen Vertrag im Hintergrund der Europäischen Union existiert hat. Die Tatsache ist, dass die Europäische Union eine Verfassung besitzt, die in den Verträgen sichergestellt ist, auch wenn der Begriff selbst-`Verfassung` nicht verwendet wurde.

In der Vergangenheit sowie heutzutage ist die Aufgabe der Verträge nicht nur die Integration zu vertiefen aber auch, wenn nicht vor allem die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft sicher zu stellen. „Auch der Lissabon- Vertrag dürfte in dieser Hinsicht besser sein als sein Ruf. Gewiss war er eine im wahrsten Sinne des Wortes schwere Geburt und enttäuschte viele Erwartungen, welche man in den Verfassungsprozess ursprünglich gesetzt hatte. Dennoch schafft er eine Grundlage, auf der das europäische Institutionensystem weiterarbeiten und womöglich zu neuen Ufern aufbrechen kann.“¹ Auch der Vertrag von Lissabon hat sich

¹ Decker, Frank; Höreth, Marcus (Hrsg.) (2009): Die Verfassung Europas, Perspektiven des Integrationsprojekts, S. 7

bemüht, das Ziel die Union nach Erweiterungen so zu reformieren, damit die Union gut ausgerüstet und handlungsfähig bleibt. Vor allem ist der Vertrag als eine Zusammenfassung, sowie Fundament für die Zukunft des europäischen Primärrechts nach fünfzig Jahren der europäischen Integration zu sehen. Der Lissaboner Vertrag ist nicht revolutionär in seiner Idee selbst, jedoch verstärkt im Vergleich zu den früheren Verträgen den Integrationsgrad der Union deutlich.

1.2 Zum Begriff der europäischen Integration

Sowohl der Begriff Europa, als auch Begriff der Integration bleibt umstritten. Die Bedeutung des Wortes, bzw. Prozesses entzieht sich keiner exakten Definition. Aus unterschiedlichen Sichtweisen und Forschungsstandpunkten können wir versuchen Integration zu erklären und zu verstehen. Aus der politischen Perspektive bedeutet die Europäische Integration die Gründung einer internationalen Organisation von europäischen Staaten. Aus wirtschaftlicher Sicht handelt es sich um die Verflechtung von Märkten, aus gesellschaftlicher Hinsicht um Zusammenschluss von Gesellschaften. In kultureller Hinsicht bedeutet die Europäische Integration „die Definitionen der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten Europas durch Europäer, so wie sie in der historischen Rückschau erschlossen werden können. (...) Es geht also um die Identität Europas.“²

Der Begriff `Integration` kann sowohl in einem engeren Sinne als auch in einem weiteren Sinne verstanden werden. Bei Betrachtungen des Begriffs im engeren Sinne handelt es sich um ein Zusammenschluss von mehreren Systemen zu einem neuen Gesamtsystem, das teilweise mehr sein sollte, als nur die Summe der beteiligten Systemen. In diesem Fall deckt sich der Begriff mit dem der `Union`, vor allem aber mit dem auf eine Union gerichteten Entwicklungsvorgang. So wie in den Europäischen Gemeinschaften und in der Europäischen Union durch Schließung eines internationalen Vertrages von Mitgliedstaaten entsteht eine Konföderation. Wird mit einer verfassungsgebenden Versammlung und einer Bundesverfassung eine von den Mitgliedstaaten nicht abgeleitete Staatlichkeit der Union begründet, so kann man über eine Föderation reden, wie im Falle der USA oder der Schweiz. Eine andere Art von Integration wurde vor allem näher von dem Vertrag von Maastricht eingegangen, hier meine ich eine wirtschaftliche Integration. Von Wirtschaftsintegration wird gesprochen, wenn mehrere Wirtschaftssysteme ohne Integration von der politischen

² Thiemeyer, Guido (2010): Europäische Integration. Motive- Prozesse-Strukturen, S. 10

Willensbildung zu einem neuen System- zu einer Einheit werden. Wenn man über Integration im engeren Sinne spricht, vor allem über europäische Integration, soll es gerade an diese Art der Integration der Staaten mit der politischen Willensbildung gedacht werden. Das gleiche gilt bei dem Begriff `europäisch`- im engeren Sinne wird darunter das geographische Europa ohne Russland verstanden. Im weiteren Sinne, geht man von der Mitgliedschaft im Europarat aus, wo die Türkei auch einbezogen ist.³

Das Integrationsprojekt ist eine sehr anspruchsvolle Idee und Konzept. Das Grundprinzip berührt an der Idee, trotz dem Aufbau einer neuen Gemeinschaft und Abbau von kulturellen Grenzen die kulturelle Vielfalt zu bewahren. „Dialoge über Grenzen stellen damit das Grundprinzip kollektiver Identitätsbildung in Europa dar. Europa versteht sich selbst (weit mehr als andere Kontinente) als Ort der Gegensätze und Vielfalt. (...) dies steigert die Sehnsucht von Menschen nach kultureller Beheimatung und damit klarer Abgrenzung. Und es steigert die Herausforderung an die europäische Politik, eine Ethik der Grenzen zu formulieren und mehrheitsfähig zu machen, die kulturelle Vielfalt als Charakteristikum Europas weiterhin zulässt.“⁴

Die Frage, die immer wieder in Zusammenhang mit voranschreitender Integration aufgeworfen wird, ist die, welche Richtung die Entwicklung annehmen sollte? Hin zu einem Bundesstaat, oder zu einem Staatenbund? Meiner Meinung nach werden die Mitgliedstaaten auf Grund von unterschiedlichen Faktoren- die souveränen Staaten auf Basis freiwilliger Mitgliedschaft bleiben, die aber in Zusammenarbeit stark von EU geprägt und an ihren allen wichtigen Entscheidungen mitwirken und mitbeteiligt werden.

1.3 Integration als Prozess und die Erklärung des Begriffs der Abgestuften Integration

Die europäische Integration ist als ein „ (...) friedlicher und freiwilliger Zusammenschluss von Gemeinschaften und politischen Ordnungen definiert (...). Auf der gesellschaftlicher Ebene geht es dabei um die Ausbildung neuer kollektiver Bezugssysteme in Verbindung mit einer jenseits der nationalen Zugehörigkeit orientierter Identität. Auf der politischen Ebene werden

³ Vgl. Esterbauer, Fried (1994): Europäische Integration von der Anfängen zum Vertrag von Maastricht, S. 7

⁴ Pfefferle, Roman/ Schmidt, Nadja/ Valchars, Gerd (Hrsg.) (2009): Europa als Prozess, 15 Jahre Europäische Union und Österreich, S. 194

durch Integration die Reichweite der politischen Regelungen (...) ausgeweitet. Politische Integration führt zur Entwicklung und Verbreitung konsenshaft geteilter Werte und Normen, Interessen und Zielen (...).“⁵ Die Definition vom Begriff der Integration wurde in der Präambel des Unionsvertrages formuliert und erklärt dieser Prozess als „(...) Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas.“ (...) Europäische Integration heißt, dass zukünftig verstärkt auf die gleichmäßige Entwicklung beider Bereiche, der Integration der Nationalstaaten und der innereuropäischen Demokratie als auch auf eine Integration der europäischen Gesellschaften und Bürger geachtet werden muss.“⁶ So betrachtet ist es klar, dass die Integration sich durch keinen Endzustand zeichnet, sondern viel mehr als ein Prozess verstanden werden muss. Damit dieser Prozess erfolgreich wird, ist es notwendig die Änderungen stufenweise und auf einzelnen unterschiedlichen Ebenen durchzuführen. Dazu dient der Begriff der abgestuften Integration.

Unter schrittweise Integration werden verbindliche etappenweise und sukzessive Prozeduren und Verfahren verstanden. Es bedeutet eine zunächst engere Union eines Teiles der beteiligten Staaten und eine vorläufig langsamere Integration der anderen. Bisher war die europäische Integration territorial und funktional abgestuft. Eine weitere Auseinanderentwicklung ist vor allem mit dem Europäischen Währungssystem durch die Nichtbeteiligung aller EU Staaten definiert.

„Dennoch hat es etliche Jahre gedauert, bis in den sechs alten EG-Staaten die Idee eines `Europas der zwei Geschwindigkeiten`, einer abgestuften Integration durch eine engere Union innerhalb der EG, weil nicht mehr erwartet werden kann, dass jemals alle EG-Staaten gleichzeitig zu gewissen Integrationsschritten bereit sind, aufkam bzw. die Idee eines Beginns mit den integrationswilligsten Staaten, statt eines Wartens auf weniger integrationsbereite Staaten wieder vertreten wurde (...).“⁷

Dies wurde mit dem Vertrag von Maastricht und der angestrebten Union noch weitere Unterschiede in der Integration hervorgerufen. Vor allem die Wirtschafts- und Währungsunion könnte das Problem der fehlenden Voraussetzungen aller Mitgliedstaaten für eine gemeinsame Währung noch deutlicher machen. Das kennzeichnet Europa zu dem was sie ist, nämlich der immerwährende Entwicklungsprozess.

⁵ Leiß, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 21

⁶ Ebenda, S. 20

⁷ Esterbauer, Fried (1994): Europäische Integration von der Anfängen zum Vertrag von Maastricht, S.55

1.4 Utopie- Begriffserklärung in Bezug auf das politische Denken

„Utopie und utopisch sind, zumindest im allgemeinen Sprachgebrauch, eher pejorative Begriffe, Formeln der Abwertung und Herabsetzung. Sie bezeichnen das, was vielleicht wünschbar, aber nicht erreichbar ist.“⁸ Als Utopien werden oft die Ideen und Vorschläge sowie auch Wünsche und Projekte definiert, die unrealisierbar bleiben. Wer an Utopien glaubt ist ein Träumer und kann kein guter Politiker sein- wie kann man an etwas glauben, was zu perfekt ist, um erfüllt zu sein? So auch der Utopie Kritiker Joachim Fest, „politisch gehe es, um die Wahl zwischen system-utopischen, unausweichlich zu Unfreiheit und Dogmatismus drängenden gesellschaftlichen Idealgespinsten einerseits und normativ unterbauten Zielsetzungen andererseits, die aber revidierbar und nie mehr als Provisorien sind, eine ständige Folge von Balanceakten, bis die von den Verhältnissen bewirkten Gewichtverlagerungen neue Balance erforderlich machen, die wiederum zu neuen Provisorien führen.“⁹

Der Begriff Utopie könnte auch an Platons Politeia angeknüpft sein, wo Sokrates seine Gesprächspartner überzeugen versuchte, dass die von ihm entwickelte Paradigma nicht nur eine Idee ist, sondern, dass sie auch Realität und Wirklichkeit sein werden könnte.

Die Utopie obwohl sie ein sehr unrealistischer Begriff ist, hat einen festen Platz im politischen Denken gewonnen. In der heutigen Zeit bleibt die Frage nach Realisierungspotenzial der Ideen und politischen Projekte sehr aktuell. Vor allem in Zeiten der Europäischen Union, wo die Vorstellungen, Konzepte und Entwürfe der politischen Änderungen von jeder einzelnen Person entstehen und vorgeschlagen werden können. Aus diesem Grund sind viele Ziele und Ideen zu ideal oder einfach zu schwer um durchgesetzt zu werden. Damit ist es auch gemeint, so wie beim Hegel und Kant- die Sehnsucht nach dem Paradies.

„Alles utopische Denken (...) sei eine Form der Regression, der Sehnsucht nach einer Rückkehr in frühere, weniger komplexe Organisationsformen des menschlichen Lebens. (...) Hinter Paradies- Utopievorstellungen verbergen sich Sehnsüchte der Rückkehr, die wir gerne pflegen, derer wir uns aber als politisch anzustrebende Projekte unter allen Umständen

⁸ Münkler, Herfried in: Buchstein, Hubrtus/ Schmalz- Bruns, Rainer (Hrsg.): Politik der Integration. Symbole, Repräsentation, Institution, S. 55

⁹ Fest, Joahim, zitiert nach: Münkler, Herfried in: Buchstein, Hubrtus/ Schmalz- Bruns, Rainer (Hrsg.): Politik der Integration. Symbole, Repräsentation, Institution S. 55

entschlagen sollten, denn die Kosten ihrer Verwirklichung würden unermesslich hoch sein, und schließlich werde das Projekt kläglich scheitern.“¹⁰

Für mich ist die Idee der gemeinsamen Verfassung der Europäischen Union so eine Utopie- eine ideale Idee der politischen Zusammenarbeit vieler Staaten. Leider zu ideal um wahr zu sein und um ganz erfüllt zu werden. Es sei nicht möglich alle Postulate dieser Verfassung und alle diese ideale Reformen hundertprozentig durchzuführen, egal wie viel es allen an dieser Verfassung liegt. Um möglichst viel davon zu profitieren und um Positives zu gewinnen, sollte man versuchen die wichtigsten Voraussetzungen und Ziele in die Tat umzusetzen und schon am Anfang sich bewusst der Tatsache sein, dass nicht alle Punkte dieser Verfassung verwirklicht werden können.

1.5 Die Europäisierung der nationaler Gesellschaften und die Öffentlichkeit der EU

In den letzten Jahrzehnten hat der Prozess der europäischen Einigung eine Entwicklungsstufe erreicht, bei der sowohl die politischen Systeme der Mitgliedsländer, als auch viele politische Regelungen als europäisiert gelten können. „In politischer und rechtlicher Hinsicht bedeutet Europäisierung ein kontinuierliches Schrumpfen des Bereichs relevanter politischer Regelungen, die von den Regierungen noch autonom gestaltet werden können, d.h. ohne dass jeweils übergeordneten politischen Leitideen, Zielbestimmungen und Rechtsnormen der Europäischen Union Rechnung getragen werden muss. Die nationale Regierungen sind in zunehmenden Maße an Beschlüsse gebunden und Restriktionen unterworfen, die auf kollektive Entscheidungsprozesse der EU zurückzuführen sind.“¹¹

Der Prozess der Europäisierung ist ohne Zweifel dort am weitesten fortgeschritten, wo das nationale Recht, dem europäischen unterworfen ist. Dabei trägt die ökonomische und wirtschaftliche Integration dazu bei, dass die ursprünglich souveräne gesellschaftliche Geltungsansprüche an Bedeutung verlieren.

„In Anbetracht des Entwicklungstempos und der Reichweite, die das `Unternehmen Europa` in den vergangenen Jahrzehnten entfaltet hat, steht außer Frage, dass die Wirkungen der

¹⁰ Münkler, Herfried in: Buchstein, Hubrtus/ Schmalz- Bruns, Rainer (Hrsg.): Politik der Integration. Symbole, Repräsentation, Institution, S. 61

¹¹ Bach, Maurizio (Hrsg.) (2000): Die Europäisierung nationaler Gesellschaften, S. 11

europäischen Integration nicht auf die politisch- administrativen Handlungsräume und Funktionseliten des bürokratisch- gouvernementalen Systems der EU allein begrenzt bleiben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass darüber hinaus auch gesellschaftliche Strukturen der Mitgliedstaaten in umfassender Weise von der freigesetzten Transformationsdynamik erfasst wurden.“¹² Was am meisten mein Interesse weckt, ist die Tatsache, dass, trotz so schneller Europäisierung bleibt bis jetzt dieser Prozess der politischen Systeminnovationen und des Institutionswandels auf europäischer Ebene bisher soziologisch unreflektiert und durch keine der Theorien erklärt.

Im Hinblick auf immer weiter voranschreitende Mobilität von Kapital, Gütern, Arbeit und Dienstleistungen in der Europäischen Union entsteht die Frage „der sozialen Sicherung nun auch für suprastaatliche Mehrebenenetzwerke des Regierens (...)“¹³ Rolle dieser Sicherung sollte eine soziale Bürgerschaft in der Europäischen Union übernehmen- dies bleibt allerdings umstritten, ob überhaupt und wie so eine Bürgerschaft auf supranationaler Ebene gedacht und gestaltet werden kann. Öfters vertretene Vorstellung einer `verschachtelten` Bürgerschaft¹⁴ versucht den föderalen und mehrebenen Charakter der EU- Regierungnetzwerks zu gestalten. Dieses System besteht aus einer Menge regionaler, staatlicher, interstaatlicher und kongenitaler europäischer Einrichtungen.

Die europäische Gesellschaft ist ein Phänomen, das weder an vertraute Nationskonzepte noch an klare Nationalstaatlichkeit geknüpft werden kann. Auf keinem Fall kann die europäische Gesellschaft an nationale Gesellschaften verglichen werden. Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit nach neuen Bedingungen zu suchen, die zur Entstehung der europäischen Gesellschaft beitragen. Als einer dieser Konstitutionsbedingungen ist die Mobilisierung der Unionsbürger gedacht. Sie wurden aber auch in einer europäischen Kommunikation oder in den Formen kollektiver Identitätsbildung abgebildet. Bei vielen europäischen Bürgern treten Protesthandeln und Widerstand vor allem auf Grund der Intransparenz bei der Entscheidungsbildung- am deutlichsten ist es zu bemerken, bei den negativ ausgefallenen Referenden. Vor diesem Hintergrund sollte das wichtigste Ziel der Union, eine viel stärkere Einbeziehung der Bürger in die europäischen Prozesse sein.

Andererseits ist es zu beobachten, dass viele europäische Themen nur sehr wenige Interessen und Aufmerksamkeit bei den Bürgern wecken. Jedoch im Falle, dass die Diskussionen die

¹² Bach, Maurizio (Hrsg.) (2000): Die Europäisierung nationaler Gesellschaften, S. 13

¹³ Ebenda, S. 229

¹⁴ “Nested citizenship”- Tsebelis (1995), nach Bach, Maurizio (2000)

europäischen Themen aufgreifen, sind diese immer in Bezug auf die nationalen Akteure und dessen Interesse bezogen. Es ist die Folge von zwei wichtigen Tatsachen- erstens die sprachliche Trennung der europäischen Länder, und ein zweiter Grund- die Europäische Union verfügt über keinem `genuinen und echten `Medium in der Öffentlichkeit.¹⁵

Die wichtigsten Aufgaben der politischen Öffentlichkeit sind in den Funktionen für Demokratie zu merken: sowohl Kritik, als auch Kontrollfunktion, Legitimation, Meinungs austausch, politische Partizipation, sowie politisches Handeln transparenter zu machen. Die Öffentlichkeit soll als Hilfe für Bürger und für Herstellung von gemeinsamer Identität dienen.

Die heutige Demokratien sind auf die Medien, vor allem als Vermittler politischen Wissen angewiesen. Um eine Entscheidung zu treffen, braucht der Bürger objektive Informationen über politischen Bewegungen und Agieren. Anhand dieser Informationen werden die Wahlentscheidungen getroffen. Die Demokratien sind von den Diskussionen und Austausch der Informationen abhängig. Aus diesem Grund ist die Öffentlichkeit notwendig. Heutige Demokratien sind meistens als legitime Demokratien zu bezeichnen, das heißt, dass es ermöglicht wird, frei eigene Meinung zu äußern und frei über Politik zu diskutieren.¹⁶ Zu den Aufgaben der Massenmedien gehört vor allem die Vermittlung von Informationen, die eine bedeutende Rolle in der Bildung von politischer Meinung spielen. Zu den Hindernissen, die das Entstehen einer europäischen Öffentlichkeit noch speziell verlangsamen, gehören vor allem Sprachenvielfalt, Fehlen von gemeinsamer Identität, keine gemeinsame Infrastruktur der Medien auf europäischer Ebene, sowie fehlende Bürgernähe der EU.

„Aussichten auf eine Europäisierung des Kommunikationssystems bestehen vollends gar nicht. Ein europäisiertes Kommunikationssystem darf nicht mit vermehrter Berichterstattung über europäische Themen in nationalen Medien verwechselt werden. Diese richtet sich an ein nationales Publikum und bleibt damit nationalen Sichtweisen und Kommunikationsgewohnheiten verhaftet.“¹⁷

Die Unionbürgerschaft gehört auch zu dem sich ergebenden Phänomen, das mit keiner der nationalen Institutionen gemessen werden und auf der Grundlage theoretischen Wissens nicht ausreichend erklärt werden kann. Es „(...) beschäftigt sich mit einem spezifischen Ausschnitt

¹⁵ Vgl. Leibe, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 17f

¹⁶ Vgl. Kästenbauer, Teresa (2010): Österreichische Medien und der Vertrag von Lissabon, S. 18

¹⁷ Grimm (1995), zitiert nach: Kästenbauer, Teresa (2010): Österreichische Medien und der Vertrag von Lissabon, S. 33f

des Phänomens der Supranationalität, nämlich mit der Institution der Bürgerschaft, und zwar mit der Koexistenz von nationaler und europäischer Bürgerschaft. Die EU- Bürgerschaft kann mit dem Modell der bekannten nationalstaatlichen Institution der Staatsangehörigkeit nicht angemessen verstanden werden. Denn das historisch Neue besteht darin, dass die EU- Bürgerschaft ohne einen Staat institutionalisiert worden ist und eine nationale Bürgerschaft nicht ersetzt.“¹⁸ Auf diesen Begriff werde ich im Kapitel 4.1 näher eingehen.

¹⁸ Bach, Maurizio (Hrsg.) (2000): Die Europäisierung nationaler Gesellschaften, S. 252

2 Integrationstheorien

Das Kernprinzip der europäischen Verträge ist der Integrationsgedanke. Schon in der Präambel des EWG- Vertrags wurde durch die Mitgliedsländer der Wunsch nach dem „Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“¹⁹ erwähnt.

In der ganzen Entwicklung der Zusammenarbeit in der Europäischen Union stellt sich die Frage nach dem Zusammenhang der Integrationsschritte. Die Antwort wurde mit Hilfe von Integrationstheorien gesucht. Die Integrationstheorien, die mittlerweile sich zu einem breiten Forschungsfeld entwickelt haben, versuchen diesen Prozess, sowie seine Ergebnisse nicht nur in einem theoretischen Konzept zu erklären und zu analysieren, sondern auch die mögliche Entwicklungen aufzuzeigen. Durch die Theorien hilft das Erkennen der generellen Muster nicht nur die Vergangenheit besser zu verstehen, sondern auch aktuelle politische Ereignisse und Paradigma zu analysieren und die Prognosen für die Zukunft vorauszusagen. Ziel der Theorien ist nicht nur aufzählen und beschreiben der politischen Prozessen, sondern auch das Aufzeigen von Leitbildern und Handlungsmöglichkeiten um zu vereinfachen die bestimmte Ziele zu erreichen.

Die Europaforschung als die Subdisziplin der internationalen Beziehungen gehört zu den Teilen der Politikwissenschaft, die sich im Laufe letzten 20 Jahren durch Einfluss und Orientierung auf Theorie ausgezeichnet haben. Trotzdem es ist nicht möglich zu behaupten, dass dieser Prozess durch einen direkten Austausch mit Theoriearbeit stattgefunden hat. Was aber für meine Arbeit viel wichtiger ist, ist die Tatsache, dass durch Globalisierung und Europäisierung die subdisziplinären Grenzen sich mehr oder weniger aufgelöst haben. „Europaforschung ist schon lange nicht mehr die Domäne des Teilgebietes Internationale Beziehungen; vielmehr tummeln sich hier inzwischen die Vergleichende Politikwissenschaft, die Policy-Analyse und andere Fächer der Sozialwissenschaften.“²⁰

¹⁹ Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, EWG-Vertrag - ursprünglicher Text (nicht konsolidierte Fassung), online unter: http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/treaties_eec_de.htm (18.03.2010)

²⁰ Risse, Thomas: Politische Theorie und Internationale Beziehungen, in: Buchstein, Hubertus/ Göhler, Gerhard (Hrsg.) (2007): Politische Theorie und Politikwissenschaft, S. 105

In Folge von dem Ausbau der Europäischen Union, vor allem nach dem Vertrag von Maastricht wurde die wissenschaftliche Diskussion immer differenzierter- dabei entstanden viele neue Einsätze und Theorien mit einem eher analytischen Charakter, die trotzdem an frühere `Groß- Theorien `und deren Paradigmen anknüpfen.²¹

Ernst Haas definierte die politische Integration als den Prozess „whereby political actors in several, distinct national settings are persuaded to shift their loyalties, expectations and political activities toward a new centre, whose institutions process or demand jurisdiction over the pre- existing national states. The end result of a process of political integration is a new political community, superimposed over the pre-existing ones.“²²

Da es aber keine verbindliche Definition vom Begriff der Integration gibt, entsteht ein Problem- `dependent variable problem`. Dieses bezieht sich auf die Frage, ob Integration ein Prozess, oder doch ein Ergebnis ist, weiter ob sie ein primär politisches oder ökonomisches Phänomen ist. Die Integrationstheorie will nicht nur oben genannte Fragen beantworten, sondern sucht auch nach Erklärungen für folgende Erscheinungen: 1. Warum sind die Staaten bereit, Teile ihrer Souveränität abzugeben? 2. In welchem Bereich sind die dazu bereit? 3. Welche Form der institutionellen Ausgestaltung finden sie dafür?²³

Das Wort `Integration` kommt vom lateinischen integer, beziehungsweise vom griechischen entagros, was bedeutet: unberührt, ganz, bzw. Herstellung des Ganzen.²⁴ Integration ist im Unterschied zu der Kooperation eine Zusammenarbeit, die die ursprünglichen Strukturen ändert, um die Erreichung einer integrierten Einheit zu schaffen. Die Integration ist durch innere Dynamik gekennzeichnet, die auf Veränderungen abzielt. Sie charakterisiert sich durch Prozesshaftigkeit und dynamische Unerfülltheit²⁵ und kommt in den verschiedenen Formen zum Vorschein. So kann man zwischen supranationaler und nicht-supranationaler- intergouvernementalistische Integrationsansätze unterscheiden. Die Differenzierung ist die Antwort auf die Frage, „welche Akteure- Staaten oder europäische Institutionen- die treibenden Kräfte des Integrationsprozesses sind. Im Intergouvernementalismus wird die Rolle der Mitgliedstaaten betont, die unabhängig vom Grad der Vergemeinschaftung, gemäß ihren Interessen den Integrationsprozess steuern und kontrollieren. Die Supranationalismus

²¹ Vgl. Leibe, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 12ff

²² Haas, Ernst B. (1958): The uniting of Europe: political, social, and economic forces; 1950–1957, S. 16

²³ Vgl. Rittberg/ Schimmelfennig (2005), Zitiert nach: Pollak, Johannes (2006), S. 53

²⁴ Vgl. Weidenfeld, Werner (2009): Die Europäische Union, S.15

²⁵ Vgl. Schweitzer, Michael (1993): Europarecht , S. 30

hingegen sieht in den europäischen Institutionen von den Staaten unabhängige Akteure, die den Integrationsvorgang durch das bewusste Setzen von Vertiefungs-, Erweiterungs- und Reformschritten lenken oder zumindest mitbestimmen.“²⁶

Weiter gibt es Aufteilungen auf politische, wirtschaftliche, aber auch rechtliche und militärische Integration. Die wichtigste für meine Arbeit ist die politische Integration- also ein Zusammenschluss von den Staaten mit dem Ziel der politischen Fusion und Verschmelzung. Dieser Prozess ist vor allem in Europäischem Parlament deutlich zu beobachten, wo die Abgeordneten die Vertreter der Mitgliedsstaaten darstellen.²⁷

Es herrscht eine Reihe von Theorien zur Erklärung des europäischen Integrationsprozesses- Föderalismus, Funktionalismus, Neofunktionalismus, Regimeanalyse, Intergouvernementalismus, Institutionalismus, Mehrebenen- Governance, Konstruktivismus, Rationalismus, Regulationstheorie, Transaktionalismus. Ich werde versuchen die wichtigsten Ansätze mit der größten Bedeutung für meine Arbeit näher zu erklären.

- *Föderalismus:*

Föderalismus gehört zu den idealistischen Ansätzen der Integrationstheorie und sein politisches Leitbild auf die Frage der Integration ist die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa mit einer gemeinsamen europäischen Verfassung, auf deren Grundlage die legitimen Entscheidungen getroffen werden können. Die Staatlichkeit ist hier oberhalb des Nationalstaates aufgebaut. Die Wurzel des Föderalismus reichen bis zu Immanuel Kant zurück. Das Grundkonzept der Föderalisten erinnert stark an schon existierende bundesstaatliche Ordnungen, wie die Vereinigten Staaten von Amerika. Es handelt sich dabei um die Sicherung der Einheit bei der gleichzeitiger Bewahrung der Vielfalt und die Sicherung der Frieden. Das heißt, dass ein gegliedertes Nebeneinander sowohl von supranationalen wie auch nationalstaatlichen Institutionen das Ziel der Föderalisten ist. Es wurden mehrere Ebenen der menschlicher Gesellschaft konstituiert, die in ständiger Interreaktion zwischen einander bleiben. Das bedeutet, dass die Kompetenzen auf konkrete Ebenen hierarchisch aufgeteilt werden- entweder lokale, regionale, nationale, supranationale oder globale Ebene. Dabei entsteht ein Netzwerk von Beziehungen, die ermöglichen die Souveränität so variabel anzupassen, damit die Kompetenzen auf allen Ebenen am besten erfüllt werden. Die

²⁶ Pollak, Johannes (2006): Das politische System der EU, S. 54

²⁷ Vgl. Art. 189 EGV, online unter: <http://dejure.org/gesetze/EG/249.html> (18.03.2010)

Forderung nach einem europäischen Bundesstaat bleibt aber immer noch, vor allem durch die Verträge von Amsterdam und Nizza, aktuell.²⁸

Innerhalb der beiden oben genannten Hauptrichtungen (supranationaler und nicht-supranationaler- intergouvernementalistische Integrationsansätze) haben sich unterschiedliche Theorieansätze weiter entwickelt. Zu den Supranationalen Integrationstheorien gehören als wichtigste Vertreter der (Neo) Funktionalismus und der Konstruktivismus.

- *Funktionalismus:*

Die Wurzel des Funktionalismus sind in der Theorie der Internationalen Beziehungen zu finden. Im Buch von David Mitrany wurde ein Ansatz entwickelt, der besagt, dass friedliche Zusammenarbeit- und Leben der Staaten im Mittelpunkt steht. Es handelt sich um kein ideales Zukunftsbild, sondern führte die Funktionen, die ein friedliches und internationales System erfüllen sollten, ein. Es folgte daraus ein `form follow function`- technokratisches Prozess, der glaubte, dass gut funktionierende internationale Organisationen dazu beitragen können, zwischenstaatliche Konflikte und Kriege auszuschließen. Es wurde abgekehrt von einem staatszentrischen Denken, in die Richtung des neofunktionalistischen Prozesses.

- *Neofunktionalismus:*

Dieser Prozess der Integration lässt sich folgendermaßen beschrieben: zuerst bemühen sich die Staaten um die Zusammenarbeit in einem technischen Bereich, dazu wird dann eine supranationale Institution eingerichtet. Im Fall der erfolgreichen und gut funktionierenden Zusammenarbeit entstehen als logische Folge ein gegenseitiges Vertrauen und eine Logik, die gemeinsame Zusammenarbeit auf andere Bereiche zu erweitern. Die „ Integration beginne zwar in eng begrenzten Teilbereichen, aber aufgrund ihrer inhärenten Logik breite sich die Kooperation bald auf weitere Politikfelder aus. Die Gemeinschaft werde durch die quasi-automatischen `spill-over-Effekte` weiter gestärkt, so dass langfristig eine eng verflochtene Gemeinschaft entstehen werde, die zunehmend als Adresse auch mitgliedstaatlicher Politik, von Interessengruppen und anderen Organisationen wahrgenommen werde.“²⁹ Das Zentrum der Einigung sollte durch Experten gebildet sein, nicht aber ohne beratende Gremien, die die Verbindung zu den Interessengruppen pflegen sollten.

²⁸ Vgl. Kraus- Vonjahr (2002): Der Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Europa, S. 108f

²⁹ Leïße, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 8

Dieser Ansatz gibt vor allem die theoretische Grundlage für europäische Integration in 50er Jahren, zur Gründung der EGKS. Bei dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl, war es auch notwendig die Transportkonstellation oder Sozialmaßstäbe für Arbeiter zu vereinheitlichen. Auf diese Weise entwickelt sich zuerst nur wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Zeit zur einer politischen Idee und Projekt. Ein wichtiger Faktor dabei ist, dass die wichtigsten Entscheidungen und Problemlösungen von Experten getroffen wurden. Es gibt also kein Platz für politische oder ideologische Differenzen.

Das Kernkonzept des Neofunktionalismus ist der von Ernst Haas entwickelte Spillover-Mechanismus: eine Situation „in which a given action, related to a specific goal, creates a situation in which the original goal can be assured only by taking further actions, which in turn create a further condition and a need for more action and so forth.“³⁰

“Als bedeutsamste Akteure für das Fortschreiten der Integration werden drei Gruppen genannt, die die pluralistische Struktur der westeuropäischen Gesellschaft und damit auch des europäischen Integrationsprozesses konstituieren: nationale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Eliten, die sich als pressure groups organisieren(...)“³¹ Aus dem Zusammenspiel dieser drei Gruppen ergeben sich sowohl funktionale, wie auch politische spill-overs; das bedeutet, dass die Integration sich von einem sehr begrenzten Politikfeld demnächst auch auf andere nahliegende Bereiche überschwappt.

Bei Betrachtung der Geschichte der Europäischen Union können wir von einem spill-over effect reden- dort, wo eine wirtschaftliche Zusammenarbeit in allen Bereichen sich dann bis zu einem politischen Zusammenschluss aller Mitglieder ausgedehnt hat. Der Spillover verläuft nicht automatisch und ist in jeweiligen Politikbereichen, von äußerlich entstehenden Faktoren und politischen Relationen abhängig. Da wird die Europäische Integration als ein Effekt dreier Verhältnissen verstanden: Ausdehnung und Expansion transnationaler Wechselbeziehungen, Wirkungsgrad und Nützlichkeit der supranationaler Organe diese Austauschbeziehungen in die Wege zu leiten und der immer größere Regeldichte auf der Europäischen Union Ebene. Diese Richtlinien und Anordnungen unterordnen sich ständigen Transition zwischen supranationalen Organen, transnationalen Akteuren, sowie Interessengruppen und nationalen Regierungen. Ein nicht zu übersehender Kritikpunkt des

³⁰ Lindberg, Leon N. (1963): The political dynamics of European economic integration, S. 10

³¹ Weidenfeld, Werner (2009): Die Europäische Union, S. 49

Funktionalismus ist, dass die Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit und Integration nicht so linear wie in der Theorie angenommen verläuft.³²

In der Verfahrensweise steht Neofunktionalismus in vollkommenerem Gegensatz zum Föderalismus. So wurde die Erstellung einer europäischen Verfassung nicht als die Voraussetzung gesehen, sondern oft zum Endprodukt eines langen und dynamischen Prozesses gemacht.

- *Konstruktivismus*

Die konstruktivistische Variante des Supranationalismus ist eng mit der Annahme verbunden, dass die Menschen abhängig von ihrer sozialen Umgebung handeln (social construction of reality). So wie auch die politischen Institutionen, ein Ausdruck einer bestimmten Ordnungsvorstellungen und Traditionen sind. Der zentrale Punkt, bildet ein Potenzial der Veränderbarkeit und Identitätsbildungsprozesse. „Je besser ausgebildet die europäische Identität der Akteure ist, desto größer ist ihre Integrationsbereitschaft. Und je größer der Grad an erfolgreicher europäischer Integration ist, desto größer auch die Identifikation mit dem Einigungsprojekt.“³³

Diese Theorie ist eher ein Zusammenstoß von den Grundannahmen, die die Erforschung von Integration unterstützen und dabei helfen soll. Einer der Annahmen ist, dass „die Erfahrung der Lebenswelt, der politischen und sozialen Umwelt, nur durch Wahrnehmung und Deutung zugänglich ist und ihre Gestaltung aufgrund von Ideen und Interpretationen geschieht.“³⁴

- *Intergouvernementalismus*

„Intergouvernementalistische Theorieansätze unterscheiden sich untereinander in der Frage, wie staatliche Präferenzen zustande kommen und welche Rolle der Staat bei der Übermittlung dieser Präferenzen auf die europäische Ebene spielt.“³⁵ Der Kern des Intergouvernementalismus liegt in der Theorie der Internationalen Beziehungen, mit der Annahme, dass die Staaten die zentrale Akteure der internationalen Politik sind, und dass die durch Anwesenheit einer zentralen Autorität nicht gestört werden können. Das Verhalten der Hauptakteure (Staaten) ist vor allem durch Identität, Tradition, politischen Stil und geopolitische Interessen bestimmt und beeinflusst. Die Souveränität der Mitgliedstaaten bleibt

³² Vgl. Pollak, Johannes (2006), S. 56ff

³³ Pollak, Johannes (2006), S. 59

³⁴ Leiß, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 14

³⁵ Pollak, Johannes (2006), S. 54

unberührt. Das bedeutet, dass die europäische Integration eine intensive Kooperation zwischen den Staaten, mit intergouvernementalen Institutionen ist.³⁶ Die Staaten bleiben aber die zentralen und wichtigsten Akteure in dem Integrationsprozess und die Gemeinschaftspolitik wird durch dessen Regierungen bestimmt.

Andrew Moravcsik, der einflussreichste Vertreter des liberalen Intergouvernementalismus beschreibt Europäische Union als ein „internationales Regime zur Politik Koordination“, gekennzeichnet durch drei Eigenschaften: „1. Staaten agieren rational; 2.nationale Präferenzformulierung basiert auf einem liberalen Modell; 3.zwischenstaatlichen Verhandlungen folgen einer intergouvernementalen Logik. Die Entwicklung der europäischen Integration erfolgt zudem aufgrund eines Angebot/ Nachfrage- Schemas.“³⁷ In dessen Folge ist die Arbeit der Europäischen Union ein Resultat der rationalen Verhandlungen zwischen einzelnen Regierungen und Effekt der Politik der gemeinsamen Problemlösung. Intergouvernementalismus kritisiert den spill-over Ansatz der Neofunktionalismus- laut Hoffmann³⁸ kann Spill-over nur in Teilbereichen stattfinden. Der automatische Übergang von einer wirtschaftlichen bis zu einer politischen Integration ist aber nicht möglich. Obwohl in manchen Bereichen der Politik die EU schon gemeinsame Organe besitzt, bleibt den einzelnen Mitgliedsstaaten ein Vetorecht bzw. eigene Souveränität gewährleistet. Die Staaten haben die starke Position als `Herren der Verträge` und in deren Hand bleibt die dominierende Macht der Entscheidungsfindung auf der europäischen Ebene.

- *Institutionalism*

Aus Sicht des neuen Institutionalismus sind die menschlichen Handlungen von gesellschaftlichen Normen, Traditionen und Erwartungen beeinflusst. Der Staat wird als Akteur mit „standard operating procedures and structures that define and defend values, norms, interests, identities, and beliefs“³⁹ verstanden. Das Prozess der europäischen Integration wird da nicht mono-kausal gesehen, das heißt, nicht von den Mitgliedsländer bestimmt, sondern von der Bedeutung und Einfluss der supranationalen Institutionen abhängig

³⁶ Vgl. Kraus- Vonjahr (2002): Der Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Europa, S. 111

³⁷ Moravcsik (1993): Preferences and Power in the European Community. Zitiert nach: Pollak, Johannes (2006), S. 60

³⁸ Stanley Hoffmann- ab Mitte 60er Jahre formulierte er die Theorie des Intergouvernementalismus als kritische Antwort auf Ernst Haas Neofunktionalismus.

³⁹ March/ Olsen (1989): Rediscovering Institutions, The Organisational Basis of Politics, S. 17

(Institutions matter). Dies wurde auch zum Hauptkritikpunkt der Institutionalismus Theorie- nämlich, dass die Macht dieser Institutionen überschätzt und überbewertet wird.⁴⁰

- *Mehrebenen- Governance(Multi-level Governance)*

Das Konzept eines Mehrebenen- Systems beschreibt die Union als eine Konstruktion eigener Art und lehnt die Zielsetzung des Funktionalismus und Föderalismus ab, die die europäische Integration als einen dynamischen Prozess vom Bund der Staaten zu dem Bundesstaat beschreibt.

„Der multi-level-Governance-Ansatz konstituiert jedoch keine kohärente Integrationstheorie, sondern offeriert eine synthetisierende Perspektive. Es wird versucht, die Nachteile policy-orientierter Ansätze, institutionen- oder gesellschaftszentrierter Modelle zu überwinden und eine flexible, dem Untersuchungsfeld angemessene Sicht zu präsentieren. (...) Supranationale und nationale Politik können nicht mehr als exklusive voneinander unabhängige Sphären verstanden und konzipiert, sondern müssen vielmehr in ihrem vielfältigen Zusammenspiel analysiert werden.“⁴¹

Der Multi-Level-Ansatz geht von drei zentralen Annahmen aus. Erstens sind die Zuständigkeiten und Aufgaben in dem europäischen System auf mehrere Ebenen verteilt und wurden von unterschiedlichen Akteuren, Teilnehmer ausgeübt. Zweitens wird die supranationale ebene immer mehr aufgewertet, damit verlieren die nationalen Akteure immer mehr an Bedeutung. Dritte Prämisse besagt, dass die Trennung zwischen einzelnen Ebenen der internationalen Politik, also zwischen europäischer und nationaler, sowie regionaler und lokaler Ebene immer weniger deutlicher und bedeutungsloser werden.⁴²

Diese Theorie konzentriert sich darauf die einzelne und konkrete Entscheidungsebenen und Politikbereiche zu unterscheiden. Eine europäische Integration dient also nicht der Ablösung des Nationalstaates, sondern trägt dazu bei, diesen auf eine neue Stufe bei der Implikation in ein europäisches Mehrebenen System sich weiter zu entwickeln.⁴³

Die Governance Forschung zeigt auf, dass in der immer mehr vernetzten und globalisierten Welt neue Formen und Arten der politischen Steuerung entstehen, sowie, dass das

⁴⁰ Vgl. Pollak, Johannes (2006), S. 63f

⁴¹ Ebend, S. 64

⁴² Vgl. Leiß, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 16

⁴³ Vgl. Kraus- Vonjahr (2002): Der Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Europa, S. 112

europäische System von einer Vielzahl von Ebenen, Bereichen und Akteuren, die miteinander in unterschiedlichen Vernetzungen kooperieren, geprägt wird. „Regiert wird nicht nur von der Regierung, also idealtypisch der Spitze einer Hierarchie, sondern auch von anderen Akteuren, die in einem nicht-hierarchischen Verhältnis zueinander stehen.“⁴⁴

Keine dieser Theorien ist im Stande die Europäische Integration in ihrer Gesamtheit zu erklären, vor allem den Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen und politischen Integration. Es gibt für die Analyse der Integration weder eine bevorzugte Untersuchungsebene noch eine einzige Untersuchungsmethode. Trotzdem sind diese zahlreiche Theorien sehr hilfreich auf der Suche nach den Erklärungsansätzen der Europäischen Union und Integration und dienen als Orientierungshilfe. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Theorien liegen vor allem in der Betonung von einzelnen Aspekten der Integration sowie in der Prognose ihrer Zukunft. „Dass die Integration ein Prozess sein, darin waren sich alle Theorieangebote einig, doch unterscheiden sie sich deutlich in der Auswahl der bestimmenden Faktoren und damit in der Konkretisierung des Integrationszieles.“⁴⁵

Für mich persönlich sind die drei, die von mir am nächsten erläuterten Theorien (Neofunktionalismus, Intergouvernementalismus und multi-level Governance) die wichtigsten, die sich auch am genauesten mit der Europäischen Integration beschäftigen und in Bezug auf konkrete Institutionen und europäische Netzwerke am meisten Wissen spenden. Die schnelle Entwicklung der Europäischen Zusammenarbeit fordert aber immer wieder neues Wissen und neue Ansätze in den Theorien. Um diese Herausforderung zu erfüllen müssen Theorien flexible bleiben und ständig neue Erscheinungen, Prozesse und Akteure berücksichtigen. Die Europaforschung ist einziger politikwissenschaftlicher Bereich, in dem wir mit `moving target`- also einem ständig sich ändernden und wandelnden Untersuchungsobjekt, zu tun haben, da das europäische Integrationsprozess sich in ständiger Bewegung, Entwicklung befindet und durch hohes Maß an Dynamik gekennzeichnet ist.

Im Hinblick auf immer weiter voranschreitende Mobilität von Kapital, Gütern, Arbeit und Dienstleistungen in der Europäischen Union entsteht die Frage nach „der sozialen Sicherung nun auch für suprastaatliche Mehrebenennetzwerke des Regierens(...)“⁴⁶ Diese Rolle sollte eine soziale Bürgerschaft in der Europäischen Union übernehmen- dies bleibt allerdings

⁴⁴ Jachtenfuchs, Zitiert nach: Weidenfeld, Werner (2009): Die Europäische Union, S. 46

⁴⁵ Leiß, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 8

⁴⁶ Bach, Maurizio (Hrsg.) (2000): Die Europäisierung nationaler Gesellschaften, S. 229

umstritten, ob überhaupt und wie so eine Bürgerschaft auf supranationaler Ebene gedacht und gestaltet werden kann. Öfters vertretene Vorstellung einer `verschachtelten` Bürgerschaft⁴⁷ versucht den föderalen und mehrebenen Charakter der EU- Regierungnetzwerks zu gestalten. Dieses System besteht aus einer Menge regionaler, staatlicher, interstaatlicher und kongenital europäischer Einrichtungen.

Die Unionbürgerschaft gehört auch zu dem sich ergebenden Phänomen, das mit keiner der nationalen Institutionen gemessen werden und auf der Grundlage theoretischen Wissens nicht ausreichend erklärt werden kann. Es „(...) beschäftigt sich mit einem spezifischen Ausschnitt des Phänomens der Supranationalität, nämlich mit der Institution der Bürgerschaft, und zwar mit der Koexistenz von nationaler und europäischer Bürgerschaft. Die EU- Bürgerschaft kann mit dem Modell der bekannten nationalstaatlichen Institution der Staatsangehörigkeit nicht angemessen verstanden werden. Denn das historisch Neue besteht darin, dass die EU- Bürgerschaft ohne einen Staat institutionalisiert worden ist und eine nationale Bürgerschaft nicht ersetzt.“⁴⁸

⁴⁷ “Nested citizenship”- Tsebelis (1995), nach Bach, Maurizio (2000)

⁴⁸ Bach, Maurizio (Hrsg.) (2000): Die Europäisierung nationaler Gesellschaften, S. 252

3 Die Geschichte der Entstehung der Europäischen Union, ihre Gründe und Voraussetzungen

„Die jahrhundertealte Idee der Vereinigung Europas mit mehr oder weniger konkreten Vorstellungen von einem Bund europäischen Staaten, vor allem mit Friedens- und sicherheitspolitischen Zielen sowie Motiv wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, scheint vor der Wende von der träumerischen Utopie zur konkreten Verwirklichung zu stehen.“⁴⁹

3.1 Der europäische Integrationsprozess. Von der wirtschaftlichen zu der politischen Zusammenarbeit- die Entwicklung der Europäischen Union in die Richtung der politischen Union

Einer der kritischsten Punkte in der Geschichte Europas war sicherlich die Zeit nach den zwei Weltkriegen. Das könnte der Grund dafür gewesen sein, warum gerade in diesem Zeitraum die Idee der Entwicklung und der Zusammenarbeit-, sowie die der Integration Europas entstanden ist und schließlich auch verwirklicht wurde.

„Die Bildung einer europäischen Gemeinschaft wurde zur bewegenden Grundidee der Nachkriegszeit. (...) historische Revolution: die Hoffnung auf Sicherheit gegen die Bedrohung aus dem Osten und die Erwartung wirtschaftlicher Wohlfahrt durch den gemeinsamen Markt. (...) Europa wurde zu einem Modell für Sicherheit und Prosperität mit weltweiter Ausstrahlung.“⁵⁰

„Nicht die blutigen Schlachtfelder sollten das Schicksal dominieren, sondern die Verhandlungstische, nicht Armeen, sondern rechtsstaatliche Regeln, nicht Gewalt, sondern Freiheit.“⁵¹ – so wurde das Ziel der zukünftigen europäischen Zusammenarbeit bestimmt.

⁴⁹ Vgl. Esterbauer, Fried (1994): Europäische Integration von den Anfängen zum Vertrag von Maastricht, S. 1

⁵⁰ Wessels, Wolfgang/ Weidenfeld, Werner (2007): Europa von A bis Z, Taschenbuch der europäischen Integration, S. IV.

⁵¹ Ebenda, S. I.

Die Einigung Europas, nicht nur in dem wirtschaftlichen, sondern auch, wenn nicht vor allem im politischen Kontext, war ein langwieriger und komplizierter Prozess, der lange als eine utopische Vorstellung galt.

„Selbstverständlich ist die Einheit in der kulturellen Vielfalt eine konstante Zielgröße der europäischen Integration. Zugleich muss einem klar sein, dass gerade unterschiedliche Kulturen, Religionen, Mentalitäten die längste Zeit auslösendes Moment fürchterlicher Kriege auf dem europäischen Kontinent waren.“⁵²

Trotz der Geschichte und den Geschehnissen der Vergangenheit wurde das Ziel der europäischen Integration im Großen und Ganzen erfüllt. Europa hat sich vereinigt und die Spaltung zwischen Ost- und Westländern wurde besiegt. Die Entstehung der Europäischen Union ist der Meilenstein in der Zusammenarbeit und Integration verschiedener Nationalitäten.

Heutzutage besteht die Europäische Union aus siebenundzwanzig europäischen Staaten. Die Bevölkerung in den Ländern der EU umfasst derzeit rund eine halbe Milliarde Einwohner. Die Mitgliedstaaten erwirtschaften zusammengerechnet das größte Bruttoinlandsprodukt der Welt.

Zu den am meisten ambitionierten Zielen der Geschichte europäischer Integration gehört sicherlich das Projekt der Entstehung einer europäischen Währungsunion. Die Einführung der europäischen Währungseinheit wird als Garant für die Unwiderruflichkeit des Prozesses der europäischen Integration gesehen. Hingegen sollten der gemeinsame Markt und die Wirtschaftspolitik nur die Grundlage einer Politischen Union darstellen.⁵³

„Mit der Umsetzung von Binnenmarkt und Währungsunion aber ist die rein wirtschaftliche Vertiefung der Gemeinschaft vorläufig an ihre Grenzen gestoßen, weitere Integrationsschritte müssen nun stärker politisch begründet und können nicht mehr funktionalistisch erklärt werden. Zudem sollte eine EU, die sich nicht mehr nur als Staaten- sondern auch als Bürgerunion begreift, ‚den europäischen Bürgern die Souveränität über den europäischen Integrationsprozess zurückgeben‘.⁵⁴ Daher setzte sich allmählich die Ansicht durch, Europa

⁵² Brezovszky, Ernst- Peter: Der EU- Beitritt der Länder Ostmitteleuropas: Kontroversen in der Gesellschaft und die Rolle der Medien, In: Hess, Agnieszka/Vyslonzil, Elisabeth (Hrsg.), S. 11

⁵³ Wessels, Wolfgang/ Weidenfeld, Werner (2007): Europa von A bis Z, Taschenbuch der europäischen Integration, S. III

⁵⁴ Guerot, Ulrike (2001): Eine Verfassung für Europa. Zitiert nach Becker, Peter/ Leiß, Olaf (2005): Der Zukunft Europas, Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union; S. 38

müsse von einer Zukunftsprojektion neu belebt werden, (...)“⁵⁵ Diese sollte eine politische Integration sein und mit der europäischen Verfassung zum Ausdruck kommen.

Die europäische Integration war und ist immer noch ein langfristiger Prozess, wobei ihr Endzustand nicht eindeutig eingeschränkt sein könnte. Seit vielen Jahren erlebte die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten eine Phase rasch aufeinander folgender Vertragsrevisionen. Die erste Überarbeitung der Römischen Gründungsverträge vollzog sich mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA). Dann folgte der umstrittene Maastrichter Vertrag, der im rechtlichen Sinne die Europäische Union begründet hat. Im Jahre 1997 erfolgt die nächste grundlegende Vertragsrevision – der Amsterdamer Vertrag. Zwei Jahre später folgte der Vertrag von Nizza.⁵⁶

3.2 Erste Schritte der Europäischen Union in die Richtung der europäischen Verfassung- Anfänge der Europäischen Union und ihre Verträge

3.2.1 Schuman- Plan und EGKS- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Montanunion

Der Schuman- Plan, benannt nach dem damaligen französischen Außenminister, gilt als erster, entscheidender Schritt in der Geschichte der Europäischen Integration. Am 9. Mai 1950 wurde er der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser Tag gilt als Geburtstag der heutigen Europäischen Union und wird jedes Jahr als Europatag gefeiert.

„Die Zusammenlegung der Kohlen- und Stahlproduktion wird sofort die Schaffung gemeinsamer Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung sichern- die erste Etappe der europäischen Föderation (...). Die Solidarität der Produktion, die so geschaffen wird, wird bekunden, dass jeder Krieg zwischen Frankreich und Deutschland nicht nur undenkbar, sondern materiell unmöglich ist.“⁵⁷

⁵⁵ Becker, Peter/ Leïße, Olaf (2005): Der Zukunft Europas, Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union; S. 38

⁵⁶ Vgl. Becker, Peter/ Leïße, Olaf (2005): Der Zukunft Europas, Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union, S. 16f

⁵⁷ Erklärung der französischen Regierung über eine gemeinsame deutsch- französische Schwerindustrie vom 9. Mai 1950 (Schuman - Plan), online unter: <http://www.deutschland-frankreich.diplo.de/Erklärung-von-Robert-Schuman-9-Mai,359.html> (12.12.2009)

Das wichtigste offen genannte Anliegen war die Sicherung des Friedens in Westeuropa. Nach den Erinnerungen an zweie Weltkriege wurde dies zum primären Ziel. Das zweite allgemeine Ziel war die Einigung Europas - es sollte in Westeuropa ein Fundament für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Macht gelegt werden, auf dem dann später auch politische Zusammenarbeit aufgebaut werden sollte.

„(...) der Schuman - Plan hat die Integration der Nationalwirtschaften mit den EG in Gang gesetzt und sehr weit gebracht, die Integration der politischen Willensbildung nicht so sehr und mit dem grundlegenden Konstruktionsfehler des Fehlen eines nun kaum mehr zu erreichenden echten Parlaments als Integrationsmotor erschwert.“⁵⁸

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951, der von den Mitgliedstaaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien unterschrieben wurde, ist auf den Schuman – Plan zurückzuführen.

Die EGKS nahm am 10. August 1952 in Luxemburg ihre Arbeit auf - mit dem Auftrag zur Schaffung einer Grundlage für einen gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl „zur Ausweitung der Wirtschaft, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten beizutragen“. ⁵⁹ Die Zollbarrieren und andere Hemmnisse des Handels sollten beseitigt werden um einen gemeinsamen und erfolgreichen Markt für Kohle und Stahl zu errichten. Die Leitung der Arbeiten hatte die Hohe Behörde übernommen. Sie bestand aus neun Mitgliedern, die von den Regierungen in gegenseitiger Genehmigung benannt wurden. Neben der Hohen Behörde wurden auch andere Organe für die Zusammenarbeit eingerichtet - der Ministerrat (zuständig für wirtschaftspolitische Koordination), die parlamentarische Versammlung mit Mitgliedern aus den nationalen Parlamenten, sowie ein Gerichtshof, der nicht nur von Organen oder den Mitgliedstaaten der Montanunion ernannt werden kann, sondern auch von jeder juristischen Person der Gemeinschaft. Dank dieser Unterstellung der Union unter eine richterliche und juristische

⁵⁸ Vgl. Esterbauer, Fried (1994): Europäische Integration von der Anfängen zum Vertrag von Maastricht, S. 29

⁵⁹ Artikel 2 im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951, online unter: http://www.haus-der-geschichte.de/lemo/html/dokumente/JahreDesAufbausInOstUndWest_vertragEgks/index.html (12.12.2009)

Autorität wurde ein bedeutendes Konzept für die zukünftige europäische Integration geschaffen.⁶⁰

In vielen Bereichen war die EGKS erfolgreich, wie bei der Modernisierung industrieller Anlagen, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Industriearbeiter, oder der Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsmedizin. Mit der ersten Kohlenkrise im Jahr 1958 jedoch stoß die Union mit ihrer Macht an ihre Grenzen. Zweifellos hat die Montanunion die hohen Erwartungen nicht ganz erfüllt, aber sie schuf Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und war eine gute Grundlagen für die weitere Zusammenarbeit. „Der gerade signierte völkerrechtliche Vertrag bildete die Verfassung für eine neue, überstaatliche Gemeinschaft, eine Organisation ohne Vorbild in der Geschichte. Begrenzt auf den Kompetenzbereich der Montanwirtschaft etablierte er eine Supranationale Handlungsebene mit eigener Rechtsetzung. Die Keimzelle für alle weiteren Einigungsschritte in Europa.“⁶¹ Diese Union hat Wege gelehrt und auch geöffnet für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Mit dieser Gemeinschaft änderte sich im Jahre 1957 der Status der EGKS.

3.2.2 EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Die mehrfach verschobene Außenministerkonferenz der Mitgliedsländer der Gemeinschaft für Kohle und Stahl, auf der über die Zukunft und die weitere Vorgehensweise entschieden werden sollte, fand in Juni 1955 in Messina statt. Diese Konferenz hat mit ihren Entscheidungen wesentlich zum weiteren Aufbau Europas beigetragen. Mit der beschlossenen Resolution erklärten die sechs Nationen die Grundzüge und die Absicht zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) und Entstehung des europäischen Binnenmarkts. „Die Regierungen (...) glauben, dass der Augenblick gekommen ist, eine neue Phase auf dem Weg zur Schaffung Europas einzuleiten. Sie sind der Ansicht, dass Europa zunächst auf wirtschaftlichem Gebiet gebaut werden muss.“⁶² Mit der Gründung der EWG haben die sechs Montanunionstaaten ein klares Signal gegeben, dass sie politisch bereit sind

⁶⁰ Vgl. Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Vom 18. April 1951; in: Steindorff, Ernst(1995): Europa Recht, S. 198-252

⁶¹ Bayer, Nikolas (2002): Wurzeln der Europäischen Union, S. 10

⁶² Präambel von Messina Resolution, zitiert nach: Brunn, Gerhard (2006): Die Europäische Einigung von 1945 bis heute, S. 106

den Integrationsweg auf der supranationalen Ebene durch neue völkerrechtliche Vereinbarungen fortzuführen.

In dem vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog wurden die wichtigsten Ziele definiert - Weiterentwicklung gemeinsamer Institutionen, partielle Fusion der nationalen Wirtschaften, Harmonisierung der Sozialpolitik und Schaffung eines gemeinsamen Marktes. Seitdem bilden diese Ziele ein solides Fundament für die Zusammenarbeit im Rahmen der EU. „Mit dem EWG-Vertrag vollzogen die Mitgliedstaaten einen Wechsel der Integrationsmethode. Sie sagten sich vom Konzept der additiven Teilintegration der Europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft los und wandten nun den gesamtwirtschaftlichen Integrationsansatz an. (...) Die Verträge von Rom implizierten Grundsatzentscheidungen über die weiter zu verfolgende Integrationsmethode. Über den wirtschaftlichen Zusammenschluss sollte die politische Einigung vorangetrieben werden, in der Hoffnung, diese werde sich aufgrund wachsender Verflechtung irgendwann quasi von selbst ergeben.“⁶³

„Zum Zwecke der Erarbeitung von Vorschlägen zur Wirtschaftsintegration hat die Konferenz von Messina eine Expertenkommission unter dem Vorsitz des Belgiers Paul Henri Spaak eingesetzt. Der von dieser Kommission vorgelegte Bericht wurde zum Gegenstand einiger Konferenzen von Regierungschefs und Außenministern, die zu Vertragsverhandlungen wurden und am 25. März 1957 zur Gründung der EWG und- aufgrund der irrigen Annahme einer sich rascher entwickelnden eigenen Atomgemeinschaft- des Euratoms führten.“⁶⁴

Jedoch erst im März 1957, knapp zwei Jahre nach der Konferenz in Messina, fand die Unterzeichnung des Vertrages von Rom statt. Die Römischen Verträge, die aus dem EURATOM-Vertrag und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bestehen, traten am 1. Januar 1958 in Kraft.

Mit dem Vertrag zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurden stabile Fundamente für die gemeinsame Europäische Volkswirtschaft gelegt um „die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen“⁶⁵. Es war jedoch allen Mitgliedern bewusst, dass „dieser neue Aufbruch nach Europa hätte ebenso scheitern können wie der Anlauf zwei Jahre zuvor zu einer Europäischen Politischen Gemeinschaft. (...) Man kann es geradezu als Wunder bezeichnen, dass die Beteiligten dennoch zu einem Vertrag

⁶³ Gehler, Michael (Hrsg.) (2009): Von gemeinsamen Markt zur Europäischen Unionsbildung, S. 437

⁶⁴ Esterbauer, Fried (1994): Europäische Integration von der Anfängen zum Vertrag von Maastricht, S. 33

⁶⁵ Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, EWG-Vertrag, online unter: http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/treaties_eec_de.htm (13.12.2009)

gelangten, der das Tor für jenen tiefgreifenden Integrationsprozess aufstieß, dessen Ende und eigentliches Ziel auch nach über vierzig Jahren nicht abzusehen ist.“⁶⁶

Die Ziele und Aufgaben der Wirtschaftsgemeinschaft wurden im Artikel 2 des Vertrags genannt: „ (...) durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.“⁶⁷

Einer der wichtigsten Punkte des Vertrages war die geplante Zollunion zwischen den sechs Mitgliedsstaaten. Dadurch sollte ein gemeinsamer Markt für Kapital, Waren und Arbeit gewährleistet werden. Jegliche Wirtschaftsstrategien-, Handels-, Agrar-, Verkehrs- und Wettbewerbspolitik sollten auf einer gemeinschaftlichen Ebene koordiniert werden und, die Steuer- und Sozialpolitik sollten angeglichen und harmonisiert werden. Zur Unterstützung dieser Arbeiten erhielt die Gemeinschaft außer politischen Organen auch Finanzierungsinstrumente:- einen europäischen Sozialfonds, sowie Beihilfen und Subventionen von der europäischen Investitionsbank.

Die Organe der politischen Zusammenarbeit wurden nach dem Muster der Montanunion konzipiert, mit dem Unterschied, dass die Entscheidungsbefugnis in der EWG von der Hohen Behörde auf den Ministerrat übertragen wurde.

Die größte Aufgabe aber war gleichzeitig auch die größte Schwierigkeit: der Konfrontationskurs, der zum Ausgleich zwischen Fortschritt der Integration sicherzustellen und Interessen der Mitgliedsländer zu berücksichtigen führen sollte. Die Lösung wurde im dualen Entscheidungssystem gefunden, mit der Kommission als dem Interessenorgan der Gemeinschaft und dem Rat als Interessenorgan der Mitgliedstaaten. Beide Organe waren in dem Ziel die Pläne der Gemeinschaft zu verwirklichen, aufeinander angewiesen. Nach dem Vorbild der früheren Union wurde laut dem Vertrag dem Rat, der Kommission und der Versammlung (später Europäisches Parlament genannt) ein beratender Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Seite gestellt. Die Rolle des `Wächters` der Verträge hat der Europäische Gerichtshof übernommen, der bei dem EGKS Vertrag gegründet wurde. Diesem bürdete man

⁶⁶ Brunn, Gerhard (2006): Die Europäische Einigung von 1945 bis heute, S. 107

⁶⁷ EWG-Vertrag, online unter:

http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/treaties_eec_de.htm (13.12.2009)

nun zusätzlich die Rechtsprechung in den Angelegenheiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EURATOM auf.⁶⁸

Der Vertrag wurde in 26 Artikeln formuliert. Es wurden leider nicht alle Bestimmungen und Pläne erreicht: das Ziel eines gemeinsamen Marktes blieb bis Mitte achtziger Jahre unerfüllt, ebenso wie das Konzept einer Wirtschafts- und Währungsunion. Der Vertrag beinhaltet intergouvernementale und supranationale Elemente- dadurch ist die volle substantielle Weiterentwicklung der Integration ohne den Willen aller Beteiligten nicht möglich.⁶⁹

„In der EG- Politik wird diese eine immer engere, aber nicht eine immer weitergehende Union ansprechende Zielsetzung auch als Auftrag zu einer umfassenderen Europäischen Union verstanden.“⁷⁰ Es ist nicht zu übersehen, dass die Römischen Verträge ein Fundament für die Zukunft der Integration sowie eine tragende Säule für supranationale Zusammenarbeit der Europäischen Union war und immer noch ist.

3.2.3 EURATOM

Nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft⁷¹ waren die Verhandlungen zur Gründung einer Europäischen Atomgemeinschaft und einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die mit der Montanunion begonnenen Arbeiten an Vertiefung der Integration zwischen westeuropäischen Staaten, ein zweiter Versuch. Eine gemeinsame Nuklearpolitik wurde als eine logische Erweiterung der Kompetenzen der Montanunion und Entwicklung des Konzepts der europäischen Integration gesehen.

Die Entstehung der EURATOM kann primär durch das politische Vorhaben eines europäischen Einigungsprozess erklärt werden. Erst in zweiter Linie kann es als Produkt der Sachlogik europäischer Energiepolitik gesehen werden.

Der Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft wurde zusammen mit dem Vertrag über die EWG in einem Paket unterschrieben. Das Ziel war die Schaffung eines europäischen

⁶⁸ vgl. Brunn, Gerhard (2006): Die Europäische Einigung von 1945 bis heute, S. 120-123

⁶⁹ Vgl. Gehler, Michael (Hrsg.) (2009): Von gemeinsamen Markt zur Europäischen Unionsbildung, S. 447

⁷⁰ Esterbauer, Fried (1994): Europäische Integration von der Anfängen zum Vertrag von Maastricht, S. 39

⁷¹ EVG- im Mai 1952 in Frankreich unterzeichnet, dann aber 1954 von der Mehrheit der französischen Nationalversammlung abgelehnt, womit auch der Entwurf eines Vertrags über die Europäische Politische Gemeinschaft von 1953 scheiterte.

Rahmens für die friedliche Atomwirtschaft. Die Gemeinschaft sollte die Voraussetzungen für „die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien“ erarbeiten und damit „zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedsstaaten“ beitragen.⁷²

In der Praxis besteht von Anfang an ein Junktim zwischen der Nukleargemeinschaft und dem gemeinsamen Markt. Die Niederlande, die Bundesrepublik und zum Teil Italien bevorzugten die Idee des Relance Européenne und damit auch die Dynamisierung des Integrationsprozesses gegenüber der Wirtschaftsgemeinschaft.

Zu den Zielen der Atomgemeinschaft gehören: Schaffung eines gemeinsamen Marktes für kerntechnische Stoffe sowie die Schaffung von einheitlichen Sicherheitsnormen, eine gemeinsame Versorgungspolitik bei Spaltstoffen, sowie gemeinsame Verwendungskontrolle. In dem umfassenden Aufgabenkatalog wurden zahlreiche Anordnungen und Angelegenheiten vorgelegt:

„- Unterstützung und Förderung der Erforschung (...) der Atomenergie für friedliche Zwecke; Beschaffung und Bereitstellung von Material, Dienstleistungen, Einrichtungen und Ausrüstungen, die für die Erforschung, Entwicklung und praktische Anwendung der Kernenergie gebracht werden.“⁷³

Mit dem Vertrag wurden sehr große Hoffnungen verbunden wie, die, dass die Gemeinschaft die europäische industrielle Integration ankurbeln könnte. Die Hoffnungen und Erwartungen erfüllten sich leider nicht. EURATOM könnte also ihre vertraglichen Aufgaben nur zum Teil verwirklichen. Außerdem gelang es ihr nicht, die Entwicklung der friedlichen Nutzung der Atomenergie in ihrem Geltungsbereich zu kontrollieren.

Auch der Zuversicht, dass EURATOM ein Motor für die europäische Integration sein wird, könnte leider nicht erfüllt werden. „Die Europäische Nukleargemeinschaft nimmt viele ihrer Funktionen in einer Art und Weise wahr, die sich von anderen internationalen Organisationen kaum unterscheidet.

Diese- aus integrationspolitischer Perspektive- Schwäche der Gemeinschaft ist zum Teil ein Resultat der Verhandlungen selbst. Insbesondere die deutsche Seite hat in diese Richtung gedrängt. Die von Louis Armand verfasste Euratom- Konzeption der Frühphase zielte auf eine institutionell wie funktional weit kraftvollere Organisation.“⁷⁴

⁷² Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft: Artikel 1, zitiert nach Brunn, Gerhard (2006): Die Europäische Einigung von 1945 bis heute, S. 124

⁷³ Weilemann, Peter (1983): Die Anfänge der Europäischen Atomgemeinschaft, S. 18

⁷⁴ Ebenda, S. 189

Viele der Mitgliedstaaten gingen dann den Weg in die nationalen Atomprogramme. Nach etwa zehn Jahren wurde klar, dass die Ergebnisse und das gezogene Fazit aus dieser Zusammenarbeit leider negativ ausfallen.

Es könnte aber nicht behauptet werden, dass EURATOM überhaupt keine Erfolge hatte. Es gelang ihr Einfluss bei der Versorgung mit Kernbrennstoffen und bei der Erforschung und Entwicklung von Sicherheitsstandards zu gewinnen. Mit ihrer Hilfe wurde die Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten bei der nuklearen Sicherheit geschaffen.

Es gab auch eine sehr wichtige Unterscheidung zu den anderen bisher geschaffenen Organisationen, nämlich der Einfluss auf die zukünftige Vision der EU.

„Statt einer europäischen verfassungsgebenden Versammlung, wie sie die Föderalisten propagierten, oder der Schaffung eines politischen Überbaues, (...)handelten hier Fachleute eine Organisation aus, die von der Sache her eigenes Leben entwickeln konnten, ohne dazu vom europäischen Geist erweckt zu werden zu müssen. (...) es wirkten Experten, die nicht nur der Überzeugung waren, dass hier ein mächtiges Potential für den engeren Zusammenschluss der Staaten Westeuropas brachlag, sondern auch wussten, in welcher Weise es zu diesem Zwecke nutzbar gemacht werden konnte.“⁷⁵

3.3 Einheitliche Europäische Akte

Der Vertrag wurde im Februar 1986 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. Juli 1987 als die erste große Vertragsreform des EWG-Vertrages in Kraft. Dieser wurde nicht nur als erster Schritt zur Eröffnung der Europäischen Union, in Richtung der nicht ökonomischen Ziele, aber auch als Zweck zur Überwindung der Stagnation der Integration, gesehen. Aus diesem Grund „wurden von der EEA keine neue Grundlagen, insbesondere in Form eines echten Parlaments, sondern eine zwar reformierte, aber weiterhin primär intergouvernementale Willensbildung und- neben der Kodifizierung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit- neue Zielsetzungen und Aufgabenbereiche vorgesehen.“⁷⁶

⁷⁵ Weilemann, Peter (1983): Die Anfänge der Europäischen Atomgemeinschaft, S. 192f

⁷⁶ Esterbauer, Fried (1994): Europäische Integration von der Anfängen zum Vertrag von Maastricht, S. 52f

Mit dem Vertrag öffnete sich die europäische Politik für neue, nicht wirtschaftliche Interessen. Die Einheitliche Europäische Akte hat zu einem vertieften und übergreifenden europäischen Integrationsprozess beigetragen.

„Erst wenn auf der europäischen Ebene nicht nur wirtschaftliche Fragen, sondern auch soziale, kulturelle und umweltpolitische Fragen kollektiv verbindlich entschieden werden, entwickelt sich in der Kombination und Koordination der unterschiedlichen Ideen und Interessen eine politische Gesamtordnung in der Europäischen Union.“⁷⁷

Der Vertrag hat das Projekt des Binnenmarktes, die Reformen der Gemeinschaftsorgane, sowie der sozialen Regulation erfolgreich durchgeführt. Der Binnenmarkt- `Raum ohne Binnengrenzen' sollte bis Ende 1992 verwirklicht werden. Seine Verwirklichung wurde mit der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament verbunden. Die vier Freiheiten, die dafür notwendig waren, die des Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs wurden bereits im EWG Vertrag definiert.

„Die Zeit für Reden ist nun vorbei. Es ist Zeit zu handeln. Darum geht es in diesem Weißbuch. (...)“⁷⁸ Der Binnenmarkt sollte so expandieren, „so dass Ressourcen, sowohl menschliche als auch materielle, Kapital- und Investitionsmittel den wirtschaftlich rentabelsten Bereichen zufließen.“⁷⁹

Andere Ziele der Akte waren Pläne der Zusammenarbeit in Gebieten des Arbeitsschutzes, der Sozial- und Umweltpolitik, sowie der Plan, den Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen der EU zu verringern.⁸⁰ Der Europäischen Gemeinschaft wurden auch entweder ganz neue oder erweiterte Kompetenzen in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit, Umwelt, Forschung und technologischer Entwicklung zugeschrieben.

Zu dem wichtigsten Ereignis gehört die Tatsache, dass das Parlament erstmals an Mitentscheidungsrecht gewonnen hat.

Schon mit dem EU- Entstehungsvertrag wurde die Debatte über eine Verfassung und die Zukunft der Gemeinschaft in Angriff genommen. Bereits vor vielen Jahren, in der Anfangsphase der EU, hat die Idee der gemeinsamen Verfassung auch so viele Kontroverse

⁷⁷ Landfried, Christine (2005): Das politische Europa, Differenz als Potential der Europäischen Union, S. 63

⁷⁸ Europäische Kommission, Weißbuch „Vollendung des Binnenmarktes“, S. 5; zitiert nach Landfried, Christine (2005): Das politische Europa, Differenz als Potential der Europäischen Union, S. 64

⁷⁹ Ebenda, S. 64

⁸⁰ Vgl. Ebenda, S. 64 ff

geweckt, wie noch heute. „Diese eher soziologisch inspirierte Kritik hob darauf ab, dass sich das institutionelle System der Europäischen Union in einem permanenten Fluss befände und zahlreichen, der aktuellen Situation geschuldeten Veränderungen unterliege. Da die Europäische Union kein Staat ist, sei auch der Entwurf einer Verfassung ‚illusionär und der europäischen Entwicklung abträglich. Denn man muss politisch mit Blindheit geschlagen sein, um nicht zu sehen, dass zur Gründung eines europäischen Staatgebildes fast alle jene vom Bundesverfassungsgericht so benannten vorrechtlichen Bedingungen, wie gemeinsame Geschichte, Tradition, Kultur, Sprache, öffentliche Meinungsbildung und Gemeinschaftsgefühl fehlen, und dass ein europäischer Demos nicht existiert und auch dadurch nicht ins Leben gerufen wird, dass man dem Europäischen Parlament einige Kompetenzen gibt‘ (...).“⁸¹

Es wurde zu diesem Zeitpunkt entschieden, dass die Europäische Union keine Verfassung bräuchte, sondern spezielle Formen bilateraler Kooperationen.

3.4 Der Vertrag von Maastricht

Die Zielvorstellungen der Einheitlichen Europäischen Akte blieben zum Teil unerfüllt, sie richteten sich auf die Umwandlung der Europäischen Gemeinschaften in eine Europäische Union.⁸²

Eine Einigung auf den Vertrag über die Europäische Union, die im Europäischen Rat in Maastricht im Dezember 1991 erfolgte, könnte als Ergebnis einer langen Entwicklung mit der Zielsetzung einer Europäischen Union gesehen werden. Dessen Resultat war die Umbenennung der ‚Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft‘ in die ‚Europäische Gemeinschaft‘.

Der Vertrag von Maastricht, der am 1. November 1993 in Kraft trat, sieht eine Änderung vor allem für den Bereich der Währung sowie für die einzelnen Teile der Wirtschaftspolitik vor. „Das räumt der Vertrag ausdrücklich ein, wenn er sich als eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas` bezeichnet, der zum

⁸¹ Rupp, Heins Heinrich (1996): Eine Verfassung für Europa?. Zitiert nach: Becker, Peter/ Leiß, Olaf (2005): Der Zukunft Europas, Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union; S. 21

⁸² Bleckmann Albert (1992): EG-Verträge, S. 123

Erreichen des Endpunktes beiträgt, aber die Krönung des Gesamtvorhabens nicht bewerkstelligt.“⁸³

Die institutionelle Struktur als im Kern intergouvernementale Willensbildung, wo der Rat ein Hauptentscheidungsträger bleibt, der bisherigen Europäischen Gemeinschaft wurde nicht wesentlich geändert. Der Vertrag verzichtet auf eine grundlegende institutionelle Reform, wobei solche zum Thema Nummer Eins bei der nächsten Regierungskonferenz im Jahre 1996 gemacht wurden.

Trotzdem wurde mit dem ‚Vertrag über die Europäische Union‘ ein neues Leitbild in die Europäische Gemeinschaft eingeführt. Die Kommission unter Präsident Jacques Delors war vor allem um die Wirtschafts- und Währungsunion bemüht. Eine überwiegend ökonomische Gemeinschaft sollte zu der politischen Union weiterentwickelt und mit neuen Aufgaben in den Bereichen gemeinsamen Außen- und Innenpolitik ausgestattet werden.

Diese Einsätze der politischen Union wurden von vielen als ein notwendiges Gegengewicht zu der wirtschaftlichen Integration gesehen.

Nach dem Vorbild eines antiken griechischen Tempels wurde die EU als Dach der drei Säulen sinnbildlich vorgestellt. Diese drei Säulen umfassen die Aufgaben der EU, in den drei Bereichen: Die Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP) und Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS). Die Zusammenarbeit wurde auch um neue Kompetenzen auf den anderen Gebieten erweitert und entwickelte sich zu einer politischen Union.⁸⁴

Der Europäische Rat hatte in Maastricht den Vertrag über die politische Union sowie über die Wirtschafts- und Währungsunion, den so genannten Unionsvertrag abgeschlossen. Zu den wichtigsten Zielen neben der Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion, gehörten: die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, insbesondere durch die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen; eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf längere Sicht die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik als Ziel hatte; die Stärkung der Rechte der Angehörigen der

⁸³ Hahn, Hugo (1992): Der Vertrag von Maastricht als völkerrechtliche Übereinkunft und Verfassung, S. 49

⁸⁴ Vgl. Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 in: EG- Verträge.

Mitgliedstaaten durch die Einführung einer Unionsbürgerschaft; sowie eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen der Justiz und der inneren Angelegenheiten.⁸⁵

Die Einführung einer gemeinsamen Währungsunion sollte in drei Stufen durchgeführt werden, erst nach einer ökonomischen und finanzpolitischen Konsolidierung der Mitgliedsländer sollte eine Währungsunion mit einer gemeinsamen europäischen Währung verwirklicht werden.

Die zwischenstaatliche Steuerung der gemeinsamen Außen-, Sicherheits-, Justiz- und Innenpolitik löste jedoch wegen beschränkter Kompetenzen und Funktionen von Kommission und Parlament ein gewisser Zweifel aus. Es war voraussehbar, dass die dazugehörige Zusammenarbeit eher außerhalb des EG-Vertrages halten wird.

„Mag es zu früh sein, um das Subsidiaritätsprinzip in der Gestalt des Textes von Maastricht, den Grundsatz der Bürgernähe, die Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, das Verheißene einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb` und das relative Verhältnismäßigkeitsgebot- `Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus`. (...) Ihr schieres Vorhandensein bildet dennoch schon jetzt ein auch juristisch berücksichtigenswertes Warnzeichen, lässt sich doch die Absicht der Unterzeichner, den Machtzuwachs der EG zu mäßigen, kaum bezweifeln. Demgemäß könnte es sich nach dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages als politisch, gerade rechtspolitisch riskantes Unterfangen erweisen (...).“⁸⁶

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wurde klar, dass, bevor sich diese einheitlich an alle Mitgliedsstaaten erstreckt, musste sie vorher von jedem einzelnen Mitgliedsland entwickelt werden. Die Postulate wurden allgemein formuliert- die Wahrung der gemeinsamen Werte, die Stärkung der Sicherheit der Union in allen Formen, die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit und die Entwicklung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.⁸⁷

⁸⁵ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, online unter URL: http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002M/htm/C_2002325DE.000501.html (07.08.09)

⁸⁶ Hahn, Hugo J. (1992): Der Vertrag von Maastricht als völkerrechtliche Übereinkunft und Verfassung, S. 84b

⁸⁷ Vgl. Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und die Sicherheitspolitik, Artikel J.1, Absatz 2, in: Bleckmann Albert (1992):EG- Verträge, S. 163

Die Entwicklung einer Zusammenarbeit im Rahmen Justiz und Inneres, also die Einführung einer Unionbürgerschaft und ihre Weiterentwicklung wurden als notwendige Ergänzung zur Wirtschaft, sowie zur außen- und sicherheitspolitischen Union gesehen. In diesem Sektor wurde die Kooperation statt der Integration in der Zusammenarbeit an der ersten Stelle vorgesehen. Nach der Abschaffung der Binnenmärkte waren nicht nur die Grenzkontrollen, aber auch eine gemeinsame Arbeit der Justiz- und der Inneren Behörden notwendig.

Es wurde öfters aber die Einsicht wiederholt, „dass die Währungsunion das einzige Ergebnis bildet, mit dem sich ein bestimmtes Ziel der beiden Regierungskonferenzen im vollen Ausmaß ihres ursprünglichen Auftrages verwirklicht, während die anderen Anliegen nur Teilresultate nach sich zogen oder politisch und juristisch eher nicht vorankamen.“⁸⁸

Das Resultat der Regierungskonferenz, also der Vertrag selbst ist alles andere als eine europäische Verfassung. Stattdessen war es wieder nur ein Provisorium und eine Übergangsregelung, dessen Revision bereits für die nächste Regierungskonferenz 1996 vorgesehen war. Die Art der Staatenverbindung ist mit der Rechtsgrundlage eines internationalen Vertrags gegeben. Die Formel im Artikel A „durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander eine Europäische Union“, macht deutlich, „dass eine Konföderation ohne Souveränität und mit nur abgeleiteten Hoheitsbefugnissen unter Fortbestand der alleinigen Souveränität der Mitgliedstaaten als Herren der Verträge gegründet wird. Sie steht damit im klaren Gegensatz zu einer von einer verfassungsgebenden Versammlung in Kraft gesetzten Bundesverfassung, die originäre Staatlichkeit mit souveränen Hoheitsbefugnissen des Gesamtsystems (Föderation) unter Fortbestand der (inneren) Souveränität der Mitgliedstaaten und dadurch einer beiderseits unbegleiteten Staatlichkeit bedeutet.“⁸⁹

Aus diesem Grund ist der Vertrag daher keine Verfassung, und weist nur darauf hin, dass dieser eine neue Stufe in der Verwirklichung der Idee einer neuen immer engeren Union darstellt.

Dem Maastricht Vertrag wurden viele Mängel vorgeworfen, letztlich nicht ohne Grund. Diese betreffen vor allem Demokratiedefizit und mangelnde Transparenz von Entscheidungsstrukturen. Ein anderer Vorwurf lautet, dass „der Vertrag von Maastricht ist

⁸⁸ Hahn, Hugo J. (1992): Der Vertrag von Maastricht als völkerrechtliche Übereinkunft und Verfassung, S. 9

⁸⁹ Esterbauer, Fried (1994): Europäische Integration von der Anfängen zum Vertrag von Maastricht, S.93

schlichtweg handwerklich schlecht. Er ist keine Verfassung, sondern ein Werk von Diplomaten/ innen auch (sic. aus) 12 verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Interessen, die jeweils auf Weisung ihrer Regierungen feilschten.“⁹⁰ Der offizielle Beginn und Start des Binnenmarktes, der als langfristiges Änderungs- und Wachstumsprogramm gesehen war, hatte am Anfang nur wenig zu der Verbesserung der europäischen Wirtschafts- und Integrationsperspektiven beigetragen.

Es könnte vieles an dem Vertrag kritisiert werden, auf keinem Fall aber zu große Menge an Integration. So gesehen, sollte es künftig vor allem darum gehen, in der Europäischen Union notwendige institutionelle Reformen durchzuführen, damit der Vertrag von Maastricht als eine historische Wende in der europäischen Zusammenarbeit gesehen werden kann. Eines der größten Probleme, das ungelöst bleibt, ist die Entscheidungsfähigkeit der Gemeinschaft, die durch die Willensbildung der Mitglieder bestimmt und so wie von den anderen zukünftigen Beitrittsländern abhängig ist. Auch die Koordination der nationalen und regionalen Parlamente sollte im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, zu der gewünschten Einheitlichkeit beitragen.

Die Union soll sich bemühen die Klärung einer Begriffsverwirrung zu finden- sollte die Europäische Union eine Föderation oder eine Konföderation werden?

„Mit dem Ausbau des Europäischen Parlaments würde der konföderative Charakter der Gemeinschaft (...) verstärkt werden. (...) Erst mit einer die gliedstaatlichen Souveränität beschränkenden souveränen Staatlichkeit der Union und einer von einer verfassungsgebenden Versammlung beschlossenen, die gliedstaatlichen Verfassungen begrenzenden Unionsverfassung entstünde eine Föderation.“⁹¹

3.5 Der Vertrag von Amsterdam

Nach der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahre 1985 und nach dem Vertrag von Maastricht von 1993 ist am 2. Oktober 1997 in Amsterdam der neue Vertrag unterschrieben

⁹⁰ Hörburger, Hortense (1992): Europa- ratlos statt grenzenlos, der Vertrag von Maastricht auf dem Prüfstand, S. 225

⁹¹ Esterbauer, Fried (1994): Europäische Integration von der Anfängen zum Vertrag von Maastricht, S. 109

worden. Nach einem 14-monatigen Verhandlungsprozess trat der Vertrag von Amsterdam am 1. Mai 1998 in Kraft.

Im Laufe der Regierungskonferenz 1996/97 forderten einige Mitgliedsstaaten (vor allem Deutschland) eine Parallelität zwischen der Währungsunion und einer Politischen Union im Sinne der gleichgewichtigen Fortschritte auf den beiden Gebieten. Mit der Zeit wurde jedoch klar, dass die Erfüllung dieses Ziels der Politischen Union auf Grund seiner Eingangsphase nicht möglich sei.⁹² Das größte Ergebnis dieser Konferenz war die Perspektive der Osterweiterung der Europäischen Union und der Beginn der Beitrittsverhandlungen mit mittel- und osteuropäischen Ländern.

Im Gegensatz zu den beiden früheren (vorherigen) Übereinkommensänderungen trägt dieser Vertrag zur Stabilisierung der politischen Zusammenarbeit und der Identität Europas bei.

Während sich die Einheitliche Europäische Akte mit der Einführung des gemeinsamen Binnenmarktprogrammes und der Maastricht-Vertrag sich mit der Einleitung der Währungsunion beschäftigten, stärkte der Vertrag von Amsterdam vor allem die politische Dimension der Europäischen Integration.

„Wenn die durch Vertrag von Maastricht geschaffene neue europäische Architektur auch nicht den institutionellen Endpunkt des europäischen Integrationsprozesses markiert, die Union sich lediglich als eine `neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker` (Art.1 Abs.2 EUV) begreift, so dürfte doch nach dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags, der die Grundstruktur der Union nicht verändert hat, feststehen, dass Union nicht nur kurz-, sondern mittelfristig die maßgebliche Organisationsform der europäischen Integration darstellt.“⁹³

Da die europäische Zusammenarbeit ein sehr dynamischer Prozess ist und aus einer großen Vielfalt an Aufgaben, die zu bewältigen sind, besteht, darf die Integration sich nicht nur auf wirtschaftliche und monetäre Fragen beschränken. Jedoch schon vor dem Ratgipfel in Amsterdam war klar- die kommenden Jahre werden zu den schwierigsten in der Geschichte des europäischen Integrationsprozesses. Nicht zuletzt deshalb, „weil die EU mit der immer noch sehr umstrittenen Verwirklichung der Europäischen Währungsunion ein neues

⁹² Vgl. Thun-Hohenstein, Christoph (1997): Der Vertrag von Amsterdam, Die neue Verfassung der EU, S. 1

⁹³ Kluth, Winfried (2000): Die Europäische Union nach dem Amsterdamer Vertrag, S. 16

währungs-, wirtschafts- und sozialpolitisches sowie zeitgeschichtliches Kapitel aufschlagen möchte.“⁹⁴

Interessant bleibt, dass der Vertrag von Amsterdam noch ohne vorherige Änderungen und Reformen der Institutionen die Aufnahme der fünf neuen Staaten in die EU ermöglicht hat. Es wurde aber klar, dass vor der sogenannten Osterweiterung die Einberufung einer weiteren Regierungskonferenz und die Durchführung von vielen Reformen nötig seien. Eine der wesentlichen Neuerungen vor der nächsten Erweiterungsrunde sollte die Zahl und Wahl der Kommission betreffen. So ist im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen, dass die Größe der Kommission auf 20 Mitglieder begrenzt wird. Damit wurde sehr schnell deutlich, dass vor einer Erweiterung der Union auf mehr als 20 Mitglieder eine neue Regierungskonferenz einberufen werden muss, um die Arbeitsweise der EU neu zu bearbeiten und um die grundlegende Reform von Institutionen und Entscheidungsprozeduren durchzuführen.

Die wichtigsten Beschlüsse wurden im Rahmen einer gemeinsamen Zusammenarbeit in den Kernbereichen Justiz, sowie gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen.

So gibt der Vertrag die Instrumente für eine verstärkte Zusammenarbeit den Regierungen sowie der Polizei- und den Justizbehörden bei der Bekämpfung von Kriminalität.

Innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrages soll die Union zu einem Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts entwickelt und verwirklicht werden. Die Gewährleistung des freien Personenverkehrs innerhalb der Europäischen Union wurde darin einbezogen. Auch die gemeinsamen Bestimmungen in Sachen grenzüberschreitende Kriminalität, Flüchtlings- und Einwanderungsbewegungen tragen zur Sicherheit in der Europäischen Union bei. Damit entspricht der Amsterdamer Vertrag auch den Erwartungen der Bürger, die ein entschlossenes Handeln auf der europäischen Ebene zur Wahrung der inneren Geborgenheit gefordert haben.

„Hinzu kam die Einsicht, dass sich die Regierungskonferenz nicht nur mit ‚hochtrabenden‘ institutionellen Fragen befassen sollte, sondern auch Themen von besonderer Bedeutung für den Bürger wie Beschäftigung, Sozialpolitik, Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz behandeln müsse.“⁹⁵ Der Vertrag von Amsterdam ist damit der Erste, der versucht den Erwartungen der Unionsbürgern entgegenzukommen. Zur Herstellung von mehr Bürgernähe

⁹⁴ Kirt, Romain (Hrsg.) (1998): Der Vertrag von Amsterdam- ein Vertrag für alle Bürger, S. 20

⁹⁵ Thun-Hohenstein, Christoph (1997): Der Vertrag von Amsterdam, Die neue Verfassung der EU, S.2

wurde der Grundsatz der Offenheit und der Transparenz in die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union aufgenommen.

Durch die Stärkung der Effizienz und der Kohärenz europäischer Zusammenarbeit im Rahmen der Außenpolitik gewinnt die Union immer mehr an Glaubwürdigkeit. Die Handlungsfähigkeiten der Union in den außenpolitischen Bereichen haben deutlich an Bedeutung gewonnen. „Es geht hier vor allem darum, eine Außenpolitik zu schaffen, die dem Potential der Union als Wirtschafts- und Handelsmacht besser gerecht wird: Die Union ist heute einer der bedeutendsten Handelspartner im internationalen Wirtschaftssystem sowie einer der größten Geber von Entwicklungshilfe. Künftig muss die europäische Union also verstärkt ihre Fähigkeiten im Bereich der Friedenswahrung und Friedensstiftung entwickeln. Der Vertrag von Amsterdam hat zur Verwirklichung dieser Ziele Instrumente und Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.“⁹⁶

Auch bei vielen anderen institutionellen Fragen bringt der Amsterdamer Vertrag erhebliche Fortschritte im Sinne eines weiteren `institution building` in der Europäischen Union. Die Reformen im Europäischen Parlament und in der Kommission stellen einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu `verfassungspolitischen Normalität` auf der europäischen Ebene dar. „Das Europäische Parlament wächst mehr und mehr in die Rolle eines gleichberechtigten europäischen Gesetzgebers hinein. (...) die Identität des Europäischen Parlaments als die Vertretung der Völker in der Europäischen Union erfährt damit eine deutliche Stärkung.“⁹⁷

Das Gesamtbild der Konferenzergebnisse trotz so vielen neuen Befugnissen und Arbeitsbereichen fällt jedoch enttäuschend aus. Es ist nicht gelungen, die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Organe zu verbessern, was der Gedanke an die zukünftige Osterweiterung noch komplizierter machte. „Der Vergleich des Amsterdam Vertrags mit dem Primärrecht der EU in seiner Maastrichter Fassung macht sicher: Das neue Vertragswerk saniert eine Vielzahl von Schwachstellen des Maastrichter Vertrags, enthält zusätzlich aber auch bedeutende eigenständige Regelungen zur Weiterentwicklung der EU. Der Amsterdam Vertrag ist kein Meilenstein, aber eine respektable Etappe des europäischen Integrationsprozesses.“⁹⁸

⁹⁶ Kirt, Romain (Hrsg.) (1998): Der Vertrag von Amsterdam- ein Vertrag für alle Bürger, S. 8

⁹⁷ Ebenda, S. 32f

⁹⁸ Vgl. Thun-Hohenstein, Christoph (1997): Der Vertrag von Amsterdam, Die neue Verfassung der EU, S. 3

Das größte Problem sind die offen gebliebenen Fragen, welche sich vor allem auf die Probleme der Stimmengewichtung im Rat, sowie auf die Zahl der Kommissare beziehen.

Was mich insbesondere interessiert, ist der Aspekt, dass der Vertrag von Amsterdam als eine wichtige Zwischenstation auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung gesehen werden könnte. Diese Verfassung musste über einen Kompetenz- und Grundrechtekatalog, ein (nach einheitlichem Wahlrecht gewähltes) Europäisches Parlament mit vollen Rechten und Pflichten und eine Union mit demokratischen und bürgernahen Entscheidungen verfügen. Damit könnte der Vertrag von Amsterdam als ein substantieller Fundament und eine Grundlage für eine gemeinsame europäische Verfassung betrachtet werden. Wie wir jedoch wissen, wird der Weg noch sehr lang und mühsam sein und bis die Europäische Union eine gemeinsame Verfassung bekommt, werden viele Jahre vergehen und noch einige Revisionskonferenzen folgen.

4 Die Notwendigkeit der Änderungen und einer Neuordnung in der Funktionsweise der Europäischen Union verursacht durch die Osterweiterung

4.1 Die EU vor dem Anspruch auf das gemeineuropäischen Verfassungsrecht- die Union der Bürger und die Unionbürgerschaft

Schon in dem Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union versteht sich die Europäische Union als Gemeinschaft demokratischer Verfassungsstaaten. Unter anderem ist das mit dem Anspruch verbunden, dass alle Gewalt vom Volk ausgeht, für ihn und für die Union besteht und gemäß den Vorgaben der Verfassung ausgeübt wird.⁹⁹

Durch den Maastrichter Vertrag ist aus dem ursprünglichen Zweckverband eine politische Gemeinschaft geworden, die seither die Anforderung erhebt, eine Union der Bürger zu sein und weiter dran arbeiten die Europäische Union bürgernäher zu gestalten.

Mit dem neuen Strukturprinzip- Subsidiarität wurde ein erster Schritt in die Richtung der Überwindung der Bürgerferne gemacht. Es wurde aber schnell bewusst, dass auch viele andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die Akzeptanz des Integrationsprozesses durch die Bürger größer wird. Hier handelt sich um drei Aspekte- zum ersten geht es um die Struktur der Europäischen Union, zum zweiten um die Rolle des Bürgers in der Union und zum dritten um die Möglichkeit, dass der Bürger alle notwendige Informationen über die Tätigkeiten der Europäischen Union bekommt.¹⁰⁰

„Nachdem bereits der Maastricht Unionsvertrag die Unionbürgerschaft eingeführt und die Mitwirkungsrechte des Parlaments am Rechtsetzungsverfahren wesentlich verbessert hatte, wurde durch den Amsterdamer Vertrag in beiden Bereichen ein weiterer Schritt vollzogen. Die Rechte der Unionbürger wurden weiter gestärkt und die Stellung des Parlaments bei der Rechtsetzung sowie der Einsetzung und Kontrolle der Kommission ausgebaut.“¹⁰¹

Das Verhältnis von einer Unionbürgerschaft zu der Staatsbürgerschaft wurde in der Ergänzung des Artikels EGV präzisiert. „Die Unionbürgerschaft ergänzt die nationale

⁹⁹ Schon in der griechischen Verfassung steht: „Alle Gewalt geht vom Volke aus, besteht für das Volk und die Nation und wird ausgeübt, wie es die Verfassung vorschreibt.“ Art1 Abs.3 griech. Verf.; Vgl.: Kluth, Winfried (2000): Die Europäische Union nach dem Amsterdamer Vertrag, S. 74

¹⁰⁰ Vgl. Jopp, Mathias (1998): Die Europäische Union nach Amsterdam, S. 83ff

¹⁰¹ Kluth, Winfried (2000): Die Europäische Union nach dem Amsterdamer Vertrag, S. 75

Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.“¹⁰² Mit dieser Bestimmung hat jeder Unionsbürger ein Recht sich schriftlich in einem der zwölf offiziellen Sprachen an jedes Organ oder Einrichtung der EU zu wenden. (Art.21d Ab.3) Leider aus der Unionsbürgerschaft auf dem Papier ergibt sich nicht zwangsläufig eine gemeinsame europäische Identität. „(...) solange die Staatsvölker nicht zugleich ein europäisches Unionsvolk geworden sind und dieses sich seiner selbst nicht geworden ist, fehlt ein wichtiges Element einer Staatlichkeit der EU.“¹⁰³

Walter Hallstein¹⁰⁴ sah in der Verfassung der Europäischen Gemeinschaften, wie sie in den Gründungsverträgen mit den Organen abgebildet war, ein ideales rechtliches Instrument mit dem stark ausgeprägten Mehrheitsprinzip. Daher war er sehr skeptisch, was die Neubildungen außerhalb des Vertrags angeht. „Er sah in solchen `nichtvertraglichen Strukturen` - sicher zu recht- eine Verwässerung der vertraglichen Integrationskräfte, vor allem des Mehrheitsprinzips, und dadurch auch ein Rückschritt zu vor- supranationalen, intergouvernementalen Formen nationaler Zusammenarbeit auf Kosten der vertraglicher Organe und ihrer Kompetenzen. (...) Die Einbindung der Europäischen Union und des Europäischen Rats durch die Verträge von Maastricht und Amsterdam hätte ihn nur formalrechtlich befriedigt: nun waren daraus `vertragliche Strukturen` geworden (...)“¹⁰⁵

Als Folgen und Zeichen der fortschreitenden Integration könnte die Einführung der Unionbürgerschaft, eines Grundrechtekatalogs, einen gemeinsamen Binnenmarkt, sowie die Einführung des EURO und viele anderen gesehen werden.

Die Vorstellung eines gemeinsamen Rechts und der gemeinsamen Verfassung ist langsam klarer geworden. Es wurde für eine Mischverfassung optiert, die neben der demokratischen Legitimation der Parlamente der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments auch die Verbände einbeziehen würde. Einer der wichtigsten Ziele auf dem Weg dorthin wäre Schaffung von mehr Demokratie und Transparenz in der Union. Dabei besteht es kein Zweifel daran, dass die rechtliche und politische Verfassung der Europäischen Union weiterhin verbessert werden kann und muss. Vor allem sollten die Verfahren weiter vereinfacht und die Institutionen transparenter werden. Einige Möglichkeiten wurden bereits mit dem Vertrag

¹⁰² Vgl. Ergänzung des Artikels 17.1 EGV, zitiert nach: <http://dejure.org/gesetze/EG/17.html>

¹⁰³ Cromme, Franz (2010): Die Zukunft des Lissabon, S. 143

¹⁰⁴ Walter Hallstein (1901-1982)- der erste deutsche Kommissionspräsident, erste Präsident EWG-Kommission, gilt als Gründer vieler Institutionen der Europäischen Einigung; Vgl. Kilian, Michael: Walter Hallstein und die Europäische Union, in Kluth, Winfried

¹⁰⁵ Kilian, Michael: Walter Hallstein und die Europäische Union; in Kluth, Winfried (2000), S. 51

eingeführt- die Schaffung einer europäischen Bürgerinitiative, Einrichtung der Position eines Bürgerbeauftragten, und das wichtigste- Einbeziehung von Bürgerrechten in den Vertrag.

4.2 Die neue Verfassung der EU

Die vier Verträge, auf denen die Europäische Union beruht (EUV, EGV, EGKS, EAGV)¹⁰⁶, können europapolitisch als die Verfassung der Union bezeichnet werden. Sie beschreiben und bestimmen nicht nur das Funktionieren der Europäischen Union im Alltag, sondern richten auch ihre Weiterentwicklung.¹⁰⁷ „Es wurde bereits deutlich, dass der Amsterdamer Vertrag allein schon in formaler Hinsicht das ‚Aussehen‘ der EU-Verfassung geändert hat. Die zwei wichtigsten Verträge, nämlich der EUV und der EGV, sind zur Gänze unnummeriert, die drei Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften durch Streichung obsoleter Bestimmungen vereinfacht, das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften und der Fusionsvertrag im Amsterdamer Vertrag aufgegangen.“¹⁰⁸

Was nicht zum übersehen ist, ist die Tatsache, dass mit jeder folgenden Konferenz der europäische Verfassungsprozess mehr und mehr in Bewegung kommt. Es besteht kein Zweifel, dass die Europäische Union einen großen Wert auf die wertbezogene Ordnung legt. So in der Artikel 6 Abs.1 wurde die Verpflichtung der Europäischen Union zu den wesentlichen Inhalten des Freiheits-, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips sowie des Menschenrechtsschutzes aufgenommen. Das gemeineuropäische Verfassungsrecht enthält die Standards und Normen, die sich gegen jede Form von totaler Herrschaft wenden. „Sie haben den Anspruch auf die Verwirklichung einer politischen Union erhoben und vertreten diesen Anspruch offensiv bei der Verwirklichung ihrer Politiken. Die politische Integration geht dabei einher mit dem Begriff der europäischen Identität, die aufgebaut und gestärkt werden soll.“¹⁰⁹

¹⁰⁶ EUV- Vertrag über die Europäische Union, EGV- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, EGKS- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EAGV- Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

¹⁰⁷ Vgl. Thun-Hohenstein, Christoph (1997): Der Vertrag von Amsterdam, Die neue Verfassung der EU, S. 14

¹⁰⁸ Ebenda, S. 14

¹⁰⁹ Griller, Stefan (2002): Die EU nach Nizza, S. 126f

Mit dem Ergebnis der Regierungskonferenz vom Dezember 2000 zur Zukunft der Europäischen Union wurde die Debatte über einer grundlegenden Reform der Union im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung, ein neuer Anstoß und Impuls für die Zukunft der Union gegeben.

Die Erklärung von Laeken und die Einberufung eines Konvents zur Zukunft Europa sind zwei wichtige Schritte für die Fort- und Weiterentwicklung der Europäischen Union.

“Sie muss in eine Verfassung hineinwachsen, die sie nach innen und nach außen handlungsfähiger macht, die demokratische Legitimation ihrer Beschlüsse vertieft, ihre Akzeptanz bei den Bürgern stärkt und die Solidarität zwischen ihren Völkern festigt. In Nizza (...) sollte ein Vertrag geschlossen werden, der einer Union von 27 Staaten mit 470 Millionen Menschen Gestalt gibt.“¹¹⁰

4.3 Der Vertrag von Nizza- Erklärung zur Zukunft der Union

Die Weiterentwicklung der Europäischen Union folgte mit einer neuen Überprüfungskonferenz, die mit der Unterzeichnung des Vertrages von Nizza im Februar 2001 abgeschlossen wurde. Der Vertrag von Nizza reiht sich in die Reihe von Vertragsänderungen und Ergänzungen ein, die seit der Einheitlichen Europäischen Akte (1986) über die Verträge von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997) den europäischen Integrationsprozess geprägt haben. Damit ist es auch klar, dass Reformen, vor allem die institutionellen, eine Daueraufgabe der Integrationspolitik sind, und dass auch in den nächsten Jahren die Europäische Union sich mit denen beschäftigen muss.

Die Hauptaufgabe der Union wurde mit Nizza erfolgreich erfüllt. Die Europäische Union ist für die Aufnahme der neuen Mitgliedstaaten Ost- und Südeuropa politisch, ökonomisch und institutionell gut vorbereitet.

Im Zentrum der Regierungskonferenz standen die Fragen zu der Institutionen der Union, unter anderem auch die Frage nach der Neugestaltung der Stimmengewichtung in dem Ministerrat, nach der Reform der Europäischen Kommission, Problem der Neuverteilung der

¹¹⁰ Jopp, Mathias/ Lippert, Barbara/ Schneider, Heinrich (2001): Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union, S. 24

Stimmen im Rat, sowie die EntschlieÙung, dass in der Zukunft die Mehrheitsentscheidungen auf der dreifachen Mehrheit von Stimmen, Staaten und Bevölkering beruhen müÙe.¹¹¹

Diese institutionellen Änderungen hatten ein Ziel- die Gemeinschaft auf die Osterweiterung vorzubereiten. In dem Vertrag wurde die Legitimation der EU-Entscheidungen gestärkt. Die Stimmengewichtung im Rat wird an die BevölkeringröÙe der einzelnen Mitgliedstaaten angepasst, sowie die Sitzverteilung in dem Europäischen Parlament. Zweifellos bleibt aber ein Mangel- bei der Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen fehlt sowohl die Harmonisierung der Steuern als auch die soziale Dimension des Binnenmarktes. Daraus folgt, dass eine tiefe Intervention in der Sozialpolitik sich in diesem Vertrag leider nicht für selbst beobachten lässt. Jedoch zu den kleinen Änderungen in diesem Bereich, die langfristig positive Folgen haben könnten, gehören die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Modernisierung des Systems des sozialen Schutzes. (Art. 137 EGV)¹¹²

Eine der wichtigsten Voraussetzungen des Vertrags ist das Konzept der verstärkten Zusammenarbeit. Die ist nun erlaubt, wenn diese die Ziele und Grundsätze der Union nicht verändert, in ihre ausschließlichen Zuständigkeiten nicht eingreift, nicht außerhalb der Befugnisse von Europäischer Union stattfindet, den Binnenmarkt nicht benachträchtigt und den Wettbewerb nicht verzerrt. Die verstärkte Zusammenarbeit kann ebenfalls zu der Stärkung der im Vertrag von Maastricht angestrebten Wirtschaftsunion führen, so lange alle Euro-Staaten sich um die Stabilität des Euro und um die Glaubwürdigkeit der Währungsunion bemühen.¹¹³

Der Vertrag von Nizza bringt in dieser Dimension wesentliche Änderungen. Im Vertrag von Amsterdam wurde die Ingangsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit mit einem zweifachen Schutzriegel ausgestattet- äußert strenge Kriterien, die es zu erfüllen gilt, sowie durch ein Vetorecht erschwerter Ermächtigungsbeschluss, erklären die bisher fehlende praktische Relevanz dieses Instruments. Mit dem Vertrag von Nizza wird das Instrument der

¹¹¹ Griller, Stefan (2002): Die EU nach Nizza, S. 19

¹¹²Vgl. Landfried, Christine (2005): Das politische Europa, Differenz als Potential der Europäischen Union, S. 104

¹¹³ Vgl. Jopp, Mathias/ Lippert, Barbara/ Schneider, Heinrich (2001): Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union, S. 27

verstärkten Zusammenarbeit erstmals auch für die Problematik in dem Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorgesehen.¹¹⁴

Es wurde noch keinem Vertragswerk in der Geschichte der europäischen Integration ungeteilte Zustimmung zuteil, selten wurde auch eine Vertragsreform von der Öffentlichkeit dermaßen skeptisch aufgenommen und ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der politischen Gewinner und Verlierer betrachtet. Es wird dem Vertrag vor allem vorgeworfen, angesichts der Herausforderung der Erweiterung nicht die richtigen Antworten auf die Frage nach der Gestalt und Zukunft der europäischen Integration gefunden zu haben. Es war auch nicht der Fall, dass die Mitgliedstaaten in der Regierungskonferenz sich über einem klaren und gemeinsamen Grundkonsens freuen könnten. In den Verhandlungen hätten sie ausschließlich ihre Partikularinteressen und Hochmut verfolgt.

Andererseits keine andere Regierungskonferenz wurde zeitlich und thematisch so eng eingegrenzt, was natürlich Einfluss und unmittelbare Auswirkungen auf den Charakter und den Verlauf der Verhandlungen hatte. Die Regierungskonferenz 2000 war ohne Zweifel die kompakteste- einer klaren Frist unterworfen und durch die institutionelle Fragen und Themenliste der „left-overs“ von Amsterdam beschränkt. Diese Problemen: die Größe und die Zusammensetzung der Kommission, neue Stimmgewichtung im Rat und eine Ausdehnung der Bereiche wurden geklärt. Nicht behandelt wurde zum Beispiel die Frage, welche Art von global player die Europäische Union werden soll. Das Thema der Gewaltenteilung und Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Europäischen Union bleibt ebenso ungelöst. Ähnlich in den Bereichen, die für der Binnenmarktprozess aber auch für die Erweiterung wesentlich gewesen wären, wie etwa Steuerpolitik, Sozialversicherung, Außenpolitik oder die Fragen im Sektor Justiz und Inneres, wurden keine Korrigierungen oder Änderungen vorgenommen. Bei dem Betrachten der Nizza Ergebnisse zeigt sich, dass der Europäische Rat nicht mehr wie früher als Entscheidungsforum so viele Erfolge schaffen kann. Für Lösung vieler ungeklärter und unbeantworteter Fragen wurde am Ende des 2001 die Konferenz in Laeken vorgesehen. Gleichzeitig soll in Laeken auch über politisch schwierigen und kontroversiellen Frage entscheiden werden- ob sich das nächste institutionelle Treffen auf die in Nizza genannten Themen- Kompetenzabgrenzung, Status der Grundrecht-Charta, Vertragsvereinfachung und Rolle der nationalen Parlamenten- beschränken soll oder nicht. Manche der Mitgliedstaaten wünschten sich eine offene und konkrete Verfassungsdebatte,

¹¹⁴ Art.27b EUV- gilt aber nur bei der Umsetzung eines gemeinsames Standpunktes- Fragen aus dem militärischen oder verteidigungspolitischen Sektor sind ausgeschlossen. Vgl. Griller, Stefan (2002): Die EU nach Nizza, S. 79

andere eben das Gegenteil- eine irreversible Verankerung des Minimalismus und des Intergouvernementalismus.¹¹⁵

Anders als nach dem Vertrag von Amsterdam bleiben nach der Nizza keine left-overs, also keine offene Fragen. In allen Themenbereichen, die auf der Tagesordnung der Konferenz geplant waren, konnte ein Kompromiss gefunden werden. Auch die Überlegungen zu der institutionellen Entwicklung der Union werden in nächster Runde fortgesetzt- nach der Einigung aller Mitgliedstaaten.

Die größte Innovation, die das Bild des Nizza-Vertrags in einem positiven Licht stellt, ist die Charta der Grundrechte.

4.4 Die Charta der Grundrechte

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, obwohl sie kein rechtsverbindliches Teil der Verträge wird, bringt zum Ausdruck, dass die Union nicht nur die Marktfreiheiten, sondern auch die Freiheitsrechte der Bürger als ein unverzichtbares Teil der Union sieht. Sie stellt neben Freiheit und Gleichheit auch dritte Säule des ethnischen Grundbestands der politischen Kultur Europas, nämlich die Solidarität. Dies hat einen großen Einfluss auf die Organe der Union. Außer der Anregung die Rechtsprechungen des Europäischen Gerichtshofs, wirkt sich auf die Entwicklung des Rechts der Union und der Mitgliedstaaten aus.¹¹⁶

Die Grundrechtcharta ist ein Ergebnis der internationalen und europäischen Rechtsvergleichung und ein erster internationaler Menschenrechtsdokument, der die Freiheits- und Gleichheitsrechte, sowie die politische Partizipationsrechte, soziale und wirtschaftliche Grundrechte zu verbinden versucht. Somit ist die Charta eine Art des Versprechens für die Zukunft, dass bei dem Zusammenwachsen der Staaten das Recht nicht nur auf der nationalen sondern auch auf europäische Ebene geachtet wird.

Vor allem in dem Bereich der sozialen Rechte gab es Befürchtungen, dass die Charta unerfüllbare Erwartungen der Bürger wecken könnte, da die Europäische Union nicht immer über notwendigen Kompetenzen oder Ressourcen verfügt und die Traditionen der

¹¹⁵ Vgl. Griller, Stefan (2002): Die EU nach Nizza, S. 17-23

¹¹⁶ Vgl. Jopp, Mathias/ Lippert, Barbara/ Schneider, Heinrich (2001): Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union, S. 27

Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet weit weg von einander entfernt sind. Andererseits ist die Charta nur in den Bereichen mutig und innovativ, in denen eine Garantie von der Seite Union möglich ist.

Der Endeffekt ist zwar ein Kompromiss, aber so ein, der Europa trotz allem voran bringt. Das Resultat dieses Prozesses ist sehr zufriedenstellend, vor allem im Vergleich zu der Regierungskonferenz mit ihrem Minimalergebnis.

Vor allem die Konventsmethode neuer Typus hat sich als Bestandteil des zukünftigen Integrationsprozesses empfohlen. Der Post-Nizza Prozess braucht einen neuen Konvent mit noch größerer Beteiligung der Öffentlichkeit. Dies ist nötig, damit die Integration der Grundrechtcharta in die Verträge, die klare Kompetenzabgrenzung zwischen Union, Mitgliedstaaten und Regionen, sowie eine Stärkung der parlamentarischen Demokratie möglich wird. Dies ist die einzige erfolgreiche Methode, damit die Bürger die Union und Europa selbst als eine effektive Werte- und Handlungsgemeinschaft akzeptieren können.¹¹⁷

Am 7. Dezember haben die Unionsorgane die erarbeitete Charta der Grundrechte proklamiert. Es wurde aber nur als Vorstufe zu einer vertraglichen Regelung gesehen, um das Vertrauen und die Zustimmung der Mitgliedstaaten und denen Bürger zu gewinnen.

4.5 Der Verfassungsbegriff und das Grundverständnis einer Europäischen Verfassung

Die immer noch aktuelle Verfassungsdebatte ist kein neues Thema. Bereits seit der Entstehung der Europäischen Union und den ersten Verträge weckt dieser Begriff immer große Emotionen. Die Widerstände und Kritiken an den Begriffen `Verfassung`, `Föderation` oder `Souveränität` sollten gut durchgedacht und ernst zu nehmen werden. Diese Termine sind oft in der staatsrechtlichen Fachsprache untrennbar mit der Vorstellung eines Staates verbunden. Die Befürchtung von Mitgliedsstaaten die Begriffe zu benutzen, ist eng mit dem Angst vor Verlust eigener Souveränität und Identität verbunden. Deswegen auch ist in der Debatte um die Verfassung der Europäischen Union schnell das Verdacht entstanden, dass auch hier sich um ein Superstaat, ohne jeglicher eigenen Identität handeln könnte. Andererseits durch die ständige Entwicklung und Vertiefung der Arbeit der Union zeigt sich

¹¹⁷ Vgl. Jopp, Mathias/ Lippert, Barbara/ Schneider, Heinrich (2001): Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union, S. 129f

die Notwendigkeit der Entstehung funktionalen und an alle angemessenen gemeinsamen Grundsätzen. Allerdings Bezeichnung deren als Verfassung in dem rechtlichen Sinne ist auch nicht korrekt, da diese weniger Transparenz im Vergleich zu den staatlichen Verfassungen aufweisen können. „(...) ist aber auch dieser Begriff bzw. die Funktion einer `Europäischen Verfassung` selbst mehrdeutig. So werden in der einschlägigen Literatur bis zu sieben Funktionen ausdifferenziert? unterschieden, die eine solche europäische Verfassung- mehr oder weniger gleichzeitig- zu erfüllen hätte: sie müsste idealer nämlich zugleich eine Vertragsverfassung, eine Komplementärverfassung, eine Integrationsverfassung, eine Wandelverfassung, eine Inkorporationsverfassung, eine Verbandsverfassung? und eine Strategieverfassung sein.“¹¹⁸ Dieses Problem, der Mehrdeutigkeit dieses Begriffes bezieht sich vor allem auf die Probleme in den Bereichen der demokratischen Legitimation und der Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen- hier sind sowohl horizontale (zwischen Unionsorganen) als auch vertikale (zwischen Mitgliedsländern und Union) Aufteilung gemeint.

In den modernen Demokratien handeln die Bürger nicht selbst, sondern mit Hilfe von durch den gewählten Regierungen und Parlamente. Dieses Handeln sowie die Kompetenzen zur Ausübung von Hoheitsgewalt sind in der Staatsverfassung bestimmt. „Ein `postnationaler` Verfassungsbegriff erlaubt es, `Verfassung` ohne den Staat zu begreifen und den Begriff auf Gebilde anzuwenden, die demokratisch legitimiert und organisiert, nicht aber souverän oder allzuständig sind: Auf die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten.“¹¹⁹ So könnten die EU- Verträge als Ausdruck einer Vertragstheorie¹²⁰ und als komplementär zu den nationalen Verfassungen gesehen werden. Sie schaffen öffentliche Gewalt, nun diesmal auf der supranationaler Ebene, die Organe, die bestimmte Zielen und Verfahren verfolgen sollten, sowie konstituieren die Rechte und Pflichten der Bürger. „Sie sind damit die vertragliche Urkunde einer verfassten Hoheitsgewalt- Verfassung der Union- auch wenn sie dem klassischen Erscheinungsbild einer Verfassung nicht entsprechen.“¹²¹

¹¹⁸ Griller, Stefan/ Hummer, Waldemar (Hrsg.) (2002): Die EU nach Nizza. Ergebnisse und Perspektiven, S. 333

¹¹⁹ Jopp, Mathias/ Lippert, Barbara/ Schneider, Heinrich (2001): Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union, S. 139

¹²⁰ engl. social contract theory, frz. théorie du contrat social- ist ein Gedankenversuch, um staatliche Rechtssysteme und Ordnungen moralisch und institutionell zu begründen

¹²¹ Jopp, Mathias/ Lippert, Barbara/ Schneider, Heinrich (2001): Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union, S. 139

Für manche Menschen ist so ein Verfassungsprojekt mit Hoffnung verbunden, bei den anderen löst er Befürchtungen. Es bleibt allerdings für alle ein Zeichen entweder der Transformation der Union 'vom Staatenverbund zur Föderation' oder der Umformung in einem neuen Staat. Das wichtigste Prinzip in dem Verfassungsvertrag ist die Verankerung des demokratischen Grundsatzes um ein politisches Handeln von den Bürgern legitimiert zu ermöglichen. Der Verfassungsvertrag sollte nicht nur ein Vertrag zwischen souveränen Staaten sein, sondern auch die institutionellen Fragen der Europäischen Union neu regeln. Einer der wichtigsten Ziele, neben den institutionellen Reformen, ist auch eine deutliche Integration in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. „Deshalb sind auch die in der Verfassung vorgesehene Stärkung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der Verhältnismäßigkeit sowie die Beteiligungsrechte der nationalen Parlamente von großer Bedeutung.“¹²²

4.6 Europäische Öffentlichkeit und Rolle der Medien

Der Zusammenhang zwischen der EU und den Bürgern könnte als eine Art Teufelskreis bezeichnet werden. Einerseits das mangelnde Wissen der Bürger bedingt mangelndes Interesse an den EU-Themen. Das führt dazu, dass wenige Nachrichtenaus Brüssel folgen, und die als Themen zweiter Klasse in den nationalen Medien behandelt werden. Als Resultat erhalten die Bürger zu wenigen Informationen zur EU- Themen und können ihre Kenntnisse dazu nicht erweitern. „Dieses Europa muss erst einmal in den Köpfen seiner Bürger wachsen(...) Sie müssen sich untereinander von ihrem Europa erzählen, weil nur dadurch eine funktionierende Öffentlichkeit entstehen wird. Und die europäischen Medien müssen dabei eine zentrale Rolle spielen, denn nur sie schaffen das Wissen zu den Realitäten Europas.“¹²³

Im Gegensatz zu den Nationalstaaten besitzt die Europäische Union keine eigenen Medien. Daher ist die Union sehr stark in der Vermittlung der Anliegen von den nationalen Medien abhängig.

Von einigen Wissenschaftlern wird die Meinung vertreten, dass die europäische Öffentlichkeit nicht, oder sehr wenig ausgeprägt existiert. Das wird als Hauptgrund für das Problem des Legitimationsdefizites der Union gesehen. Im Laufe der sozialen und politischen

¹²² Chrysos, Evangelos/ Schultheiß, Wolfgang (Hrsg.) (2007): Europa Perspektiven, Wurzeln und Perspektiven der Europäischen Union, S. 25

¹²³ Kästenbauer, Teresa (2010): Österreichische Medien und der Vertrag von Lissabon, S. 1f

Integration entstehen auch auf der europäischen Ebene andere Defizite- Demokratie-, Öffentlichkeits- oder Identitätsdefizit. Das Öffentlichkeitsdefizit besagt, dass es zu einem Ungleichgewicht zwischen steigender Europäisierung der Politik und der Europäisierung der politischen Öffentlichkeit kommt. „In der politischen Kommunikation der nationalen Medienarenen gibt es keine europäische Innenpolitik. (...) Es gibt weder ein europäisches Mediensystem noch nationale Mediensysteme, die sich europäisch ausrichten. Im Gegenteil: die Berichterstattung über die Institutionen der EU ist, gemessen an ihrer politischen Bedeutung, marginal und an nationale Interessensgesichtspunkten ausgerichtet.“¹²⁴

Fehlende Berichterstattungen, fehlende kollektive Identität, Gefühl der Zugehörigkeit zu Europa haben viele Ursachen und unterscheiden sich von nationalen Identitäten, die sind: „(...) Kommunikations-, Erfahrungs- und Erinnerungsgemeinschaften, in denen kollektive Identität sich herausbildet, sich stabilisiert, tradiert wird. Europa (...) ist keine Kommunikationsgemeinschaft, kaum eine Erinnerungsgemeinschaft und nur begrenzt eine Erfahrungsgemeinschaft.“¹²⁵ Ein sehr gutes Beispiel für das fehlende Identitätsgefühl ist die Verfassung für Europa- von Experten entwickelt, jedoch von der Bevölkerung abgelehnt. Die Verfassung wurde als Ausdruck einer politischen und demokratischen Legitimität der Union und Ausdruck des Gemeinschaftsgefühls der Bürger gesehen. Für viele ein falscher Weg, denn „nicht die Verfassung (...) das Volk definiert, vielmehr gewinnt die Verfassung, gerade umgekehrt, ihre Legitimität aus dem in verfassungsgebenden Akt sich artikulierenden Selbstverständnis einer Gesamtheit von Bürgern, Volk zu sein.“¹²⁶

¹²⁴ Imhof, Kurt (2006): Politik im „neuen“ Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 18f, online unter: http://www.foeg.uzh.ch/staging/userfiles/file/Deutsch/f%C3%B6g%20discussion%20papers/GL-2006-0010_Politik_und_Medien.pdf

¹²⁵ Kielmansegg (2003), Zitiert nach: Kästenbauer, Teresa (2010): Österreichische Medien und der Vertrag von Lissabon, S. 49

¹²⁶ Ebenda, S. 51

5 Der Vertrag über Verfassung für Europa

Auf dem Abschlussgipfel der deutschen Ratspräsidentschaft in Brüssel am 22 Juni 2007 waren alle Mitgliedstaaten der Meinung, dass die Union einen neuen Vertrag braucht, der den Vertrag von Nizza ersetzen sollte. Es wurde eine neue Regierungskonferenz vorgesehen, mit dem Ziel auf der Basis von Verfassungsvertrag einen neuen Vertrag zu schaffen. Am 23. Juli 2007 wurde der „Entwurf eines Vertrages zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ präsentiert.

Die Überbearbeitung und Umwandlung des Verfassungsvertrags in einen Änderungsvertrag war die einzige Möglichkeit und Chance um den Sinn und Wert des Konventsentwurfs zu retten.

Einer der wichtigsten Anstöße zur Entstehung einer EU Verfassung war die Rede vom Bundesaußenminister Joschka Fischer im Mai 2000 an der Humboldt- Universität. „Übergang vom Staatenverbund hin zur vollen Parametrisierung in einer europäischen Föderation, die Robert Schuman bereits vor 50 Jahren gefordert hat. Und das heißt nichts Geringeres als ein europäisches Parlament und eine ebensolche Regierung, die tatsächlich die gesetzgebende und die exekutive Gewalt innerhalb der Föderation ausüben. Diese Föderation wird sich auf einen Verfassungsvertrag zu gründen haben.“¹²⁷

Der Begriff Verfassung wurde dann zur Antwort auf den wenig erfolgreichen Vertrag von Nizza vom Dezember 2000. Als Ergebnis der Dynamik dieses Begriffs wurde dann im Juli 2003 ein Vertrag über Verfassung für Europa vorgelegt, nach dem Reformkonvent von Laeken.

Gegen die Anwendung vom Verfassungsbegriff gab es mehrere Einwände- erstens wurden alle bisherige Verträge als eine Verfassung gesehen, zweitens gibt in der EU kein Staatsvolk, keine Öffentlichkeit, sowie auch keine europäischen Parteien. Es fehlt also jegliche demokratische Substanz, was automatisch einer europäischen Verfassung widerspricht. Der Begriff Verfassung weckt bei manchen Hoffnungen, bei anderen Ängste und Befürchtungen. Angst davor, dass langfristig die EU- Zugehörigkeit ein Verlust von nationalen Identitäten bedeutet. Andererseits gäbe es ohne stark ausgeprägte nationale Identitäten kein Europa. In ein Gesamtbild Europas gehört sowohl das alles, was die Nationen voneinander trennt, und

¹²⁷ Fischer (2000), zitiert nach: Decker, Frank; Höreth, Marcus (Hrsg.) (2009): Die Verfassung Europas, Perspektiven des Integrationsprojekts, S. 281

das, was sie alle miteinander verbindet. „Stolz auf die kulturellen Leistungen Europas ohne Einsicht in die Schuld, die Europa und seine Nationen im Lauf der Jahrhunderte auf sich geladen haben: ein solches Geschichtsbild wäre ein Verrat an den Maßstäben, die der Westen in einem mühsamen und langwierigen Lernprozess hervorgebracht hat.“¹²⁸

5.1 Post-Nizza-Prozess- Europäisches Verfassungsprozess: Gipfel von Laeken und Einberufung des europäischen Konvents

Einer der wichtigsten Punkte und Ziele des Post- Nizza Prozesses war die Verteilung von Zuständigkeiten, vor allem im Bereich der Gesetzgebung. Wie in jedem strukturierten politischen System, so auch in der Europäischen Union, war die vertikale Kompetenzverteilung ein Problem, das möglichst rasch gelöst werden sollte. So wurde die Frage danach in der Erklärung zur Zukunft der Union formuliert: „ wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrecht erhalten werden kann.“ (Anhang 23 zum Vertrag von Nizza) Darauf folgte die Antwort auf den Reformbedarf in der Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union „dass die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten verdeutlicht, vereinfacht und im Lichte der neuen Herausforderungen, denen sich die Union gegenüber sieht, angepasst werden“ muss.¹²⁹ Ohne Zweifel ist das Kompetenzdarstellungsproblem eines der größten Mängel in der Union, jedenfalls sind die Zuständigkeiten für die normalen Bürger kaum nachvollziehbar.

Mit seinen vielfältigen Entwicklungen ist der formelle EU-Verfassungsvertrag des primären Gemeinschaftsrechts bis heute immer mehr ausgeufert und mit all seinen Verträgen, Protokollen und Erklärungen nicht mehr übersichtlich und überschaubar. Neben klaren Definitionen, Aufgaben und Grundsätzen gibt es Hunderte von Bestimmungen voller Nebensächlichkeiten und Detailregelungen.¹³⁰ Aus diesem Grund wurde 2001/2002 in Laeken ein Europäischer Verfassungskonvent eingesetzt, mit dem Ziel, eine neue, übersichtliche und klare Verfassung für die Europäische Union zu schaffen. Um die Vollendung der politischen

¹²⁸ Decker, Frank; Höreth, Marcus (Hrsg.) (2009): Die Verfassung Europas, Perspektiven des Integrationsprojekts, S. 290

¹²⁹ Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union, online unter: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Europa/erklaerung.html> (10.10.2010)

¹³⁰ Vgl. Beckmann, Klaus/ Dieringer, Jürgen/ Hufeld, Ulrich (2004): Eine Verfassung für Europa, S. 193

Integration zu erreichen, sollte mit Hilfe des Verfassungsvertrags eine föderale Union gebildet werden. Das erste Mal war die Mitarbeit der europäischen Völker bei einer Regierungskonferenz so wichtig. Die Zukunft der Union und ihre Ausgestaltung wurden bewusst in die Hände der europäischen Öffentlichkeit also der Parlamentarier und der Zivilgesellschaft gelegt.

„Dem Konvent erteilte der Europäische Rat den Auftrag die wesentlichen Fragen zu prüfen, welche die künftige Entwicklung der Union aufwirft, und sich um verschiedene mögliche Antworten zu bemühen, die verschiedenen Fragen zu prüfen, sowie ein Abschlussdokument zu erstellen, das entweder verschiedene Optionen mit der Angabe, inwieweit diese Optionen im Konvent Unterstützung gefunden haben, oder- im Falle eines Konsens- Empfehlungen enthalten kann.“¹³¹

Da es sich bei dem sogenannten `Post-Nizza-Prozess` nicht um die Aufarbeitung von `left overs` der Nizza Regierungskonferenz, sondern vielmehr um eine unabhängige und wahrhafte Konstitutionalisierungs- Debatte in der Union handelt, wurde vorgeschlagen von dem europäischen Verfassungsprozess, oder von der europäischen Zukunftsdebatte zu sprechen.¹³²

Dieser zukünftige Verfassungsvertrag sollte eine klare Kompetenzzuordnung an der europäischen und mitgliedstaatlichen Ebene enthalten, sowie die Grundrechte für die Unionsbürger in deutlicher Weise festschreiben. Diese Verfassung ist als Symbol einer neuen Ära gesehen.¹³³ „Ein ehrgeiziges Ziel, das am Anfang leicht zu erreichen schien, mit zunehmender Dauer des Konvents jedoch immer kontroverser diskutiert wurde. Diese Diskussionen waren aber nicht unerwartet aufgetaucht und entzündeten sich an denselben Punkten, die bereit in Amsterdam und Nizza dazu geführt hatten, dass es zu keiner Einigung kam.“¹³⁴ Der Kern der Diskussion war die Frage, in welche Richtung und wie sich Europa entwickeln sollte.

In dieser Verfassungsdebatte sollen die vier Hauptthemen zum Inhalt und zur Funktion der Europäischen Union behandelt werden: 1. Eine Abgrenzung in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip zwischen der Union und den Mitgliedstaaten; 2. Die Vereinfachung der

¹³¹ Europäischer Rat, ER Laeken, 24f; zitiert nach: Fischer, Klemens (2005): Der Europäische Verfassungsvertrag, S. 23

¹³² Vgl. Griller, Stefan/ Hummer, Waldemar (Hrsg.) (2002): Die EU nach Nizza. Ergebnisse und Perspektiven, S. 332

¹³³ Vgl. Becker, Peter/ Leiß, Olaf (2005): Der Zukunft Europas, Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union; S. 63

¹³⁴ Fischer, Klemens (2003): Konvent zur Zukunft Europas, S. 16

Verträge; 3. Der Status der Charta der Grundrechte und ihr eventueller Einbezug in die Verträge und 4. Die Rolle der nationalen Parlamente.¹³⁵

Ein Zeichen für die Notwendigkeit und ein Durchbruch dieser neuen Ära waren auch die zwei Terroranschläge am 11. September 2001 in New York. Dies hat nicht nur die USA getroffen, sondern auch gezeigt, dass die Sicherheitspolitik aller Staaten, auch die des europäischen Raumes in die Frage gestellt werden muss. In dieser Zeit wurde der Drang in der Union nach einer Gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik stärker und deutlicher.

Nachdem die USA ohne Zustimmung der UNO den Irak angegriffen haben, zeigte sich die Spaltung sogar in den Staaten der Europäischen Union- nur wenige Staaten haben sich den USA angeschlossen. Es hat zu der Erkenntnis geführt, dass in den außenpolitischen Angelegenheiten Europa immer noch unfähig und nicht einstimmig ist. Daraus entstand die Idee der Staats- und Regierungschefs, dass die Errichtung des Postens eines Außenministers der Europäischen Union notwendig sei. Diese EntschlieÙung wurde von dem Konvent als Vorschlag für einen zukünftigen Verfassungsvertrag angenommen.¹³⁶

Der Konvent zur Zukunft Europas wurde im Dezember 2001 unter Präsident Valery Giscard D'Estaing eingesetzt und tagte fünfundzwanzig Mal. Im Abschluss legte der Konvent dem Europäischen Rat von Thessaloniki sein Abschlussdokument vor.

Nach dieser Regierungskonferenz ist die schwierigste Arbeit auf den italienischen Vorsitz zugekommen. Bei näherem Anblick stellte sich fest, dass in vielen wesentlichen Teilen der Konvent nicht konsensfähig war. Als Lösung für die Probleme wurde ein Konklave der Außenminister in Neapel berufen, das viele Hindernisse und Schwierigkeiten lösen könnte. Jedoch blieben die hard cores- der Entscheidungsprozess, das Abstimmungsverfahren in dem Rat, Kommission- oder Haushaltsverfahren unbewältigt und fanden keine positive Klärung. Der italienische Vorsitz musste sein Scheitern am 13. Dezember 2003 eingestehen. Die Regierungskonferenz wurde ohne Ergebnis abgebrochen. Weitere Arbeiten wurden am 1. Jänner 2004 durch den irischen Vorsitz übernommen. Kurz danach, im März 2004 ist die Konferenz wieder in Turbulenzen geraten- durch das Terrorattentat in Madrid. Erst Ende März wurden die Arbeiten wieder fortgesetzt. In dem Zwischenbericht, der nach den Sondierungsgesprächen entstanden ist, stand, dass man den Willen der Mitgliedstaaten erkennen könne und damit wurde die Konferenz und der Versuch eines gemeinsamen

¹³⁵ Vgl. Griller, Stefan/ Hummer, Waldemar (Hrsg.) (2002): Die EU nach Nizza. Ergebnisse und Perspektiven, S. 332

¹³⁶ Vgl. Fischer, Klemens (2005): Die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts, S. 69ff

Konsens wieder fortgesetzt. Im Juni 2004 legte Ahern¹³⁷ dem Europäischen Rat in Brüssel eine Liste von noch ungelösten Fragen vor. All diese Probleme waren von großem Gewicht und sollten große Änderungen in den institutionellen Bereich mit sich bringen- die Anzahl der Sitze im Europäischen Parlament, die Zusammensetzung und Größe der Kommission, sowie die Definition der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit. Es war aber klar, dass keine Konferenz, die bisher zustande kam, alle Probleme gelöst und alle Fragen beantwortet habe. So stellte Ahern die Mitgliedstaaten vor eine `take it or leave it` Entscheidung, mit dem Kompromiss, dass es weder Gewinner, noch Verlierer gegeben hat.¹³⁸ „(...), dass diese Verfassung von einem Kompromiss getragen ist, der keinen Mitgliedstaat zum Verlierer macht, zugleich aber auch keinen Sieger zulässt. Es ist ein Kompromiss von Staaten, die sich der westlich demokratischen Werteordnung verpflichtet fühlen und zum Wohl dieser Wertegemeinschaft nationalstaatliche Interessen dort hintan gestellt haben, wo das gemeinsame Ziel es erforderlich macht.“¹³⁹

5.2 Arbeitsweisen des Konvents

Während der Tagung des Europäischen Rats in Laeken Dezember 2001 wurde der Konvent zur Strukturierung und Prüfung der Verfassungsfrage eingesetzt. Ein erstes Mal wurden alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte in die Debatte über Zukunft der Europäischen Union einbezogen. Die Teilnehmer waren: der ehemalige französische Staatspräsident Valery Giscard d'Estaing, seine zwei Stellvertreter, fünfzehn Vertreter der Mitgliedstaaten (Staats- oder Regierungschefs, je ein Vertreter pro Staat), dreißig Mitglieder der nationalen Parlamente (je zwei pro Staat), sechzehn Mitglieder des Europäischen Parlaments und zwei Vertreter der Europäischen Kommission. Die Beitrittsländer der 2004- Runde, sowie die Kandidaten (Rumänien und Bulgarien, aber auch Türkei) wurden in den Konventarbeiten gleichberechtigt und auch mit einem Sitz und einer Stimme ausgestattet. Die Vertreter der

¹³⁷ Patrick Bartholomew („Bertie“) Ahern- Finanz und Wirtschaftswissenschaftler sowie irischer Politiker, Im 1. Halbjahr 2004 war er Vorsitzender des Europäischen Rats als Nachfolger von Silvio Berlusconi.

¹³⁸ Vgl. Fischer, Klemens (2005): Die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts, S.75f

¹³⁹ Fischer, Klemens (2005): Der Europäische Verfassungsvertrag; Geleitwort von Dr. Benita Ferrero-Waldner, S. 11

einzelnen Ausschüsse der EU, Europäische Sozialpartner sowie die Europäische Bürgerbeauftragte haben als beratende Organe an dem Konvent teilgenommen.¹⁴⁰

In Rahmen der Konventarbeiten fanden zahlreiche Befragungen und Untersuchungen in der Zusammenarbeit mit den Vertretern der Zivilgesellschaft, des Währungs- und Wirtschaftsausschusses, sowie mit zahlreichen Organisationen statt. Ein weiterer Unterschied zu den gewöhnlichen Regierungskonferenzen war die Tatsache, dass alle Sitzungen des Konvents der Öffentlichkeit zugänglich waren. Dadurch hatten auch die Vertreter der Nichtregierungsorganisationen, oder daran interessierte Personen die Möglichkeit, sich direkt mit ihren Angelegenheiten, Vorschlägen und Problemen an die Konventsmitglieder zu wenden. „Die Anhörung der Nichtregierungsorganisationen (...) hat deutlich gemacht, wie viele unterschiedliche Interessen die europäische Einigung berührt, und welche hohe Bedeutung der Charta von den zivilgesellschaftlichen Akteuren beigemessen wird. (...) Die Arbeit des Konvents hat die Basis dafür gelegt, dass mit der Charta ein europäischer Verfassungsprozess beginnen kann. An diesem Prozess müssen die Bürger stärker denn je beteiligt werden.“¹⁴¹

Der Konvent rief elf Arbeitsgruppen und drei Arbeitskreise ins Leben- welche als Plenum fünfundzwanzig Mal tagten, bevor am 19. Juni 2003 ein Abschlussdokument fertig vorgelegt wurde. Die Art und Weise der Arbeiten, sowie die Organisation und Verlauf konnten als politisches Debüt gesehen werden. „Der Konvent hat sich als produktives Forum für den demokratischen Dialog zwischen Vertretern der Regierungen, der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der Zivilgesellschaft innerhalb der Union erwiesen. Vor allem aber konnte die Konventsmethode den Nachweis erbringen, dass sie der geeignete Ansatz ist, um die ganze Bandbreite unterschiedlicher Ansichten über die Zukunft Europas zu reflektieren und transparent zu machen. Es ist ihr gelungen, die vielfältigen politischen Ideen und Verfassungstraditionen aus über 25 Ländern Europas zusammenzuführen.“¹⁴² Diese Methode könnte als eine Lösung für die zukünftige Richtungsbestimmungen der europäischen Zusammenarbeit und Politik angesehen werden. Auch wenn die Kommunikation zwischen den Bürgern und den Entscheidungsträgern mangelhaft war, so bildet sich deutlich ein großer Unterschied zwischen Konferenz- und Konventsmethode heraus- durch die Ausweitung des Akteuren Kreises fanden die

¹⁴⁰ Vgl. Läufer, Thomas (2005): Verfassung der Europäischen Union, S. 11

¹⁴¹ Jopp, Mathias/ Lippert, Barbara/ Schneider, Heinrich (2001): Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union, S. 127

¹⁴² Läufer, Thomas (2005): Verfassung der Europäischen Union, S. 12

Verhandlungen viel mehr in der Öffentlichkeit statt, als bis jetzt. Ein erstes Mal seit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 lag schon am Anfang der Verhandlungen ein verarbeiteter und weitgehend konsensfähiger Vertragsentwurf vor.

5.3 Der Verfassungsvertrag

„Mit den jetzt dem Konvent vorgelegten rund 60 Fragen zu den verfassungsrechtlichen Kernproblemen der Union hat der Europäischer Rat vom Dezember 2001 einem überwiegend aus Parlamentariern besetzten Gremium unter Einbeziehung der Kandidatenländer ein Arbeitsprogramm `auf dem Weg zu einer Verfassung für die europäische Bürger` aufgegeben, dass die Verfassungsdebatte ohne Tabu auf ihren Kern konzentriert. Es geht um die Aufmerksamkeit der Bürger Europas für ihr gemeinsames politisches Projekt dieses neuen Jahrhunderts und ihre aktive Beteiligung an der Gestaltung seiner verfassungsrechtlichen Grundlagen.“¹⁴³

Die Präambel des Verfassungsentwurfs formuliert die „Gewissheit, dass die Völker Europas, wiewohl Stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Trennungen zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten“. Doch vor allem nach den negativen Referenden kommt die Frage in den Sinn, wie die Integration auf Weiteres erfolgreich gestaltet werden soll? „Ist das Spannungsverhältnis zwischen nationaler Differenzierung in Staaten und Völker einerseits und die Aufhebung der trennenden Schranken im fortschreitenden Prozess der Integration überwindbar? Gibt es nur die Wahl zwischen `Centralization or Fragmentation?`“¹⁴⁴ Wichtiger Ansatz des Prozesses der Vertiefung der europäischen Integration ist die Veränderung der Staatlichkeit in Europa. Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, aber auch die Entwicklung in Richtung Wirtschafts- und Währungsunion waren eine der ersten Schritte in der Transformation zu einem gemeinsamen Europa. Die weiteren Versuche in die Richtung politischer Integration waren nicht immer erfolgreich. Nach Überwindung der Niederlagen sind die Anforderungen an die europäische Führung gestiegen mit dem Ziel den Vertiefungs- und Erweiterungsprozess zu beschleunigen.

¹⁴³ Lenski, Edgar (2002): Die Konsolidierung der europäischen Verfassung; von Nizza bis 2004, S. 7

¹⁴⁴ Leiß, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 20f

Der Verfassungsentwurf besteht insgesamt aus 460 Artikeln, die in vier Teile gegliedert sind. Die eigentliche Verfassung bildet nur der erste Teil. Der zweite Teil ist die überarbeitete Grundrechtcharta. Der dritte Teil besteht aus den schon bestehenden Gemeinschaftsverträgen, jedoch in überarbeiteter Form. Der vierte Teil war der umstrittenste- es handelte von der Aufnahme des EG- Vertrages.

5.3.1 Ziele der Europäischen Union

Die Ziele der Union sind in dem Verfassungsentwurf klar festgeschrieben: „Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.“¹⁴⁵

Damit die Ziele erfolgreich durchgesetzt werden können, benötigt die Union politische Handlungsfähigkeit. Um sich diesen erfolgreich zu nähern sind eine entsprechende Struktur, Verfasstheit und eine entsprechende innere Form dieser Gemeinschaft notwendig. Was aber noch wichtiger ist, um die Ziele zu erreichen ist die Akzeptanz seiner Bürger. Aufgrund der mangelnden Akzeptanz ist der Versuch einer Stärkung der politischen Handlungsfähigkeit in Form einer Verfassung für Europa vorläufig gescheitert.

„(...) Den Zielsetzungen der Europäischen Union fehlt es an Deutlichkeit. Doch ohne Klarheit darüber, ohne eine schärfere Kontur der Finalität der Gemeinschaft, wird sich bei den Bürgern keine breite Akzeptanz, kein europaweites Bewusstsein, keine Identität, welche die Union inkludiert, einstellen. Denn Identität kann sowohl von ihrer Herkunft als auch von gemeinsamen Aufgaben her definiert werden. Das heißt, dass nicht nur das kulturelle Erbe Europas zur Bewusstbildung herangezogen werden soll, sondern ebenfalls –ja, zwingend- der Umgang mit der Gegenwart und der Frage nach der besten Zukunft.“¹⁴⁶

Die Voraussetzung dafür, dass die EU- Mitgliedschaft bei den Bürgern als Vorteil spürbar werden könnte, ist das Mitspracherecht jedes einzelnen Bürgers bei der Formulierung von Zielsetzungen und Aufgaben- also die Möglichkeit die Zukunft der Union selbst zu gestalten. Es ist also notwendig eine Form der staatlichen Ordnung zu schaffen, die ihre Ziele bürgernah und zugänglich machen würde.

¹⁴⁵ Europäische Union: Vertrag über eine Verfassung für Europa. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 2005, S. 17

¹⁴⁶ Siegler, Gerhard (2006): Europäische Kultur- Identität und Herausforderung. Die europäische Integration aus kultureller Perspektive, S. 56

Die Vorstellungen darüber, in welche Richtung diese europäische Gemeinschaft sich entwickeln sollte, zielen in ähnliche Richtung. So soll die EU, ein Commonwealth sein, das sich später zu einer Nation Europa entwickeln könnte. „Solch eine Entwicklung könnte aber nicht politisch konstruiert werden, sondern benötige historisch langwierige Prozesse des nicht-politischen, kulturellen und persönlichen Austauschs der Menschen der verschiedenen europäischen Nationen unter dem Leitbild des Commonwealth. (...) Das künftige Europa sei Wiederherstellung und Erneuerung zugleich: Wiederherstellung des vernationalstaatlichen Europa, ohne damit die Auflösung der Nationalstaaten zu intendieren und beispiellose Erneuerung der europäischen Reichsidee, weil es diese auf eine demokratische Grundlage stelle.“¹⁴⁷

Damit der Weg zur Einigung nicht scheitert, ist es notwendig, dass die Nationalstaaten Teile ihrer Souveränität oder Herrschaftsansprüche zugunsten des stärkeren Einflusses der Union abtreten. Jedoch ist die Entwicklung der Europäischen Union zu einem Nation Europa, mit allen Staatsqualitäten meiner Meinung nach nicht möglich, vor allem aus einem sehr simplen Grund- es fehlt ein Staatsvolk, womit es auch keinen europäischen Volkswillen gibt. Eine Angleichung aller Mitgliedstaaten scheint unmöglich zu sein, da die staatlichen Strukturen und Systeme innerhalb der Mitglieder unterschiedlich sind. Daraus folgt, dass die Europäische Union vor allem politisch in die Richtung einer Föderation vorantreibt. „Dieser europäische Staat, dessen Normen tunlichst in einer Verfassung festgeschrieben sind, agiert innerhalb des Territoriums, das die Union umfasst, nicht notwendigerweise souverän und noch weniger zentralistisch. Die Souveränität der Europäischen Union soll dabei als Interessengemeinschaft von Souveränität verstanden werden, die aus der Teilung der Souveränität der Mitgliedstaaten erwächst.“¹⁴⁸

5.3.2 Umstrukturierung der früheren Verträge

Der Vertrag wurde so umformuliert, so dass der neue als ein europäischer Sozialvertrag gesehen werden kann. Das wichtigste Ziel war die Festlegung gemeinsamer Werte, was durch Einbeziehung der Charta der Grundrechte erreicht wurde. Die Säulenstruktur des Vertrags von Maastricht wurde aufgelöst. Die intergouvernementalen Bereiche, wie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die dritte Säule-

¹⁴⁷ Sieglar, Gerhard (2006): Europäische Kultur- Identität und Herausforderung. Die europäische Integration aus kultureller Perspektiv, S. 59

¹⁴⁸ Ebenda, S. 60

Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit wurden als Teil der Union und ihren Politikbereichen erklärt. Aus den getrennten Verträgen EUV und EGV¹⁴⁹ ist ein einheitlicher Vertrag geworden. Dieser Entwurf „verbindet (...) beide systematisch und redaktionell miteinander und verfolgt in diesem systematischen Kontext des bisherigen Vertragswerks zur europäischen Einigung die notwendigen verfassungsrechtlichen Fortentwicklungen, wie sie dem Verfassungskonvent aufgegeben sind.“¹⁵⁰ Die vorgeschlagene Neufassung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Union verzichtet bewusst auf den Begriff der `Gemeinschaft` und spricht einheitlich von der `Union`, um den europäischen Einigungs- und Integrationsprozess auf eine einheitliche Grundlage zu stellen, was auch terminologisch gemeint ist. Die neue Europäische Union hat alle Verpflichtungen und Rechte der durch frühere Verträge entstandenen Organisationen- EU und EG übernommen.

Die Struktur der früheren Verträge wurde nicht geändert, somit umfasst der Verfassungsvertrag für Europa vom 29. Oktober 2004, eine Präambel und vier Hauptteile: Institutionen (grundsätzliche Bestimmungen, Werte, Ziele, Rechtsinstrumente); Grundrechte (da wurde die Charta der Grundrechte in den Vertrag angenommen); Politiken (Regelungen und Rechtsgrundlagen) und Übergangs- und Schlussbestimmungen (Protokolle und Anhänge).

Die Grundanforderungen und Ansprüche basieren auf den Grundprinzipien der rechtstaatlichen Demokratie- also vor allem auf der Sicherung und Gewährleistung der Bürger- und Menschenrechte. Der entscheidende Schritt in Richtung der Europäischen Verfassung war in diesem Bereich die Aufnahme der EU-Charta der Grundrechte in das Gemeinschaftsrecht.

Die Rechtsinstrumente der Union, die bisher eher sehr unklar und unübersichtlich waren, wurden mit dem Vertrag vereinfacht. So soll es künftig nur sechs Rechtsquellen geben: Europäische Beschlüsse, Europäische Gesetze, Europäische Verordnungen, Empfehlungen und Stellungnahmen und Europäische Rahmengesetze. Der Verfassungstext enthält auch die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Die Union wird als Bürger- und Staatenunion klar definiert- also als eine supranationale Integrationsgemeinschaft, in der die Mitgliedstaaten die Herren der Verträge bleiben.¹⁵¹

¹⁴⁹ EUV- Vertrag über die Gründung der Europäischen Union; EGV- Vertrag über Gründung der Europäischen Gemeinschaft

¹⁵⁰ Scholz, Rupert (2002): Die Verfassung der Europäischen Union, S. 3

¹⁵¹ Vgl. Läufer, Thomas (2005): Verfassung der Europäischen Union, S.15ff

5.3.3 Mittel zur Steigerung der Handlungsfähigkeit der Union

Ein besonders umstrittenes Problem war die Kompetenzfrage, die „besteht demgemäß in der Forderung, zwischen Europäischer Union einerseits und den Mitgliedstaaten andererseits für eine klare und auch rechtlich tragfähige Kompetenzabgrenzung zu sorgen.“¹⁵² Entscheidend für die Teilung der Kompetenzen ist einerseits das Subsidiaritätsprinzip, andererseits sind es die Mitgliedstaaten. Von der großen Bedeutung im Rahmen der Arbeiten am Verfassungsrecht ist eine institutionelle Reform der Organe der Europäischen Union. Das ist notwendig, um das demokratische Prinzip und die Rechtsetzung zu stützen und um das Europäische Parlament zusätzlich zu stärken. Um den Grundsatz der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung zu fördern, ist eine grundlegende und klare Unterscheidung zwischen Exekutive und Legislative obligatorisch und erforderlich.¹⁵³ Ein anderer entscheidender Faktor, der zur Demokratisierung der Europäischen Union beiträgt, ist die Einführung der Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates. Letztlich auch die Einführung eines Außenministers der Union, als Antwort auf das Problem steigender Unsicherheit und Konflikte in der Außenpolitik.

Die Neuerungen bei den Institutionen und Beschlussverfahren sollten zur Steigerung und Erhöhung der Kohärenz und Stringenz des gemeinsamen europäischen Handelns und zu der Effizienz der Organe beitragen. Erstmals wurde die Position des hauptamtlichen Präsidenten des Europäischen Rates eingeführt, mit dem Ziel einer Schaffung von mehr Kontinuität in der Prioritätensetzung. Ab November 2001 soll die qualifizierte Mehrheit auch als doppelte Mehrheit kalkuliert werden- sowohl nach dem Grundsatz der Staatengleichheit (ein Staat, eine Stimme) wie auch der Bürgergleichheit. Dieses System fordert die Gestaltungsmehrheiten im Rat und sollte in der Zukunft die Blockadekoalitionen erschweren. In der Praxis bedeutet es, dass die Entscheidung im Rat als beschlossen gilt, wenn 55 Prozent der Staaten, aber mindestens 15 und zugleich 65 Prozent der EU- Bevölkerung vertreten ist.

Zu den Zielen gehören auch die Steigerung der Effizienz und demokratischer Legitimation von Institutionen und Verfahren, eine Vereinfachung und Ordnung von Kompetenzaufteilung, größere Transparenz, klare Aufteilung und Zuordnung wer für was in der Europäischen Union zuständig ist und finanzielle Sicherung gegenüber den Bürgern.¹⁵⁴ Nach dem Artikel 313 soll der Rat öffentlich tagen, damit das Gefühl der Bürgerferne erfolgreich bewältigt werden kann,

¹⁵² Scholz, Rupert (2002): Die Verfassung der Europäischen Union, S. 5

¹⁵³ Vgl. Scholz, Rupert (2002): Die Verfassung der Europäischen Union, S. 6-9

¹⁵⁴ Vgl. Lenski, Edgar (2002): Die Konsolidierung der europäischen Verfassung, von Nizza bis 2004, S. 7

um auch ein höheres Maß an Transparenz zu gewährleisten. Für das Gebiet der Verteidigung und der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wurde das Prinzip der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt.

Mit der wachsender Intensivität des europäischen Systems kommt noch ein neuer Faktor zum Vorschein- nämlich die Zivilgesellschaft „(...) als Adressat der Transformationsdynamik.“ Damit zeigt sich in dem Vordergrund ein neues Problem, dass „Europapolitik muss sich, wie jede nationale Politik, legitimieren können. Damit rücken Fragen nach der gesellschaftlichen Durchsetzungsfähigkeit europäischer Entscheidungen und Analysen am Schnittpunkt von Herrschaft und Gesellschaft in den Fokus.“¹⁵⁵

Mit den neuen Reformen war zwar eine Steigerung der Beteiligung der Bürger an den EU-Prozessen geplant, die Kritik wird aber immer lauter, dass eben das Gegenteil passiert. Als nächstes Ziel wird die Schaffung einer Nationen überschreitenden Gesellschaft gedacht. „In Europa werden die kritischen Stimmen bezüglich der Konsequenzen von Globalisierungsprozessen in Richtung geringerer Partizipationschanceneinzeln und in Marktprozessen benachteiligter Gruppen deutlich lauter. Um innerhalb der Europäischen Union die Kontroll- und Partizipationsmöglichkeiten der BürgerInnen zu stärken, werden deshalb transnationale Beteiligungsformen der Zivilgesellschaft überlegt.“¹⁵⁶

Ein anderer Aspekt ist die immer weiter voranschreitende Globalisierung. Mit diesem Phänomen wächst die Anforderung an eine politische Vertiefung- nur ein sehr stark integriertes Europa kann seine Ziele in einer globalisierten Welt realisieren. Allerdings braucht der Prozess der Vertiefung ausreichend Zeit, um eine entsprechende Grundlage für noch mehr Zusammenarbeit zu schaffen. Der Lissabon Vertrag kann als ein Schritt in die richtige Richtung gesehen werden. Der Vertrag kann aber nur als eine Art von Anstoß gesehen werden, daraus folgt, dass das Potential des Vertrages, sowie der europäischen Organe in den nächsten Jahren weiter entwickelt und angepasst werden müssen. Dabei spielt es auch eine große Rolle, dass den Bürgern die Prozesse und Änderungen des Reformvertrages nähergebracht, und gleichzeitig in den anderen Bereichen der EU eine ähnliche Vertiefung vorangetrieben wird.

„Die Globalisierung hat den Umfang der von und in der Europäischen Union zu lösenden Fragen erweitert: Sicherheit in allen Aspekten, die Schaffung von Arbeit und sozialem Schutz

¹⁵⁵ Leibe, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 17

¹⁵⁶ Pfefferle, Roman/ Schmidt, Nadja/ Valchars, Gerd (Hrsg.) (2009): Europa als Prozess, 15 Jahre Europäische Union und Österreich, S. 190

in einer sich rasch wandelnden Welt, die Sicherstellung von Energieversorgung, die Bekämpfung des Klimawandels, der richtige Umgang mit den Migrationsströmen, Fragen eines fairen Welthandels und die Eindämmung regionaler Konflikte.“¹⁵⁷

5.4 Ratifikationsprozess: Verfahren, In-Kraft-Treten, Probleme, Vorwürfe

Nach 16 Monaten und 26 Plenarsitzungen hatte der europäische Konvent eine Vorlage des Entwurfs über die Verfassung für Europa abgeschlossen. Es ist jedoch nach acht Verhandlungsrunden nicht gelungen, die Einigung aller Mitgliedstaaten zu erzielen. „Nach dem Scheitern des Gipfels von Brüssel sollte diese Situation eine neue Aktualität erhalten. Dennoch zeichnete sich nach einer kurzen Atempause bereits im Frühjahr 2004 ab, dass das Scheitern des Gipfels nicht mit dem Scheitern der Verfassung verwechselt werden sollte. Die Arbeit des Konvents und der anschließenden Regierungskonferenz hatten zu ausgewogenen und tragfähigen Kompromissen geführt.“¹⁵⁸

Am 18. Juni 2004 haben die Staats- und Regierungschefs dem Vertrag zugestimmt. Damit der Verfassungsvertrag zur Realität wurde, mussten noch alle Mitgliedstaaten den Vertrag ratifizieren. In einigen Mitgliedsländern treffen die Entscheidung ausschließlich die Parlamente, in anderen sollten auch die Bürger durch ein Referendum mitentscheiden.

Was mir sehr interessant scheint, ist die Weiterentwicklung der Verfassung. Am 29. Oktober 2004 ist das Projekt in eine entscheidende Phase getreten. Nach der Unterzeichnung durch die Staats- und Regierungschefs der EU-Länder begann der Ratifikationsprozess. An seinem erfolgreichen Ende sollte die europäische Verfassung in Kraft treten. Mehrere Staaten haben ein Referendum zu diesem Vertrag angekündigt, darunter Österreich, Niederlande, Frankreich Großbritannien, Spanien und Polen. Darüber hinaus zeigte sich Tendenz zu einer speziellen Debatte, zu einer EU- weiten Volksabstimmung über die Verfassung- so genanntes gesamteuropäisches Referendum. Als erstes Land, dessen Bevölkerung mit deutlicher Mehrheit für den Verfassungsvertrag im Referendum stimmte, war Spanien im Februar 2005. Desto überraschender war die Reaktion auf das Scheitern in Frankreich und Niederlanden. Im Mai 2005 stimmten die Franzosen mit 55% gegen den Verfassungsentwurf, danach folgten im Juni die Niederländer mit 62% Nein- Stimmen. Damit haben zwei Gründungsstaaten der

¹⁵⁷ Decker, Frank; Höreth, Marcus (Hrsg.) (2009): Die Verfassung Europas, Perspektiven des Integrationsprojekts, S. 28

¹⁵⁸ Vgl. Becker, Peter/ Leïße, Olaf (2005): Der Zukunft Europas, Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union, S. 238

Gemeinschaft sich deutlich gegen eine gemeinsame Verfassung geäußert und damit den Ratifikationsprozess in weiteren Ländern abgebrochen. Danach einigten sich alle EU Mitglieder auf eine Reflexionspause.

„Die Ablehnung des Verfassungsvertrages durch das französische (29.Mai 2005) und niederländische (1.Juni 2005) Volk stellt die Union vor das nicht mehr nur rein theoretische Problem, welche rechtlichen und politischen Handlungsoptionen in der aktuellen Ratifikationskrise und im Falle einer Nichtratifizierung zur Wahl stehen.“¹⁵⁹

Die negativen Referenden zu dem Verfassungsentwurf zeigen deutlich, dass ohne Zustimmung sowohl von der Seite der Nationalstaaten, wie auch der Nationen, eine erfolgreiche Integration von Europa, nicht möglich sei. Daraus folgt, dass die Nation, Nationalstaatlichkeit und Integration sehr eng miteinander verbunden sind. Es ist aber für mich deutlich, dass die Gründe für die Ablehnung nicht im fehlenden Glauben an die Idee der europäischen Integration lagen. Die europäische Einigung wurde nicht in Frage gestellt, sondern ihre Form. Es ist ein Paradoxon, dass gerade jene Form, die alle Missstände beseitigen, und für die Zukunft alle Vorhaben neu und verbessert organisieren sollte, abgelehnt worden ist. Unter Lösung der Missstände meine ich die Einführung von mehr Bürgernähe, Demokratie und Transparenz in der Union. Diese wurden auch als Ziele der Union genannt, leider nicht erfolgreich in den Verfassungsentwurf einbezogen.

Ursprünglich sollte der Vertrag am 1.November 2006 in Kraft treten, es war aber nach den negativen Referenden nicht mehr möglich. Aus diesem Grund wurde im Juni 2005 der Ratifizierungsprozess vorerst gestoppt, um eine neue Alternative zu finden. Die angesagte Denkphase dauerte bis zur deutschen Ratspräsidentschaft im Januar 2007. Als neue Lösung könnte der Vertrag von Lissabon¹⁶⁰ gesehen werden, der der Europäischen Union eine einheitliche Struktur und Rechtspersönlichkeit geben und den abgelehnten Vertrag über eine Verfassung für Europa ersetzen sollte.

Das negative Ergebnis beider Referenden bringt die Probleme der Europäischen Union zum Vorschein, die schon seit längerem existieren- die sinkende Wahlbeteiligung an den europäischen Wahlen oder die immer negativere Meinung der Bürger über Union in den Eurobarometer- Umfragen. Trotzdem wäre es falsch den Konvent als gescheitert zu

¹⁵⁹ Niedobitek, Matthias/ Ruth, Simon (2007): Die neue Union, Beiträge zum Verfassungsvertrag, S. 9

¹⁶⁰ Vgl. Läufer, Thomas (2005): Verfassung der Europäischen Union, S. 26 und Konsolidierte Fassung der Unionsverträge auf Basis der offiziellen Amtsblattveröffentlichung vom 17. Dezember 2007: im Internet unter URL: <http://www.reformvertrag2007.eu/>

bezeichnen. Es wurde nach neuen Ansätzen, Grundlagen und Anstrengungen der Union gesucht, und teilweise wurden die auch erfolgreich gefunden. „Er hatte der zukünftigen Regierungskonferenz eine Steilvorlage geliefert, an der sie sich würde messen lassen müssen. Das Tor für eine radikale Reform der Europäischen Union war auf jeden Fall aufgestoßen worden.“¹⁶¹

Die heutige Verfassungsdebatte ist umso wichtiger im Vergleich zu den früheren Versuchen, weil, „zum einen ist sie die erste, die sich die Mitgliedstaaten in dieser Form gleichsam selbst verordnen und als Mandat für eine zukünftige Regierungskonferenz festlegen; zum anderen handelt es sich dabei (erstmal) auch nicht etwa um die bloße Aufarbeitung von `left overs` der Konferenz von Nizza, sondern um ein davon völlig getrenntes, eigenständiges Desideratum; des Weiteren gehen die Mitgliedstaaten dabei erstmals- wenn man von der `Konvents- Methode` zur Ausarbeitung der EU- Grundrechte-Charta absieht- von der bisherigen Technik der intergouvernementalen Aufbereitung von novellierenden Regierungskonferenzen ab und übertragen diese Funktion einem breit angelegten öffentlichen Diskussionsprozess (...)“¹⁶²

Die Tatsache bleibt, dass die Idee der europäischen Verfassung nicht für alle Mitgliedsstaaten die beste Idee für eine weitere Entwicklung des Integrationsprozesses war. Die gemeinsame Zusammenarbeit muss viel mehr als eine Konstruktion von vielen Akteuren mit unterschiedlichen Einstellungen und Beziehungen betrachtet werden. Als ein Netzwerk, das sich unter unterschiedlichen Erfordernissen und Situationen flexibel und nicht immer vorgesehen verhalten kann. Als ein Produkt mit sehr vielen Seiten und Verflechtungen, bei dem man nie sicher sein kann, wie es auf konkrete Probleme reagieren wird. Trotz des hohen Zusammenhalts in der Union, ist es ganz natürlich, dass einzelne Akteure auf politische, wirtschaftliche, aber auch soziale Fragen anders reagieren.

„Selbst der Verfassungskonvent hat das Kunststück fertig gebracht, eine Verfassung für einen nicht- existenten Staat zu entwerfen und darüber hinaus sogar die Finalitätsfrage offen zu lassen. Die Folge war, dass der Verfassungsgebungsprozess nach den gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden in einer ernsthaften Krise steckte, die zwar mit dem Vertrag von Lissabon überwunden wurde, jedoch um den Preis, dass die Zukunfts- und Finalitätsfragen erneut ausgeklammert wurden. Die Zersplitterung der

¹⁶¹ Fischer, Klemens (2005): Die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts, S. 72

¹⁶² Griller, Stefan/ Hummer, Waldemar (Hrsg.) (2002): Die EU nach Nizza. Ergebnisse und Perspektiven, S. 357f

Gegenwartsdiagnosen und das Fehlen eines konsensual geteilten Leitbildes erschweren die Integrationsbemühungen spürbar.“¹⁶³ Um diese Desorientierung in den Mitgliedsstaaten zu überwinden, hat die Kommission drei Strategiepapiere ¹⁶⁴ vorgestellt, in denen die Möglichkeiten für weitere Reformen der europäischen Politikvermittlung und die Vertiefung der europäischen Kommunikation mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfassungsprozesses, vorgeschlagen wurden. Als Voraussetzung war die Verbesserung der Kommunikationspolitik vorgesehen- sowohl zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, als auch zwischen der nationalen und europäischen Ebene. Diese Initiative der Kommission, sowie das wieder aufsteigende Interesse der Mitgliedstaaten haben dazu geführt, dass das Thema der europäischen Verfassung wieder belebt wurde. Der Beginn fand in der ersten Jahreshälfte 2007 unter der deutschen Ratspräsidentschaft statt.

5.5 Die Berliner Erklärung¹⁶⁵

Am 25. März 2007, am Tag des 50. Jahrestages des Abschlusses der Römischen Verträge wurde die `Berliner Erklärung` unterzeichnet. Die Erklärung wurde nicht wie üblicherweise von den Staats- und Regierungschefs unterschrieben, sondern von den Präsidenten der drei Organe der EU: des Europäischen Parlaments, Europäischen Rats und der Kommission. „Sie ist zwar juristisch unverbindlich, aber entfaltete dennoch eine große Wirkung auf den Verfassungsprozess, der Text würdigt die Errungenschaften der europäischen Integration betont die europäische Wertegemeinschaft und mahnt ein gemeinschaftliches vorgehen auch für die Zukunft an.“¹⁶⁶ Ziel dieses Dokuments war die Erschaffung eines politischen Manifests, das unabhängig von alltäglichen Problemen der Union, eine neue Begründung für die Zusammenarbeit aufzeigt. Der Text ist in drei Teile gegliedert; im ersten Teil sind die humanistischen Werte Europas enthalten, im zweiten Teil wurden die Herausforderungen, denen die Union sich stellen muss, angesprochen, im dritten Teil wurden die Zukunftserwartungen erläutert.¹⁶⁷ Seit der Unterzeichnung stand aber auch fest, dass das Verfassungskonzept aufgegeben und nun durch einen bloßen Änderungsvertrag ersetzt

¹⁶³ Leiße, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 95

¹⁶⁴ Nach Leiße Olaf (2009), S. 218ff- 1.“Aktionsplan für eine bessere Ko9mmunikationsarbeit der Kommission zu Europa“; 2. „Plan D“; 3.“Das Weißbuch“.

¹⁶⁵ Online unter: europa.eu/50/docs/berlin_declaration_de.pdf; (11.10.2010)

¹⁶⁶ Leiße, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 222

¹⁶⁷ Vgl. Hummer, Waldemar/ Obwexer, Walter (Hrsg.) (2009): Der Vertrag von Lissabon, S. 30f

werden muss. Dieser Änderungsvertrag sollte aber so viel wie möglich von der Substanz der Verfassung übernehmen.

5.6 Osterweiterung- eine neue Etappe in dem europäischen Integrationsprozess

Der Ausgangspunkt für die heutige Weltlage ist der Zusammenbruch des kommunistischen Systems in Mittel- und Osteuropa Ende 1989 und der Zusammenbruch der Sowjetunion 1991. Diese beiden Geschehen sind von großer Bedeutung in der Weltgeschichte.¹⁶⁸ Der politische und wirtschaftliche Übergang vom Kommunismus zur Demokratie und einer freien Marktwirtschaft war für die postkommunistische Gesellschaft eine Hoffnung auf eine schnelle Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und Integration in die Europäische Gemeinschaft.

„Die Europäische Union betont, immer wieder, dass die Erweiterung zu Sicherheit und politischer Stabilität in Europa beitragen werde. Die Folgen einer Jahrzehnte dauernden Spaltung des Kontinents könnten hindurch überwunden und mehr Gerechtigkeit und Freiheit für die Menschen in Europa sichergestellt werden. Regierungsvertreter der EU-Staaten, der Europäische Rat und auch die EU-Kommission verweisen dabei nachdrücklich auch auf die ökonomischen Vorteile einer Erweiterung der Europäischen Union. Ein wachsender Binnenmarkt verspreche verbesserte Investition- und Außenhandelsmöglichkeiten. Wachstumschancen sowie die Arbeitsmarktlage für die Mitgliedsstaaten der neuen, osterweiterten EU könnten deutlich verbessert werden.“¹⁶⁹

Von dem Beitritt erhoffte man sich nicht nur eine Sicherung der politischen Stabilität sondern auch, wenn nicht vor allem eine wirtschaftliche Prosperität. Bei dem Gipfeltreffen in Kopenhagen im Jahre 1993 wurden drei wesentliche Kriterien für den Beitritt zur Europäischen Union aufgestellt. Diese Kriterien müssten von den Bewerberländern erfüllt werden, damit diese in die Union aufgenommen werden. Erstens müssen die Prätendenten die politischen Kriterien erfüllen, das heißt, es muss Demokratie, Rechtsstaatlichkeit in dem Staat herrschen und die Menschenrechte, sowie der Minderheitenschutz gewährleistet sein. Zweitens müssen die wirtschaftlichen Konditionen erfüllt werden. Eine funktionierende Marktwirtschaft sowie der Wettbewerbsdruck und die Marktkräfte sind die Voraussetzungen.

¹⁶⁸ Vgl. Bachmaier, Peter: Der Transformationsprozess in Ostmitteleuropa und die EU- Erweiterung im Kontext der internationalen Politik; In: Hess, Agnieszka/Vyslonzil, Elisabeth (Hrsg.), S. 61

¹⁶⁹ Belke, Ansgar/ Hebler, Martin (2002): EU- Osterweiterung, Euro und Arbeitsmärkte, S. 2

Als dritte Bedingung wurde die Fähigkeit zur Übernahme aller Pflichten, die aus der Mitgliedschaft in der EU erwachsen, genannt.¹⁷⁰

Die Osterweiterung war ein Hauptthema der Europäischen Union seit dem Gipfel von Amsterdam 1998, wurde aber schon bereits seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion 1991 diskutiert. Die Anpassung der Beitrittsländer an die EU-Standards war in ökonomischer, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht ein langer und langwieriger Prozess. Die acht Postkommunistischen Ländern sahen in dem EU-Beitritt eine Möglichkeit mit der kommunistischen Vergangenheit zu brechen, und den Weg zurück nach Europa zu finden.¹⁷¹ Heutzutage ist die Osterweiterung eine Tatsache - am 1. Mai 2004 sind acht ehemals kommunistische Staaten- Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien- (mit ihnen auch Malta und Zypern) der Europäischen Union beigetreten. „Im Grunde ist dies eine großartige Sache: Länder, die in ihrer Tradition zutiefst europäisch sind und die mit den anderen europäischen Staaten eine zwar nicht immer erfreuliche, dennoch gemeinsame Geschichte verbindet, kehren nach fast einem halben Jahrhundert russischer Unterdrückung in die Gemeinschaft der europäischen Staaten zurück.“¹⁷²

Die Beitrittsverhandlungen waren ein langwieriger Prozess. Die Beitrittsländer mussten viele erforderliche institutionelle, politische und strukturelle Reformen durchführen. Was ihnen angeboten wurde, war eine Eingliederung in ein internationales System, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Stabilität. Die Voraussetzung für eine gut funktionierende Integration ist, dass sowohl die Tiefe der Integration, als auch das Ausmaß der Erweiterung auf eine, bzw. sehr ähnliche Stufe gestellt werden müssen, damit die Union voll handlungsfähig wird. Nur so eine Union kann neue Mitglieder aufnehmen. Aus dieser Hypothese folgt: Es ist nicht zu erwarten, dass mit dem Lissabon Vertrag das Europa noch stärker integriert wird. Es könnte abgeschätzt werden, dass mit so dynamischen Veränderungen, wie die bisherigen in nächster Zeit nicht gerechnet werden kann. „Die Europäische Union und die beiden Prozesse haben einen gewissen Reifegrad erreicht. Das stetige Wechselspiel von Erweiterung und Vertiefung ist zu einem Ende gekommen.“¹⁷³

¹⁷⁰ Vgl. Leiß, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 11

¹⁷¹ Vgl. Bachmaier, Peter: Der Transformationsprozess in Ostmitteleuropa und die EU- Erweiterung im Kontext der internationalen Politik; In: Hess, Agnieszka/Vyslonzil, Elisabeth (Hrsg.), S. 66 ff

¹⁷² Gumpel, Werner: Die EU-Osterweiterung: Sind wir zum Beitritt bereit?, In: Hess, Agnieszka/Vyslonzil, Elisabeth (Hrsg.), S. 43

¹⁷³ Decker, Frank; Höreth, Marcus (Hrsg.) (2009): Die Verfassung Europas, Perspektiven des Integrationsprojekts, S. 23

6 Vertrag von Lissabon als weiterer Versuch des Schaffens einer politischer Union mit gemeinsamer Verfassung

Nach den Widerständen mancher Mitgliedsländer vor allem Polen und Italien, haben sich die Staatsschefs bei einem EU- Gipfel in Lissabon auf einen endgültigen Vertragstext geeinigt, unter Berücksichtigung der Wünsche beider Länder. Im Fall Italien ging es um einen weiteren Sitz im Europäischen Parlament. Polen haben um die Änderung in der Stimmengewichtung im Rat zu seinen Gunsten erkämpft. Damit wurde die Ioannina-Klausel wieder ins Leben geholt.

Bei dem EU-Gipfel am 18. und 19. Oktober 2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf den endgültigen Vertragstext, der am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet wurde. Am 20. Februar 2008 hat das Europäische Parlament den Vertrag ratifiziert, der Plan war, dass bis Mitte 2009 der Vertrag von allen Mitgliedstaaten unterschrieben sein sollte. Da die Geschichte sich wiederholen mag, wurde der Vertrag wieder in einem Referendum mit 54% Nein-Stimmen, diesmal in Irland abgelehnt und dadurch die Ratifikation des Vertrags wieder verzögert.

Der Entwurf trägt den Arbeitstitel „Entwurf eines Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft“.¹⁷⁴

Der Vertrag „(...) kennzeichnet den gegenwärtigen Stand der Beantwortung konstitutioneller Grundfragen der europäischen Integration von Seiten der Regierungen der Mitgliedstaaten. (...) Wir können diesen Vertrag somit als eine weitere Stufe in einem- seit Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte- zwei Jahrzehnte währenden Prozess einstufen, die Union demokratischer, transparenter und effizienter zu gestalten.“¹⁷⁵ Dieser Vertrag dient nicht einer ganz neuer Umstrukturierung von Union, sondern setzt Ziele der bisherigen Verträge fort und stellt sich als Ziel eine weitere und tiefere Integration der Union- als Körperschaft. Damit wird die EU als Staatenverbund der Mitgliedern (einzelnen Staaten) der Union als Eins- mit Rechtspersönlichkeit verstanden. (Art.3 EGV)

¹⁷⁴ Rat der Europäischen Union: Entwurf eines Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 3. Dezember 2007; online unter URL: <http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/07/cg00/cg00014-co20.de07.pdf> (12.05.2008)

¹⁷⁵ Decker, Frank; Höreth, Marcus (Hrsg.) (2009): Die Verfassung Europas, Perspektiven des Integrationsprojekts. S. 69

Die Tatsache ist, dass die Strategie von Lissabon als ein notwendiger kollektiver Versuch für eine Stärkung der Europäischen Wirtschaft entwickelt wurde. Denn vor der Umsetzung der Lissabon- Strategie war die europäische Wirtschaft gegenüber den USA in einen bedenklichen Rückstand geraten.¹⁷⁶

6.1 Ziele (Festigung demokratischen Strukturen, Verbesserung der Effizienz, Stärkung der europäischen Außenpolitik), Aufbau und die Richtlinien des Vertrags von Lissabon

Mit dem Mandat für die Regierungskonferenz über den Reformvertrag wurde das Verfassungskonzept, wonach alle bestehenden EU-Verträge aufgehoben und durch einen einheitlichen Text mit der Bezeichnung „Verfassung“ ersetzt werden sollten, ausdrücklich aufgegeben.¹⁷⁷

Die Europäische Union sollte stattdessen auf zwei Verträgen sich stützen: auf dem Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht; EUV) und auf dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Vertrag von Rom; EGV), welcher in den „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) umbenannt wird. Aus diesem Grund ist der Reformvertrag von Lissabon auch ein sogenanntes Artikelgesetz, da er Änderungen an mehreren Verträgen zugleich vornimmt.

Das wesentlich, nämlich Ziele der EU wurden aber nicht viel geändert, so im 3. Artikel heißt es: den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. Die Union sollte ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes ohne Binnengrenzen sein. (Artikel I-3 des Verfassungsvertrags) Neu in dem Vertrag ist Abschnitt über Bekämpfung von der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung.

In diesen beiden Verträgen werden das Wesen und der Kern des EU-Verfassungsvertrags 2004, sowie Charta der Grundrechte eingearbeitet und damit auch als rechtsverbindlich erklärt.

¹⁷⁶ Vgl. Chrysos, Evangelos/ Schultheiß, Wolfgang (Hrsg.) (2007): Europa Perspektiven, Wurzeln und Perspektiven der Europäischen Union, S. 131

¹⁷⁷ Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Vorsitzes mit Anlage I – Entwurf des Mandats für die Regierungskonferenz, 21./22. Juni 2007 online unter URL: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=DOC/07/2&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en> (12.05.2008)

Bemerkenswert war die Einigung aller Länder im Bereich den Grundwerten. Die Charta der Grundrechte wurde in fast unveränderter Form in den Verfassungsentwurf übernommen, jedoch ohne direkte Inkorporierung. Es wurde auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und Gleichrangigkeit verwiesen.¹⁷⁸ „Die Mitgliedstaaten verzichten damit auf ein wichtiges Symbol der Integration und lassen die vielfach wiederholten Forderungen nach mehr Bürgernähe Makulatur werden. Die Aufnahme der Charta wäre eine Gelegenheit gewesen, den Bürgerinnen und Bürgern deutlich zu machen, dass die Union ihre Rechte schützt und mindestens in gleichem Maße wie die Mitgliedstaaten politische Macht regelt und einschränkt. (...) Aus identitätspolitischer Sicht ist daher die Entscheidung der Mitgliedstaaten sehr bedauerlich.“¹⁷⁹ Die Einbeziehung der Charta in den Vertrag kann als ein Symbol für die Union der Bürger verstanden werden. Es wurde eine Union geschaffen, die als Ziele, die Würde jeder einzelner Menschen, die Bewahrung seiner Freiheit, aber auch Demokratie und Frieden hat. Als Gewährleistung der Beteiligung der Bürger auf der europäischen Ebene ist auch ihre direkte Vertretung durch das Europäische Parlament zu sehen. Als Stärkung der direkten Demokratie ist auch die Möglichkeit einer Bürgerinitiative vorgesehen. Als diese wird ein Vorschlag von mindestens einem Million Staatsbürger eines erheblichen Anteils von Mitgliedstaaten verstanden. Die demokratischen Grundsätze der Union sind durch Teil II des EUV geregelt. (Art 9-12)

Natürlich blieb die weitere Integration auch als Ziel, was aber wichtiger war, ist die Vertiefung der Zusammenarbeit und der Integration der jetziger Europäischen Union. Die Unterschiede sollten beseitigt werden und die Ähnlichkeiten in Vordergrund treten. „Denn neben die Anerkennung der Differenz muss notwendig eine Stärkung des Integrationsgedankens treten, wenn der Einigungsprozess weitergehen soll.“¹⁸⁰

Trotz so vielen Unterschieden und Differenzen, sowie Fragmentierung der europäischen Gesellschaften benötigt Europäische Union ein Maß an Gemeinschaftlichkeit, damit Europa als Einheit gesehen werden könnte. Eine voranschreitende Integration hat konkrete Ziele. „Mit dem Aufbau einer europäischen Verantwortungs-, Vertrauens- und Rechtsgemeinschaft sind die wesentlichen Grundlagen für eine Europäische Republik benannt.“¹⁸¹ Unter dem Begriff der Verantwortungsgemeinschaft handelt sich um die soziale-, politische- und Freiheitsgrundrechte, Gewaltenteilung und Schutz der Minderheiten. In dem EU-Vertrag

¹⁷⁸ Art. 6 EUV Lissabon

¹⁷⁹ Leiß, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 225

¹⁸⁰ Ebenda, S. 272

¹⁸¹ Ebenda, S. 274

steht, dass die Union zum Zwecke der „Stärkung des Zusammenhalts“ sowie „der Stärkung der Solidarität zwischen ihren Völkern“ sowie zu dem „wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt“¹⁸² geschaffen wurde. Als zweites Ziel wurde die Schaffung der Union zu einer Vertrauensgemeinschaft genannt. In den Zügen der immer tieferen Integration und „immer engeren Zusammenschlusses der europäischen Völker“ (Präambel EGV) müssen die Nationen Europas teilweise auf ihre Selbstständigkeit verzichten und die nationalen Beschränkungen überwinden. Der Verzicht auf eigene Selbstständigkeit kann aber nicht nur im negativen Sinne betrachtet werden. Einerseits verlieren die Länder Teile ihrer Souveränität, andererseits gewinnen Partner und Stütze bei Lösung ihrer Probleme. „Mit dem Beitritt zur Union geben die Staaten nicht nur Teile ihrer Souveränität ab, sondern sie europäisieren auch ihre Probleme, und zwar nicht nur dann, wenn die territoriale Integrität von Staaten gefährdet ist, sondern auch dann, wenn die autonomen Nationalitäten eines Mitgliedstaates Anerkennung und Repräsentation auf europäischer Ebene suchen.“¹⁸³

Ein wichtiger Punkt blieb die Bestrebung nach klarer Kompetenzabgrenzung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten- der Vertrag von Lissabon nennt drei Arten von denen: „ausschließliche Zuständigkeit der Union, die zwischen Union und Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit sowie die ergänzende Zuständigkeit der Union, welche ihr erlaubt, Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen zu treffen.“¹⁸⁴ Dieser Bereich wird allerdings öfters einer Kritik unterzogen, da die Abgrenzung in der Realität viel schwieriger zustande kommt. „Für die meisten Maßnahmen von Union und Gemeinschaft gibt es vernünftige Gründe und ausreichende Rechtsgrundlagen. Fraglich ist aber, ob, in welchem Ausmaß und in welcher Geschwindigkeit die Union jeweils anstelle der Mitgliedstaaten handeln soll und ob sie nicht mehr auf den Sachzwang, der die Mitgliedstaaten zusammenführt, und auf das Fortschreiten der gesellschaftlichen Verflechtungen vertrauen soll. Insoweit dürften den Unionsorganen allerdings mit rechtlichen Regelungen kaum Grenzen gesetzt werden können.“¹⁸⁵

¹⁸² Beide Zitate aus der Präambel EUV

¹⁸³ Leiß, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 269f

¹⁸⁴ Schwarze, Jürgen/ Hatje, Armin (Hrsg.) (2009): Europarecht, der Reformvertrag von Lissabon, S. 16

¹⁸⁵ Ebenda, S. 264

6.2 Änderungen gegenüber dem Verfassungsvertrag

Der Vertrag von Lissabon ändert die bisherige Struktur- die Unterscheidung zwischen `Union` und `Gemeinschaft` wird aufgehoben. Der Ausdruck Union ersetzt den Ausdruck Gemeinschaft. Wie früher angesprochen die Rolle der Union wird von zwei Hauptverträgen bestimmt- Vertrag über europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der Vertrag übernimmt nur die nicht konstitutionellen und staatsanalogisierenden Charakterisierungen des Verfassungsvertrags und darf keinen Verfassungscharakter haben und auch nicht als solche bezeichnet werden.

Der neue Grundlagenvertrag verzichtet im Gegensatz zu dem Verfassungsvertrag auf die staatstypischen Symbole der Union, wie Flagge und Hymne. Das Wort „Verfassung“ ist ebenfalls gestrichen. Auch das Wort „Gesetze“ sollte durch Richtlinien und Verordnungen ersetzt werden.

Dementsprechend achtet die Union auch auf die nationale Identität der Mitgliedsstaaten, „die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.“¹⁸⁶ Die Beteiligungsrechte der nationalen Parlamente werden in dem Lissaboner Vertrag verstärkt. Dies passiert als Antwort auf die schon lang existierende Vorwürfe „eines demokratischen Defizits der Union als auch der vermeintlichen Aushöhlung nationaler Souveränität- insbesondere der Parlamentshoheit- geschuldet. Die Legitimität europäischer Entscheidungen soll so durch eine abgeleitete und teilweise vorgelagerte nationale Dimension gefestigt werden.“¹⁸⁷ Die Einbeziehung der nationalen Parlamente ist im Artikel 12. näher beschrieben und erklärt, dass diese dafür verantwortlich sind, dass die Kompetenzzuordnung und das Subsidiaritätsprinzip von der Seite der EU angehalten werden.¹⁸⁸

Nicht nur die Position der nationalen Parlamente wurde verstärkt, auch die Rolle des Europäischen Parlaments wurde wesentlich größer. Das Mitentscheidungsrecht wurde durch den neuen Vertrag zu einer Regelgesetzgebungsverfahren- es wird nahezu gleichwertig in

¹⁸⁶ Art.4 Abs.2 EUV

¹⁸⁷ Decker, Frank; Höreth, Marcus (Hrsg.) (2009): Die Verfassung Europas, Perspektiven des Integrationsprojekts, S. 79

¹⁸⁸ Vgl. Schwarze, Jürgen/ Hatje, Armin (Hrsg.) (2009): Europarecht, der Reformvertrag von Lissabon, S. 19

dem Gesetzgebungsprozess wie der Rat gestellt. Das Parlament darf künftig in einzelnen Politikbereichen zur Einsatz kommen, ausgenommen von Außen- und Sicherheitspolitik sowie polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.¹⁸⁹

Das Parlament bleibt weiterhin das einzige direkt und demokratisch gewählte Organ in der Union. Dazu enthält das Europäische Parlament ein Mitentscheidungsrecht in dem Gesetzgebungsverfahren, was ihm auf gleiche Stelle mit dem Ministerrat stellt. Der Europäische Rat wurde mit dem Vertrag von Lissabon zu dem höchsten politischen Gremium, des der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs nicht unterliegt. Mit dem Ziel der Europäischen Union Stärke und Kontinuität zu gewährleisten, wurde eine mindestens zweieinhalbjährige, mit der Möglichkeit der Wiederwahl Ratspräsidentschaft eingeführt.

In der Präambel des Lissaboner Vertrags werden gemeinsame Bestimmungen, Werte sowie Ziele und Aufgaben der gemeinsamen Politik festgeschrieben. Der neue Artikel 3 EUV weist auf die wichtigste Ziele des staatlichen Handels auf- Förderung von Frieden und Werten, Freiheit, Sicherheit, gemeinsamer Binnenmarkt, soziale Aufgaben, Solidaritätsprinzip, aber auch Währungs- und Wirtschaftsunion und letztlich Schutz der Unionsbürger- was heißt- gemeinsame Verteidigung der Union, worauf ich später noch näher eingehen werde.

Für die Außenpolitik der Union wird der „Hohe Repräsentant für Außen- und Sicherheitspolitik“ zuständig sein. Er bekommt einen diplomatischen Dienst, leitet den Außenministerrat und wird zu dem Vizepräsident der EU-Kommission. In der Kommission fällt der Posten des Außenkommissars weg. Die EU-Staaten behalten jedoch wichtige außenpolitische Kompetenzen.¹⁹⁰ Was eine interessante Änderung darstellt, ist die Tatsache, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nicht in der Interesse und Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs liegt.

Der EU-Außenminister ist Vorsitzender des Rates für die Auswärtige Angelegenheiten, er ist ein Initiator für außenpolitische Vorschläge aber auch zugleich ist er in Personalunion der Vizepräsident der europäischen Kommission. Der Hohe Vertreter wird für fünf Jahre nominiert und seine Aufgabe ist die Durchführung der Außen- und Sicherheitspolitik im Auftrag des Rates. Es soll auch mit den Drittstaaten und anderen internationalen

¹⁸⁹ Vgl. Schwarze, Jürgen/ Hatje, Armin (Hrsg.) (2009): Europarecht, der Reformvertrag von Lissabon, S. 12

¹⁹⁰ ZDF: EU: "Wir sind wieder handlungsfähig", 19. Oktober 2007; online unter URL: <http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/31/0,3672,7110207,00.html> (13. Mai 2008)

Organisationen im politischen Dialog bleiben. (27 EUV Lissabon) Der hohe Vertreter leistet einen erheblichen Beitrag zu der kohärenten Darstellung der europäischen Außenpolitik.

Jedoch in der identitätspolitischen Hinsicht ist die Bewertung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik doppelseitig. Zwar kann der Hohe Vertreter, wie auch der neue Präsident „einen beträchtlichen Beitrag zur Identifikation der Bürger mit dem politischen Gemeinwesen Europa leisten. Indem sie als Person einen substantiellen Teil dessen in ihrem Handeln und dem Bild, das sie bieten, repräsentieren, könnten sie viel von dem verkörpern, was die politische Einheit der Union in der Praxis ausmacht, und damit bei halbwegs glücklicher Amtsführung jenen politischen Identifikationsschub auslösen, der den in unübersichtlichen Institutionen eingemauerten Repräsentanten der EU-Abteilungen, Gremien und Teilbereiche bisher immer verwehrt blieb. Die beiden Ämter sind (...) Fortschritte in der symbolischen Einheit des politischen Europas.“¹⁹¹ Kritisch zu beurteilen bleibt jedoch die Tatsache, dass die beiden Posten nicht durch gewählte Repräsentanten der europäischen Völker besetzt werden, sondern werden eher an nur national bekannte Politiker vergeben. Eine andere unbeantwortete Frage bleibt, ob es überhaupt eine eng koordinierte Außen- und Sicherheitspolitik geben kann, mit der Tatsache, dass die Union kein den Nationalstaaten vergleichbares Völkerrechtssubjekt ist.

Eine wesentliche Neuerung in dem Personalwesen der Union ist auch die Einführung eines Präsidenten des Europäischen Rates für zweieinhalb Jahren. Nach dem Lissabon-Vertrag zu seinen Aufgaben gehören: die Leitung der Beratungen des Europäischen Rates, die Schaffung von Kontinuität der Beratungen, sowie die Außenvertretung der Union in der Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.¹⁹² Seine Rolle kann sich zwischen zwei Positionen variieren: „der Amtsinhaber kann als ein `üblicher` Vorsitz handeln, der die Arbeit seines Gremiums vereinfacht und beschleunigt; er kann sich aber auch als Präsident im Sinne der französischen Rollendefinition verstehen, der insbesondere nach außen als Repräsentant Europas auftritt.“¹⁹³ Als Gegenpol zu den zwei neuen Ämtern wird auch in dem Vertrag die Position des Präsidenten der Kommission gestärkt, sowie auch seine Legitimation durch Wahl vom europäischen Parlament. Um die Handlungsfähigkeit dieses Organs zu verbessern wird die Kommission ab 2014 verkleinert. Bis dahin bleibt es dabei,

¹⁹¹ Meyer, Thomas (2004), Zitiert nach: Leißer (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 231

¹⁹² Art. 15 EUV Lissabon, online unter: <http://dejure.org/gesetze/EU/15.html> (09.09.2010)

¹⁹³ CEPS/ EGMONT/ EPC (2007): The Treaty of Lisbon. Zitiert nach: Decker, Frank; Höreth, Marcus (Hrsg.) (2009): Die Verfassung Europas, Perspektiven des Integrationsprojekts, S. 80

dass jeder Mitgliedstaat jeweils einen Kommissionsmitglied stellt. Ab 2014 wird die Zahl auf zwei Drittel eingeschränkt, und ein Rotationsverfahren eingeführt.¹⁹⁴

Die Einführung des enthaltenen Abstimmungsverfahrens der doppelten Mehrheit wurde ebenfalls auf 2014 verschoben. Bis dahin gilt für die Mehrheitsentscheidungen das im Vertrag von Nizza festgelegte Stimmenverhältnis. Vom 1. November 2014 bis Ende März 2017 gelten dann die Abstimmungsregeln der doppelten Mehrheit, wie sie bereits im Verfassungsvertrag vorgesehen waren.¹⁹⁵

Zu den anderen Zielen der neuen EU- Ordnung gehören: Bekämpfung des Klimawandels, sowie Energiesolidarität. Der Vertrag von Lissabon regelt ausdrücklich erstmals den freiwilligen Austritt eines Staates. Damit wurde die seit langem bestehende Ungewissheit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines (ungeschriebenen) Austrittsrechts beendet. (Art. 49a EUV) Für einen Austritt ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments notwendig.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde das Machtverhältnis zwischen Rat, Kommission und Parlament geändert. So zum Beispiel wird der Kommissionpräsident wie schon im Vertrag von Nizza bestimmt¹⁹⁶, von dem Europäischen Rat gewählt, jedoch „unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament.“¹⁹⁷ „Mit diesem Verfahren wird das Amt des Kommissionspräsidenten weiter politisiert und das ursprüngliche Prinzip der neutralen, dem europäischen Gemeinwohl verpflichteten Instanz weiter zurückgedrängt.“¹⁹⁸ Nach der Wahl des Kommissionspräsidenten, wählt dieser die Kommissare aus. Ab 2014 soll aber ihre Zahl reduziert werden und damit nur zwei Drittel von der Zahl der Mitgliedsländer umfassen.

¹⁹⁴ Vgl. Schwarze, Jürgen/ Hatje, Armin (Hrsg.) (2009): Europarecht, der Reformvertrag von Lissabon, S. 13

¹⁹⁵ SCADPlus: Die Beschlussfassungsverfahren der EU: Das neue Abstimmungsverfahren der qualifizierten Mehrheit - Offizielle Erläuterung des Verfahrens durch die EU; online unter URL: http://europa.eu/scadplus/constitution/doublemajority_de.htm#NEW (12.05.2008)

¹⁹⁶ Art.214, 2 EGV

¹⁹⁷ Art.17, 7 EUV Lissabon

¹⁹⁸ Leiße, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 227

6.3 Ratifikation- aktueller Stand, Kritikpunkte, Probleme

Viele weisen darauf hin, dass der Vertrag von Lissabon fast unverändert den Kern der EU-Verfassung übernommen hat.¹⁹⁹ Die Kritiker betonen die Mängel nicht nur in der Art und Weise der Union, aber auch in den konkreten Institutionen. So zum Beispiel wurden die Angelegenheiten mit Mitentscheidungsverfahren des Europäischen Parlaments ausgeweitet, jedoch betonen die Kritiker, dass das institutionelle Demokratiedefizit der Europäischen Union nicht gelöst und teilweise verschärft worden sei.²⁰⁰ Mit dem Vertrag von Lissabon werde der Prozess, die demokratische Legitimität der EU zu erhöhen, als abgeschlossen betrachtet²⁰¹, obwohl der Auftrag des EU-Gipfels von Laeken,²⁰² die Strukturen der EU zu demokratisieren, weiterhin unerfüllt bleibe. Die mangelhafte Information, welche an die Öffentlichkeit gelangte, und die deshalb unterinformierte europäischen Gesellschaft wurden stark kritisiert. Weiterhin werden die Probleme der Begrenzung der Souveränität der Mitgliedsländer, sowie das institutionelle Demokratiedefizit angegriffen. All diese Vorwürfe standen schon damals in Zentrum der Kritik der ‚alten‘ EU-Verfassung.

„Laut Vertrag von Lissabon soll die Union zukünftig von einer merkwürdigen Doppelkonstruktion in Form von Kommissions- und Ratspräsidentschaft geführt werden. Die fehlende Kompetenzabgrenzung zwischen diesen im Konvent als ‚Doppelkopf‘ bezeichnete Positionen hat bereit zur Kritik Anlass gegeben.“ Ein anderer Kritikpunkt bezieht sich auf die Kommission, die zu einem politischen Steuerungszentrum ausgebaut wurde. „Insgesamt wurden im institutionellen Gefüge das Europäische Parlament und der Rat als zentrale Entscheidungsinstanzen weiter aufgewertet, während die Kommission im ‚Spagat‘ zwischen

¹⁹⁹ Verschiedene Artikeln, und Aussagen der Regierungschefs der EU-Länder: online unter: <http://nczas.com/publicystyka/stanislaw-michalkiewicz-europejski-traktat-konstytucyjny/>
http://prawo.pl/r2_index.php?dz=felietony&id=34647&subdz=
<http://www.rp.pl/artykul/77062.html> (14.Mai 2008)

²⁰⁰ (kaum kontrollierbare Macht der Ministerialbeamten im Rat, Legitimation der EU-Verträge und der EU-Kommission, Gewaltenteilung, fehlendes Initiativrecht des Parlaments, Ersatz-Gesetzgebung durch EU-Fallrecht, eigenmächtige Kompetenzerweiterungen der EU-Institutionen).

²⁰¹ siehe Entwurf der Präambel des Vertrags; online unter URL: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/cg00004re01.de07.pdf> (14.Mai 2008)

²⁰² Europäischer Rat: Erklärung von Laeken zur Zukunft der Union, Dokument SN 273/01, 15. Dezember 2001; online unter URL: (14.Mai 2008) http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/68829.pdf

supranationaler Vision und pragmatischem Alltagsmanagement` um ihre Gestaltungsmacht und Entscheidungskompetenz kämpfen muss.“²⁰³

Andere Klausel des Vertrags, die viele Kontroversen weckten sind die verteidigungspolitischen Bestimmungen. Der Art. 42 besagt die Verpflichtung zu der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten, und weiter die Einrichtung einer Europäischen Verteidigungsagentur für Rüstung und militärische Fähigkeiten. Die Gegnern nennen aus diesem Grund den Vertrag sogar ein Militärvertrag, der teilweise als Rechtfertigung der zukünftigen Angriffskriege interpretiert wurde²⁰⁴

Tatsächlich formuliert der Vertrag zwar: „Sie [die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik] sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit.“ Über die zivilen Mittel wird ferner aber kein Wort verloren. Hingegen folgt kurz darauf der wohl umstrittenste Passus:²⁰⁵

„Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (im Folgenden „Europäische Verteidigungsagentur“) ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.“

Dem wird entgegen gehalten, dass vereinbarte indirekte Rüstungskontrollmaßnahmen zu mehr Stabilität führen, könnten aber auch als direkte Eingriffe in die Rüstungsdynamik mittels Begrenzungen und Verboten gesehen werden.²⁰⁶ Ein weiterer Kritikpunkt wurde von einigen Kreisen in Polen genannt. Vor allem die extreme Rechte und die eng mit der katholischen Kirche Verbundenen, haben darauf hingewiesen, dass die Präambel sich weder auf Gott noch auf das Christentum bezieht.

²⁰³ Beide Zitate in diesem Absatz, Leißer (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 228f

²⁰⁴ Tobias Pflüger: Stimmerklärung zum Bericht Leinen (A6 279/2007) gegen den EU-Reformvertrag und das Mandat der Regierungskonferenz, 11. Juli 2007, online unter URL: http://www.dielinke-europa.eu/dokumente/reden/view_dok_html?zid=3200 (14. Mai 2008)

²⁰⁵ in Artikel 42 (3) II EUV

²⁰⁶ online unter URL: <http://www.armscontrol.de/einfuehrung/ruestungskontrolle/wasist.htm> (14. Mai 2008)

Schon bei den Konventarbeiten zum Verfassungsentwurf gab es viele Meinungsunterschiede, Kontroverse und Streitpunkte. Bei den Arbeiten an dem Lissabon Vertrag können all diese Probleme leider nicht beseitigt und geklärt werden. Deswegen ist das selbst für mich ein großer Minuspunkt für die Arbeitsweise der EU, dass trotz der gravierenden Meinungsunterschieden und Auseinandersetzungen die Arbeit an einem neuen Entwurf neu aufgenommen wurde. Der Grund dafür könnte ein Zwang zur Einigung gewesen sein. Der Zwang nicht versagen zu können, den Konvent erfolgreich abzuschließen- „ die Vielfalt der Interessen und Meinungen im Konvent, der selbst ausgesprochenen Europaskeptikern Raum zur Meinungsäußerung gab, untergruben den Erfolgswillen nicht, sondern steigerten ihn offenbar.“²⁰⁷ Mit Bezug auf die Diskurstheorien kommt es zum Vorschein, dass bei der Konventsmethode zu dem Verfassung der EU, sich leider um einen nicht genügend ausdiskutierten und ausgearbeiteten Entwurf handelt. Deswegen kann man auch dem Verfassungsvertrag große Mängel aufweisen.

Nach einem jahrelangen Reformprozess wurde der Vertrag von Lissabon am 13. Dezember 2007 von den EU- Staats- und Regierungschefs sowie von Außenministern unterzeichnet und damit der ehemalige Reform-Vertrag in einen Vertrag von Lissabon unbenannt. Dann startete die Ratifizierung in den Mitgliedstaaten. In vielen erfolgte diese nur über die nationalen Parlamente, jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen musste in Irland ein Referendum abgehalten werden. Am 12. Juni 2008 stimmten die Iren mit 53,4 Prozent gegen den Vertrag. Die Verzögerungen in anderen Ländern (Polen, Deutschland, Tschechien) war Antwort auf Ergebnisse dieses Referendums. In Deutschland war die Änderung des deutschen Begleitgesetzes notwendig, damit der Bundestag mehr Mitspracherecht in der Europapolitik bekommt.

Wahrscheinlich vor Angst von der wirtschaftlichen Krise, sprachen sich die Iren in zweitem Referendum am 2. Oktober 2009 mit 61,1 Prozent für den Vertrag aus. Daraufhin unterzeichneten sowohl polnischer, wie auch tschechischer Staatspräsident die Ratifikationsurkunden.²⁰⁸

Nach den Erfahrungen der letzten Jahren wurde klar, dass Europa der 27 nicht einheitlich und homogen ist, und dass die Integration immer mehr ein differenzierter Prozess wird. Es wird kaum möglich, dass jeder Staat sich an jedem Prozess der Union beteiligen wollen wird, dadurch werden die Differenzierungen entstehen. Durch den Vertrag von Lissabon wurden

²⁰⁷ Leiße, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 233

²⁰⁸ Vgl. Weidenfeld, Werner (2010): Die Europäische Union, S. 93f

diese Möglichkeiten weiter ausgebaut. Andererseits bietet der Vertrag neue Instrumente zu einer erfolgreichen Weiterentwicklung der Union. Einer dieser Reformprozesse ist die Einführung der `Passerelle-Klausel`. Der ermöglicht es durch einen einstimmigen Beschluss der Staats- und Regierungschefs ohne dem langwierigen Verfahren einer Regierungskonferenz zu den internen Politikbereichen der Union zu führen. Dadurch entsteht Stabilität und Dynamik in der Europäischen Integration.²⁰⁹

²⁰⁹ Vgl. Weidenfeld, Werner (2010): Die Europäische Union, S. 97

7 Zusammenfassung & Analyse- Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft

*„Seit der Früheren Neuzeit ist es in Kultur und Wissenschaft gängig, Europa trotz seiner heillosen politischen Zerstückelung und zerstörenden ‚Bruderkriege‘ als eine vielfach vernetzte, von anderen Kontinenten deutlich unterschiedene kulturelle und geistige Einheit zu denken“.*²¹⁰

Mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags lässt sich leider nicht sagen, dass die Verfassungsfrage in der Union voll beantwortet und erledigt ist. Die weitere Entwicklung muss weiter vorgenommen werden, denn viele von wesentlichen Fragen immer noch ohne Antwort geblieben sind. „Der Verfassungsbegriff, der als Integrationsfaktor gedacht war, hat sich wohl als sein Gegenteil erwiesen (...) Mit der Verfassungsidee war offenbar in der europäischen Integration `kein Staat zu machen`. Der Begriff hat sich als kontraproduktiv erwiesen.“²¹¹ Der Lissabon Vertrag ist als eine bessere Version des Verfassungsentwurfes gesehen- jedoch nicht ein Ideal. Was daraus folgen kann, ist wahrscheinlich ein neuer Konvent oder ein neues Gremium, die die Mängel des Vertrags neubearbeitet. Die Europäische Integration ist ein Prozess- aber ein nie beendeter Prozess. „Die Finalität der Integration liegt nicht im europäischen Superstaat.“²¹²

Um die Europäische Integration gut verstehen und nachvollziehen zu können, sollte man davor nach der Antwort auf die Frage- Was ist Europa? suchen.

In dem formalen Sinn versteht man Begriff Europa als die Europäische Union. Diese Verständnisse sind jedoch nicht genügend genau erklärt und problematisch, da es auch europäische Staaten gibt, die nicht Europäischen Union angehören. Eine vielmehr angemessene Definition könnte auch solche Länder umfassen, mit der Unterscheidung, dass

²¹⁰ Brunn, Gerhard (2006): Die Europäische Einigung von 1945 bis heute, S. 21

²¹¹ Hummer, Waldemar/ Obwexer, Walter (Hrsg.) (2009): Der Vertrag von Lissabon, S. 20

²¹² Ebenda, S. 20

solche Länder, als potenzielle EU-Mitglieder gesehen sind. Eine territoriale Bestimmung Europas änderte sich im Laufe der Jahrhunderte. Eine Geopolitische These lautet, dass Europa vom Atlantischen Ozean bis zum Ural reicht. Diese Annahme weckt immer noch Kontroversen, vor allem da innerhalb dieses Gebiets zwei Länder- Russland und Türkei, liegen, „deren Zugehörigkeit zu Europa unter anderem aufgrund ihrer asiatischen Verbindungen und Einflüsse in Frage gestellt wird. Allerdings waren sowohl Russland als auch Byzanz einst Mitgliedstaaten der mittelalterlichen Respublica Christiana. Neben den geschichtlichen Traditionen spricht aber auch die geopolitische und geokulturelle Nähe zu Europa- zumindest seit den Reformen von Peter dem Großen bzw. von Kemal Atatürk- dafür, dass beiden Staaten als Teil Europas und damit auch als potenzielle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu behandeln.“²¹³ Um die Frage nach inhaltlichen Bedeutung Europas zu beantworten, sollten die Identitäten sowohl der einzelnen Staaten, wie auch gemeinsame Identität der Europäischen Union analysiert werden. Der Begriff der Europäischen Union enthält in sich ein geographisches Gebiet, das aber gleichzeitig politisch bestimmt ist. Europäische Union ist kein Staat, sondern eine Gruppe von einzelnen Staaten und eine Verbundenheit von Nationen. Da entsteht natürlich die Frage- was für Identität da überhaupt möglich ist? In welchem Sinne können sich die Bürger zur Europäischen Union zugehörig fühlen? Ist die gemeinsame Verfassung für alle Mitgliedstaaten und für alle Bürger der EU eine Lösung, oder eine Hilfe um diese europäische Identität zu schaffen und zu stärken? Ist die Einführung des Begriffs der `Unionbürgerschaft` nützlich? Was das Problem noch schwerer zu lösen macht, ist die Tatsache, dass die Grenzen Europas weder von Geographie noch von der Kultur gezogen sind. Trotz den zahlreichen und tiefen Integrationsprozessen verstehen sich einzelne Mitgliedsstaaten als die primären Strukturen für die jeweiligen Staatsbürger.²¹⁴

Was aber sicher scheint, ist, dass unter dem Begriff `Europa` ein System von gemeinsamen Werten, Normen und Vorstellungen zu verstehen ist, mit denen sich eine Gruppe von Menschen, Ländern identifiziert und zusammenfasst, aber auch gegen anderen abgrenzt.²¹⁵

Seit über fünfzig Jahren dauert eine Revolution in Europa- diese hat die wirtschaftliche und vor allem die politische Ordnung in Europa radikal verändert. Und dies ist auch heutzutage

²¹³ Buchstein, Hubertus/ Schmalz- Brunn, Rainer (2006): Politik der Integration. Symbole, Repräsentation, Institution, S. 400

²¹⁴ Vgl. Pfefferle, Roman/ Schmidt, Nadja/ Valchars, Gerd (Hrsg.) (2009): Europa als Prozess, 15 Jahre Europäische Union und Österreich, S. 187ff

²¹⁵ Vgl. Thiemeyer, Guido (2010): Europäische Integration. Motive- Prozesse-Strukturen, S.226

eins der Probleme, mit dem sich die Europäische Union befassen und dagegen kämpfen muss. Dieses Problem „ hat in paradoxer Weise gerade mit dem Erfolg zu tun, den die EU bis heute bei der Verwirklichung der anfänglichen Ziele- Frieden, Sicherheit und Wohlstand- vorzuweisen hat. Denn all diese Ziele werden, zumindest in den alten Mitgliedstaaten, weitgehen als Selbstverständlichkeit betrachtet.“²¹⁶ Diese Revolution begann mit den Änderungen in den Handlungsbeziehungen und mit der Zeit erfasste diese immer mehrere Bereiche der Regierungsaktivität. Trotz immer stärker werdender Abhängigkeit der einzelnen Staaten in Rahmen der Europäischen Union, wurden die Nationalstaaten nicht abgeschafft. Auch der Reformvertrag macht die Union zu keinem Bundesstaat, da nur die Mitgliedstaaten die Kompetenz dazu besitzen, eine Vertragsänderung durchzuführen.

Als die Staats- und Regierungschefs der fünf Gründungsstaaten im März 1957 den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterschrieben haben, wurde der Grundstein für eine, in sich einmalige internationale Organisation gelegt. Es wurde getan „in dem festen Willen, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen und entschlossen, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Länder zu sichern, indem sie die Europa trennenden Schranken beseitigen.“²¹⁷ Das Ziel war eine möglichst dichte Integration von Völker und Staaten in Europa, eine Intensivierung von Zusammenarbeit, Verknüpfung und Verflechtung der Netzwerke von Nationen und deren Staaten.

Die Verfassungsfrage hat eine dauerhafte Aktualität. „Es ist selbstverständlich, dass die Ausübung öffentlicher Befugnisse der Konstitutionalisierung bedarf: im Sinne deren Legitimation und Kontrolle. (...) Daher geht es mit der Diskussion um eine Europäische Verfassung in Wahrheit um die Frage einer neuen Verfasstheit. (...) Vor allem hält das Verfassungsthema die Frage nach Zielen, Aufgaben und System der Union, aber auch nach dem Verfassungsgeber und der Souveränität aktuell.“²¹⁸ Europäischer Gerichtshof hat bewusst den Begriff `Verfassung` in Assoziation mit den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaft benutzt- die wurden als `Verfassungsurkunde der Gemeinschaft`²¹⁹ bezeichnet. Es passiert oft, dass die Idee der Verfassung für Europäische

²¹⁶ Chrysos, Evangelos/ Schultheiß, Wolfgang (Hrsg.) (2007): Europa Perspektiven, Wurzeln und Perspektiven der Europäischen Union, S. 122

²¹⁷ Präambel EWGV, online unter: <http://www.politische-union.de/egv/index.htm> (02.09.2010)

²¹⁸ Jopp, Mathias/ Lippert, Barbara/ Schneider, Heinrich (2001): Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union, S. 190

²¹⁹ Vgl. Hummer, Waldemar(Hrsg.) (2009): Der Vertrag von Lissabon

Union als neu und originell gesehen wird. Dabei ihre Wurzel an die Vorschläge der Gründungsväter, von mehr als 50 Jahren zurückgreifen.

Trotz enormen Verdienste und Leistungen der Europäischen Union existiert neben einer großen Freude auch die Krise der gemeinsamen politischen Vision- vor allem auf Grund vom fehlenden europäischen Volk. „Während wir uns darum bemühen, die Befugnisse der EU und der Mitgliedstaaten zu bestimmen und die Institutionen durch die Europäische Verfassung zu erneuern, müssen wir also gleichzeitig den Inhalt und die Vision der EU definieren, d.h. die Mittel und Ziele, die dazu beitragen sollen, dass EU zu einem gemeinsamen Raum für alle europäischen Bürger wird.“²²⁰ Das größte Ziel der EU sollte sein, dem Bürger das Europa näher zu bringen und damit auch den Bürger ins Zentrum der politischen Aktivitäten der EU-Planungen oder Entscheidungsprozesse zu stellen. Die immer aktuelle Skepsis gegenüber dem Begriff der Verfassung, bzw. dem Lissabon Vertrag selbst kann als Folge von Erfahrungen mit bisherigen Änderungen der Verträge zum Vorschein kommt. Mehrmals geschah, dass kurz nach der Ablehnung von den Bürgern wieder ein unverändertes Vertragswerk wiederholt zur Volksabstimmung vorgelegt wurde. Dies zeigte, dass die Europäische Union den Willen der Bürger nicht akzeptieren wollte und deren Meinung nicht respektierte. Die Union kann nur als Erfolg gesehen werden, „wenn sie das Ganze, als welches sie auftritt, nicht um seinen Sinn und seine Überlebensmöglichkeiten bringt, indem sie die spezifischen Werte und Leistungen der Einzelstaaten missachtet.“²²¹

Zu den wichtigsten Charakteristika dieser Revolution- Europäischen Integration gehört, dass dieser Prozess in ständiger Entwicklung bleibt, und die zukünftige Identität der Union nicht vorhersehbar ist. Die Weiterentwicklung charakterisiert sich durch immer neue Verpflichtungen und Zielorientierungen. Durch das Verlangen nach ständig neuen Alternativen und Organisationsformen bleibt die Integration ein lebender, offener und sich ständig weiterentwickelnder Prozess.²²² Es sollte jedoch den Politikern der EU klar sein, dass die Europäische Union nicht nur für Modernisierung und wirtschaftlich- und politische Veränderungen sein darf, sondern auch wesentliche Entwicklung in der sozialen Hinsicht, unter Berücksichtigung einzelnen europäischen Bürgern notwendig sei. „Das Hauptliegen des heutigen Europa muss es sein, das Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher und sozialer

²²⁰ Chrysos, Evangelos/ Schultheiß, Wolfgang (Hrsg.) (2007): Europa Perspektiven, Wurzeln und Perspektiven der Europäischen Union, S. 138

²²¹ W. Von Simson, zitiert nach: Schwarze, Jürgen/ Hatje, Armin (Hrsg.) (2009): Europarecht, der Reformvertrag von Lissabon, S. 271

²²² Vgl. Chrysos, Evangelos/ Schultheiß, Wolfgang (Hrsg.) (2007): Europa Perspektiven, Wurzeln und Perspektiven der Europäischen Union, S. 121 und 137

Entwicklung zu gewährleisten. Dabei handelt es sich gewiss um kein einfaches Ziel, insbesondere in einem globalen Umfeld (...)“²²³. Es ist natürlich schwer eine Homogenität angesichts so großer Unterschiede zwischen einzelnen Mitgliedstaaten zu erreichen, jedoch nicht unmöglich. Aus anderer Perspektive standen zwei Gegenpole, die berücksichtigt werden sollten, in dem Prozess der Schaffung `neuer Union`. Einerseits die neue Ausrichtung Europas an die Gegenwart und Zukunft angepasst, aber andererseits in der Tradition der Gründungsväter.

„Der Integrationsprozess wurde bislang vielfach als ein geradezu naturnotwendiger Prozess gesehen, dessen Fortgang schleichend und irreversibel²²⁴ erfolgt. Die Karawane zog stetig weiter, auch wenn sie manchmal Rast machen musste. Niemals aber kehrte sie um. Mit dem Vertrag von Lissabon hat die Integration jedoch ein Stadium erreicht, in dem eigentlich grundsätzlich geklärt und politisch entschieden werden müsste, ob dieser Prozess auch in Zukunft weiter fortgesetzt werden soll. Wo will Europa hin? Wie soll die Zukunft der Nationalstaaten als Mitgliedstaaten aussehen? Kann oder soll es einen europäischen Staat und eine europäische Gesellschaft geben?“²²⁵

Es ist ein Paradigmawechsel zu beobachten- während am Anfang der Idee der europäischen Integration die Zukunft in einer Vollendung und Entstehung eines Bundesstaates gesehen und mit föderativen Vorstellungen von Staatskonstellationen assoziiert wurde, ist heutzutage eine Phase erreicht, in der nicht möglich ist, die durch ein einziger Begriff oder eine Definition zu bezeichnen. Die Problematik der Integration ist viel tiefer und komplizierter und nur bei Betrachten von mehreren Ebenen möglich zu verstehen.

„Es geht um einen notwendigen Paradigmawechsel im Selbstverständnis der Integration. Es geht darum, was Europa über eine politische, wirtschaftliche und monetäre Allianz hinaus sein könnte oder sollte.“²²⁶ Die Themen, die für die EU- Bürger wirklich wichtig und von großer Bedeutung wären, sind ein Mangelware in der Politik der EU. So zum Beispiel gibt es keine Ideen zur einheitlichen europäischen Sozialversicherung oder gemeinsamen europäischen Steuerpolitik.

²²³ Ebenda, S. 131

²²⁴ Vom Latein- nicht umkehrbar

²²⁵ Leibe, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 67

²²⁶ Pfefferle, Roman/ Schmidt, Nadja/ Valchars, Gerd (Hrsg.) (2009): Europa als Prozess, 15 Jahre Europäische Union und Österreich, S. 190

Der Vertrag von Lissabon trägt natürlich dazu bei, die Integration in Rahmen der Europäischen Union zu vertiefen, jedoch die eigentliche Arbeit liegt noch vor uns- es sind die notwendigen Reformen der Institutionen oder die Änderungen in Entscheidungsprozessen. Aber das wichtigste, was zu einer weiteren Entwicklung beibringen kann, ist nicht nur der volle Einsatz der politischen Klassen, aber Einfluss von Zivilgesellschaft. Alle die daran beteiligt sind, sollten eigenes Interesse daran zeigen mit dem Ziel eine europäische Öffentlichkeit herauszubilden. „Europa wächst zusammen; langsam, bürokratisch, unaufhaltsam und vor allem: zumeist unspektakulär.“²²⁷

²²⁷ Krause, Arno (2003): Die Europäische Verfassung, zitiert nach: Leiß, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration, S. 67

8 Literaturverzeichnis:

Bach, Maurizio (Hrsg.) (2000): Die Europäisierung nationaler Gesellschaften. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Bayer, Nikolas (2002): Wurzeln der Europäischen Union, Visionäre Realpolitik bei Gründung der Montanunion. St. Ingbert: Röhring Universitätsverlag.

Becker, Peter/ **Leiß**, Olaf (2005): Der Zukunft Europas, Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.

Beckmann, Klaus/ **Dieringer**, Jürgen/ **Hufeld**, Ulrich (2004): Verfassung für Europa. Tübingen: Mohr Siebeck.

Belke, Ansgar/ **Hebler**, Martin (2002): EU-Osterweiterung, Euro und Arbeitsmärkte. München; Wien: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

Bleckmann, Albert (1992): EG-Verträge. Herne, Berlin: Verlag Neue Wirtschaftsbriefe.

Brunn, Gerhard (2006): Die Europäische Einigung von 1945 bis heute. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Buchstein, Hubertus/ **Schmalz- Brunn**, Rainer (2006): Politik der Integration. Symbole, Repräsentation, Institution. Baden- Baden: Nomos Verlag.

Buchstein, Hubertus/ **Göhler**, Gerhard (Hrsg.) (2007): Politische Theorie und Politikwissenschaft. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Chrysos, Evangelos/ **Schultheiß**, Wolfgang (Hrsg.) (2007): Europa Perspektiven, Wurzeln und Perspektiven der Europäischen Union. Athen: Stiftung für Parlamentarismus und Demokratie des Hellenischen Parlaments.

Cromme, Franz (2010): Die Zukunft des Lissabon- Vertrages, ein kurzgefasster und dynamischer Verfassungsvertrag. Baden- Baden: Nomos Verlag.

Decker, Frank; Höreth, Marcus (Hrsg.) (2009): Die Verfassung Europas, Perspektiven des Integrationsprojekts. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Europäische Union: Vertrag über eine Verfassung für Europa. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 2005

- Esterbauer**, Fried (1994): Europäische Integration von den Anfängen zum Vertrag von Maastricht. Wien: Universitäts- Verlagsbuchhandlung.
- Fischer**, Klemens (2005): Die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts. Bern: Nomos Verlag.
- Fischer**, Klemens (2005): Der Europäische Verfassungsvertrag. Bern: Nomos Verlag
- Gehler**, Michael (Hrsg.) (2009): Von gemeinsamen Markt zur Europäischen Unionsbildung. Wien [u.a.] : Böhlau.
- Griller**, Stefan/ **Hummer**, Waldemar (Hrsg.) (2002): Die EU nach Nizza. Ergebnisse und Perspektiven. Wien: Springer Verlag.
- Hahn**, Hugo (1992): Der Vertrag von Maastricht als völkerrechtliche Übereinkunft und Verfassung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Haas**, Ernst B. (1958): The Uniting of Europe: Political, Social and Economic Forces 1950-1957, 2. Auflage, Stanford: Stanford University Press.
- Hess**, Agnieszka/**Vyslonzil**, Elisabeth (Hrsg.) (2004): Der EU-Beitritt der Länder Ostmitteleuropas: Kontroversen in der Gesellschaft und die Rolle der Medien. Frankfurt am Main; Wien [u.a.]: Lang.
- Hörburger**, Hortense (1992): Europa- ratlos statt grenzenlos, der Vertrag von Maastricht auf dem Prüfstand. Marburg : Schüren.
- Hummer**, Waldemar/ Obwexer, Walter (Hrsg.) (2009): Der Vertrag von Lissabon. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Jopp**, Mathias/ **Maurer**, Andreas/ **Schmuck**, Otto (Hrsg.) (1998): Die Europäische Union nach Amsterdam, Analysen und Stellungnahmen zu neuen EU- Vertrag. Bonn: Europa Union Verlag.
- Jopp**, Mathias/ **Lippert**, Barbara/ **Schneider**, Heinrich (2001): Das Vertragswerk von Nizza und die Zukunft der Europäischen Union. Bonn: Europa-Union-Verlag.
- Kästenbauer**, Teresa (2010): Österreichische Medien und der Vertrag von Lissabon. Eine Analyse der Berichterstattung aus den Jahren 2007 und 2008. Wien: Facultas wuv.

- Kirt**, Romain (Hrsg.) (1998): Der Vertrag von Amsterdam- ein Vertrag für alle Bürger. Wien : Signum-Verlag.
- Kluth**, Winfried (2000): Die Europäische Union nach dem Amsterdamer Vertrag. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Kraus- Vonjahr**, Martin (2002): Der Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Europa. Die Innen- und Justizpolitik der Europäischen Union nach Amsterdam und Nizza. Frankfurt am Main: Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Landfried**, Christine (2005): Das politische Europa, Differenz als Potential der Europäischen Union. Baden-Baden : Nomos.
- Läufer**, Thomas (2005): Verfassung der Europäischen Union, Verfassungsvertrag vom 29. Oktober 2004, Protokolle und Erklärungen zum Vertragswerk. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Leibe**, Olaf (2009): Europa zwischen Nationalstaat und Integration. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lenski**, Edgar (2002): Die Konsolidierung der europäischen Verfassung; von Nizza bis 2004. Baden- Baden: Nomos.
- Lindberg**, Leon N. (1963): The political dynamics of European economic Integration. Stanford, London: Stanford Univ. Press.
- March/ Olsen** (1989): Rediscovering Institutions, The Organisational Basis of Politics. New York: Free Press.
- Niedobitek**, Matthis/ **Ruth**, Simone (2007): Die neue Union, Beiträge zum Verfassungsvertrag. Berlin: Duncker&Humblot.
- Pfefferle**, Roman/ Schmidt, Nadja/ **Valchars**, Gerd (Hrsg.) (2009): Europa als Prozess, 15 Jahre Europäische Union und Österreich, Festschrift für Peter Gerlich. Wien: LIT Verlag.
- Pollak**, Johannes/ **Slonimski**, Peter (2006): Das politische System der EU. Wien: Facultas Verlag.
- Scholz**, Rupert (2002): Die Verfassung der Europäischen Union; Entwurf einer Neufassung des Vertrages über die Europäische Union für den Verfassungskonvent der EU. Zeitschrift für Gesetzgebung, 17. Jahrgang, Sonderheft 2002. Heidelberg: C.F. Müller Verlag.

Schwarze, Jürgen/ Hatje, Armin (Hrsg.) (2009): Europarecht, der Reformvertrag von Lissabon. Baden- Baden: Nomos.

Schweitzer, Michael(Hrsg.)/ **Hummer, Waldemar** (1993): Europarecht, das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, EAG) - mit Schwerpunkt EWG. 4. Auflage, Neuwied [u.a.] : Metzner.

Siegler, Gerhard (2006): Europäische Kultur- Identität und Herausforderung. Die europäische Integration aus kultureller Perspektive. Wien.

Steindorff, Ernst (1995): Europa Recht. Sonderausg. 13., neubearb. Aufl., Stand 1. Februar 1995 . - München : Dt. Taschenbuch-Verlag.

Thiemeyer, Guido (2010): Europäische Integration. Motive- Prozesse-Strukturen. Köln: Böhlau Verlag.

Thun-Hohenstein, Christoph (1997): Der Vertrag von Amsterdam. Die neue Verfassung der EU. Der neue EG-Vertrag, der neue EU-Vertrag ; Erläuterung der neuen Bestimmungen. Wien [u.a.] : Manz [u.a.]

Wessels, Wolfgang/ Weidenfeld, Werner (Hrsg.) (2007): Europa von A bis Z, Taschenbuch der europäischen Integration. 10. Auflage . - [Rheda-Wiedenbrück u.a.] : RM-Buch-und-Medien-Vertrieb ; [Wien] : [Buchgemeinschaft Donauland u.a.].

Weidenfeld, Werner (2009): Die Europäische Union. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.

Weilemann, Peter (1983): Die Anfänge der Europäischen Atomgemeinschaft: zur Gründungsgeschichte von Euratom 1955 – 1957. Baden-Baden : Nomos-Verlagsgesellschaft.

Onlinequellen:

- Artikel 2 im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951, online unter: http://www.haus-der-geschichte.de/lemo/html/dokumente/JahreDesAufbausInOstUndWest_vertragEgks/index.html
- <http://www.armscontrol.de/einfuehrung/ruestungskontrolle/wasist.htm>

- EWG-Vertrag, online unter:
http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/treaties_eec_de.htm
- <http://www.politische-union.de/egv/index.htm>
- Tobias Pflüger: Stimmerkklärung zum Bericht Leinen (A6 279/2007) gegen den EU-Reformvertrag und das Mandat der Regierungskonferenz, 11. Juli 2007, online unter URL: http://www.dielinke-europa.eu/dokumente/reden/view_dok_html?zid=3200
- Erklärung anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge, online unter: europa.eu/50/docs/berlin_declaration_de.pdf
- Europäischer Rat: Erklärung von Laeken zur Zukunft der Union, Dokument SN 273/01, 15. Dezember 2001; online unter URL: (14. Mai 2008)
http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/68829.pdf
- ZDF: EU: "Wir sind wieder handlungsfähig", 19. Oktober 2007; online unter URL: <http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/31/0,3672,7110207,00.html>
- Erklärung der französischen Regierung über eine gemeinsame deutsch- französische Schwerindustrie vom 9. Mai 1950 (Schuman Plan), online unter:
<http://www.deutschland-frankreich.diplo.de/Erklärung-von-Robert-Schuman-9-Mai,359.html>
- Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, online unter URL: http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002M/htm/C_2002325DE.000501.html
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, EWG-Vertrag, online unter:
http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/treaties/treaties_eec_de.htm
- Art. 189 EGV, online unter: <http://dejure.org/gesetze/EG/249.html>
- Art. 15 EUV Lissabon, online unter: <http://dejure.org/gesetze/EU/15.html>
(09.09.2010)
- EG-Vertrag, Artikel 17., online unter: <http://dejure.org/gesetze/EG/17.html>
- Konsolidierte Fassung der Unionsverträge auf Basis der offiziellen Amtsblattveröffentlichung vom 17. Dezember 2007: im Internet unter URL: <http://www.reformvertrag2007.eu/>
- Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union, online unter: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Europa/erklaerung.html>

- Imhof, Kurt (2006): Politik im „neuen“ Strukturwandel der Öffentlichkeit, online unter:
http://www.foeg.uzh.ch/staging/userfiles/file/Deutsch/f%C3%B6g%20discussion%20papers/GL-2006-0010_Politik_und_Medien.pdf
- Rat der Europäischen Union: Entwurf eines Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 3. Dezember 2007; online unter URL:
<http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/07/cg00/cg00014-co20.de07.pdf>
- Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Vorsitzes mit Anlage I – Entwurf des Mandats für die Regierungskonferenz, 21./22. Juni 2007 online unter URL:
<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=DOC/07/2&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>
- <http://nczas.com/publicystyka/stanislaw-michalkiewicz-europejski-traktat-konstytucyjny/>
- http://prawo.pl/r2_index.php?dz=felietony&id=34647&subdz=
- <http://www.rp.pl/artykul/77062.html>
- Entwurf der Präambel des Vertrags; online unter URL:
<http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/cg00004re01.de07.pdf>

9 Anhang A/ Abstract

Die Arbeit beschäftigt sich im Allgemeinen mit der Entwicklung der Europäischen Union von einer losen Zusammenarbeit mehrerer Staaten im wirtschaftlichen Bereich bis zu einer großen Organisation von 27 Ländern, mit gemeinsamen politischen Bestimmungen. Als Ergebnis dieser langjährigen Zusammenarbeit und Entwicklungen auf mehreren Ebenen sehe ich den Lissabon Vertrag, der im Dezember vorigen Jahres in Kraft trat.

Meine Absicht war eine vielseitige und tiefe Analyse des Weges der Union und der Entwicklung aller Verträge, mit dem Ziel einer kritischen Auseinandersetzung mit dem umstrittensten Begriff- Verfassung der EU. Obwohl nur einer von vielen EU- Verträgen „Verfassung“ genannt wurde, kommt man bei näherer Betrachtung zur Erkenntnis, dass alle Verträge der Union die Struktur, so wie viele Ähnlichkeiten und Zusammenhänge mit der Verfassung aufweisen. Ein anderer Aspekt mit dem ich mich in meiner Arbeit beschäftige ist die Europäische Bürgerschaft, bzw. ein fehlendes europäisches Volk und Mangel an gemeinsamer europäischer Identität. Es scheint mir als ein wichtiges Problem, dessen Folge auch fehlende Akzeptanz und Verständnis von Verfassungsbegriff ist.

Meine Arbeit beschäftigt sich mit Institution der EU von ihren Anfängen im Jahr 1950, und beschreibt jene danach folgende Verträge und deren Änderungen, sowie Entwicklungsprozesse und Erweiterungen- damit versuche ich Formung und Weiterentwicklung den Integrationsprozessen zu analysieren.

Ich benutze absichtlich den Begriff `Utopie` im Titel meiner Arbeit um einerseits Kontroverse, andererseits Prozess der Hinterfragung von Zielen der EU zu erwecken. Für mich ist und bleibt die Idee der gemeinsamen Verfassung der Europäischen Union so eine Utopie- eine perfekte Idee der politischen Zusammenarbeit vieler Staaten. Leider zu ideal um wahr zu sein und um ganz erfüllt zu werden. Und das sollte allen bewusst sein, dass dies nicht möglich ist, alle Postulate und Wünsche bezüglich weiterer Entwicklung der Union zu erfüllen, sowie diese idealen Reformen hundertprozentig durchzuführen.

Die Verfassungsfrage in der Europäischen Union bleibt immerhin offen und wird immer viele Kontroverse wecken- das bleibt sicher. Wie sich der Vertrag von Lissabon mit all seinen Bestimmungen und Änderungen durchsetzen wird, bleibt auch unklar. Auf die langfristigen Ergebnisse muss man noch warten. Trotzdem hoffe ich, dass dank meiner Arbeit die Beurteilung der Integrationsprozesse einfacher fallen wird.

10 Anhang B- Wegweiser durch den Lissabon Vertrag²²⁸

Europäische Kommission

Generaldirektion Kommunikation

Manuskript abgeschlossen im Juli 2009

IHR WEGWEISER DURCH DEN LISSABON-VERTRAG

Mit der Gründung der EU hat ein Zeitalter begonnen, in dem die europäischen Länder ihre Probleme mit Worten statt mit Waffen lösen. Vorausgegangen waren jahrzehntelange kriegerische Auseinandersetzungen, die viele Millionen Menschenleben gekostet haben.

Heute genießen die Mitglieder der EU zahlreiche Vorteile. Die bestehenden Regeln waren jedoch für eine viel kleinere Gemeinschaft gemacht, die keine globalen Herausforderungen zu bewältigen hatte, wie dies heute mit Klimawandel, weltweiter Rezession oder internationaler Kriminalität der Fall ist. Die EU kann und will diese Probleme in den Griff bekommen, braucht dafür aber bessere Verfahren und Arbeitsabläufe.

Der Lissabon-Vertrag zielt genau hierauf ab. Er macht die EU demokratischer, effizienter und transparenter. Er verleiht den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Parlamenten ein größeres Mitspracherecht auf europäischer Ebene, und er verschafft Europa mehr Gehör in der Welt – bei gleichzeitiger Wahrung der nationalen Interessen.

In dieser Broschüre wird erläutert, was der Lissabon-Vertrag für Sie als Bürgerin und Bürger bedeutet.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

²²⁸ ec.europa.eu/publications/booklets/others/84/de.doc- die konsolidierte Fassung des Lissabon-Vertrags

EINLEITUNG

Mit der Gründung der EU hat ein Zeitalter begonnen, in dem die europäischen Länder ihre Probleme mit Worten statt mit Waffen lösen. Vorausgegangen waren jahrzehntelange kriegerische Auseinandersetzungen, die viele Millionen Menschenleben gekostet haben.

Heute genießen die Mitglieder der EU zahlreiche Vorteile: einen freien Markt mit einer Währung, die das Wirtschaftsleben einfacher und effizienter macht, Millionen neuer Arbeitsplätze, verbesserte Arbeitnehmerrechte, uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und eine sauberere Umwelt.

Die bestehenden Regeln waren jedoch für eine viel kleinere Gemeinschaft gemacht, die keine globalen Herausforderungen zu bewältigen hatte, wie dies heute mit Klimawandel, weltweiter Rezession oder internationaler Kriminalität der Fall ist. Die EU kann und will diese Probleme in den Griff bekommen, braucht dafür aber bessere Verfahren und Arbeitsabläufe.

Der Lissabon-Vertrag zielt genau hierauf ab. Er macht die EU demokratischer, effizienter und transparenter. Er verleiht den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Parlamenten ein größeres Mitspracherecht auf europäischer Ebene, und er verschafft Europa mehr Gehör in der Welt – bei gleichzeitiger Wahrung der nationalen Interessen.

Dank der sogenannten „Bürgerinitiative“ können Sie die Kommission mit einer Million Unterschriften auffordern, neue politische Vorschläge zu unterbreiten.

Die Rolle der mitgliedstaatlichen Parlamente bei der Prüfung von EU-Gesetzesentwürfen wird gestärkt, damit die EU in Bereichen, die besser auf nationaler oder lokaler Ebene geregelt werden sollten, ihre Kompetenzen nicht überschreitet.

Das Europäische Parlament erhält erweiterte Befugnisse, so dass die oder der von Ihnen direkt gewählte EP-Abgeordnete größere Mitspracherechte hat.

Anders als es der derzeit gültige Vertrag (von Nizza) vorsieht, wird die Kommission nach wie vor aus je einer Kommissarin bzw. einem Kommissar pro Mitgliedstaat bestehen.

Auf den folgenden Seiten wird erläutert, was der Lissabon-Vertrag für Sie als Bürgerin und Bürger bedeutet.

EINE UNION FÜR DAS 21. JAHRHUNDERT

Der Lissabon-Vertrag wurde am 13. Dezember 2007 von den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) unterzeichnet.

Damit er in Kraft treten kann, müssen ihn alle EU-Staaten im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Verfahren gutheißen.

Warum überhaupt ein neuer Vertrag?

Die EU hat sich verändert. Die Zahl der Mitgliedstaaten hat sich vervierfacht und allein in den letzten fünf Jahren fast verdoppelt.

Die Welt insgesamt verändert sich ebenfalls schnell. Europa steht im 21. Jahrhundert vor riesigen Herausforderungen: Wirtschaftskrise, Klimawandel, nachhaltige Entwicklung, Sicherung der Energieversorgung, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität usw.

Die Mitgliedstaaten, die den Lissabon-Vertrag gemeinsam ausgearbeitet haben, waren sich einig, dass die EU mit den bestehenden Verträgen nicht für die Bewältigung dieser Veränderungen gerüstet ist.

- Der Lissabon-Vertrag ändert und aktualisiert frühere EU-Verträge.
- Er trägt dem Umstand Rechnung, dass die EU von ursprünglich sechs auf derzeit 27 Mitgliedstaaten gewachsen ist und dass sich in den letzten 50 Jahren auch vieles sonst verändert hat.

- Der Vertrag wird, sobald er von allen 27 EU-Staaten angenommen worden ist, die Funktionsweise der EU verbessern und gewährleisten, dass die Union ihre Arbeit im 21. Jahrhundert so effizient und effektiv wie möglich erledigen kann.
- Der Vertrag macht es der EU leichter, Ihren Interessen zu dienen, und er verleiht Ihnen durch das neue Instrument der „Bürgerinitiative“ ein direktes Mitspracherecht bei europäischen Angelegenheiten.
- Er schützt Ihre Rechte mit der Grundrechtecharta.
- Er stärkt die Rolle des Europäischen Parlaments und verleiht den einzelstaatlichen Parlamenten mehr Befugnisse.
- Er sorgt für effizientere Beschlussverfahren auf europäischer Ebene.
- Er hilft der EU, in der Welt mit *einer* Stimme zu sprechen.
- Er sieht neue Maßnahmen vor, um drängende Fragen (u. a. Klimawandel, organisiertes Verbrechen, Energie) anzupacken, die unsere Lebensqualität beeinträchtigen.
- Zugleich respektiert er die Souveränität der Mitgliedstaaten in Schlüsselbereichen wie der Steuer- und der Verteidigungspolitik.

Die Ziele und Werte der EU

Im Lissabon-Vertrag sind die Ziele und Werte der EU klar verankert: Frieden, Demokratie, Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Nachhaltigkeit.

Der Vertrag garantiert, dass die EU

- ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen bietet;
- auf die nachhaltige Entwicklung Europas dank ausgewogenen Wirtschaftswachstums und Preisstabilität, auf eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie auf ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hinwirkt;
- soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen bekämpft und soziale Gerechtigkeit und

sozialen Schutz fördert;

- den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten fördert;
- an der Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Euro als Währung festhält;
- ihre Werte und Interessen in ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert und einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel sowie zur Beseitigung der Armut leistet;
- zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts beiträgt, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

Das sind ehrgeizige Ziele. Der Lissabon-Vertrag gibt der EU das Instrumentarium an die Hand, sie zu erreichen.

WICHTIGE BESTIMMUNGEN DES LISSABON-VERTRAGS

Mehr Demokratie, mehr Offenheit

Der Vertrag verschafft Ihnen mehr Gehör im Entscheidungsprozess.

Mit Hilfe der „**Bürgerinitiative**“ können eine Million Menschen, die aus mehreren Mitgliedstaaten kommen müssen, die Europäische Kommission auffordern, neue politische Vorschläge zu unterbreiten. (Die EU hat insgesamt 500 Millionen Einwohner.)

Damit können Sie erstmals direkt an der Gesetzgebung in der EU mitwirken.

Im Bestreben, die Information über die Entscheidungsfindung in der EU zu verbessern, wird der Rat künftig bei Beratungen und Abstimmungen über Gesetzentwürfe in öffentlicher Sitzung tagen.

Es wird mehr Bereiche geben, in denen das **Europäische Parlament** und der **Rat** gemeinsam entscheiden. Die von Ihnen direkt gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden somit deutlich mehr Mitspracherechte bei der Gesetzgebung und in den Beratungen über den EU-Haushalt bekommen.

Auf nationaler Ebene erhalten die **einzelstaatlichen Parlamente** mehr Möglichkeiten, auf die EU-Beschlüsse unmittelbar Einfluss zu nehmen.

Aufgrund eines neuen Frühwarnsystems haben die Parlamente das Recht, zu Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen und zu kontrollieren, dass die EU in Fragen, die am besten national oder lokal geregelt werden, die Grenzen ihres Zuständigkeitsbereichs nicht überschreitet.

Schnellere und effizientere Entscheidungen

Der Lissabon-Vertrag strafft die Entscheidungsverfahren der EU.

Die Politikfelder, in denen der Rat mit **qualifizierter Mehrheit** (statt einstimmig) entscheidet, werden ausgedehnt. Dadurch wird ein schnelleres und effizienteres Handeln möglich.

Demnach benötigen Beschlüsse, die mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, ab 2014 im Rat die Unterstützung von mindestens 55 % der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der europäischen Bevölkerung auf sich vereinen müssen. Dieses System verleiht den Beschlüssen eine doppelte Legitimation.

Strenge Regeln gelten für den Fall, dass in einem Politikbereich künftig nicht mehr einstimmige Entscheidungen, sondern Mehrheitsentscheidungen getroffen werden sollen. Einem solchen Vorschlag müssen alle Mitgliedstaaten zustimmen, und die nationalen Parlamente haben ein Vetorecht.

In wichtigen Politikbereichen wie der Steuer- und der Verteidigungspolitik wird es allerdings auch weiterhin bei der Einstimmigkeit bleiben.

Modernisierung der EU-Institutionen

Ein zentrales Ziel des Lissabon-Vertrags besteht darin, die EU-Institutionen besser für das Tagesgeschäft zu rüsten, sie zu modernisieren und demokratischer zu gestalten.

Damit die EU auf der internationalen Bühne wirksamer agieren und ihre Interessen und Werte besser vertreten kann, wird das neue Amt des **Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik** geschaffen; der Hohe Vertreter ist gleichzeitig **Vizepräsident der Kommission**.

Im Sinne der Kontinuität und Kohärenz seiner Arbeit wird der Europäische Rat einen **Präsidenten des Europäischen Rates** mit einer Amtszeit von maximal fünf Jahren wählen. Das Handeln der EU soll dadurch profilierter und kohärenter werden.

Den Kommissionspräsidenten wird das Europäische Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates „wählen“.

Der Lissabon-Vertrag bekräftigt und aktualisiert viele der bereits in früheren EU-Verträgen enthaltenen wirtschaftspolitischen Bestimmungen. Er fügt außerdem eine Reihe wichtiger neuer Politikfelder hinzu (siehe weiter unten).

Die Wirtschaftspolitik

Der Vertrag erneuert das Bekenntnis zur Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Euro als Währung.

Der Euro ist zurzeit die Währung von 16 Mitgliedstaaten.

Die Wirtschafts- und Währungsunion ist ein Kernziel der EU. Sie ist lebensnotwendig für die Rückkehr Europas zu Wohlstand und Arbeitsplätzen. Die EU und die Mitgliedstaaten haben in der aktuellen Finanzkrise zusammen 200 Milliarden EUR zur Ankurbelung der EU-Wirtschaft bereitgestellt.

Der Vertrag formalisiert die Stellung der Europäischen Zentralbank und macht sie zu einem EU-Organ.

Rolle der Europäischen Union in der Welt

Die EU verpflichtet sich, für die Werte und Interessen Europas in der Welt einzutreten. In diesem Sinne trägt sie bei

- zu Frieden und Sicherheit,
- zur nachhaltigen Entwicklung der Erde,
- zur Solidarität und gegenseitigen Achtung der Völker,
- zum freien und fairen Handel,
- zur Beseitigung der Armut,
- zum Schutz der Menschenrechte,
- zur strengen Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, wie es insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen verankert ist.

Die Europäische Union ist weltweit die größte Handelsmacht und zugleich die wichtigste Geberin in der Entwicklungshilfe.

Durch den bereits erwähnten Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik, der gleichzeitig einer der Vizepräsidenten der Kommission ist, wird die EU-Außenpolitik kohärenter werden; zudem kann die EU künftig im Ausland mit *einer* Stimme sprechen. Der Hohe Vertreter kann sich auf einen eigenen Auswärtigen Dienst stützen.

Sicherheit und Verteidigung

Der Lissabon-Vertrag präzisiert die Rolle der EU in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Entscheidungen in Verteidigungsfragen bedürfen auch weiterhin der einstimmigen Zustimmung der 27 EU-Mitgliedstaaten.

Die Missionen, die die EU bisher außerhalb ihres Gebietes durchgeführt hat, dienen der Friedenssicherung, der Konfliktvermeidung und der Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Vertrag erweitert den Aufgabenbereich der EU um Abrüstungsmaßnahmen, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung sowie Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten.

Aufgrund des Vertrags wird zudem eine „verstärkte Zusammenarbeit“ von Mitgliedstaaten möglich, die in der Verteidigungspolitik enger kooperieren möchten.

Der Vertrag sieht ferner vor, dass die Mitgliedstaaten der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Kapazitäten zur Verfügung stellen, und er beschreibt die Rolle der Europäischen Verteidigungsagentur.

In den Vertrag wurde auch eine Klausel aufgenommen, in der es um die (freiwillige) Solidarität geht, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen sein sollte.

Justiz und Kriminalität

Der Lissabon-Vertrag enthält wichtige neue Bestimmungen, die der EU bessere Möglichkeiten eröffnen, gegen grenzüberschreitende Kriminalität und illegale Zuwanderung sowie gegen den Menschen-, Waffen- und Drogenhandel vorzugehen.

Der Lissabon-Vertrag sorgt in diesem Bereich für mehr Transparenz, für eine Stärkung der Rolle von Europäischem Parlament und Gerichtshof sowie für eine beschleunigte Entscheidungsfindung, weil mehr Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden.

Auch dank dieser neuen Bestimmungen sollen die EU und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die finanziellen Interessen der EU besser zu schützen und die grenzüberschreitende Kriminalität wirksamer zu bekämpfen.

Die neuen Bestimmungen respektieren die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten. So ist beispielsweise eine „Notbremse“ vorgesehen, die ein Mitgliedstaat ziehen kann, wenn er der Auffassung ist, dass eine neue Maßnahme grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde.

Für Irland und das Vereinigte Königreich gilt wegen ihres besonderen Rechtssystems (*common law*) und ihrer Nicht-Zugehörigkeit zum Schengener Grenzkontrollsystem eine Ausnahmeregelung, wonach die beiden Länder von Fall zu Fall entscheiden dürfen, ob sie sich an Gesetzgebungsmaßnahmen in diesem Bereich beteiligen.

Sozialpolitik

Der Vertrag von Lissabon schärft die soziale Zielsetzung der EU und schreibt vor, dass die EU in ihrer Politik und bei ihren Maßnahmen der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus Rechnung trägt.

Die Schlüsselrolle bestimmter Leistungen der Daseinsvorsorge – öffentlicher Verkehr, Telekommunikation, Post, Gas- und Stromversorgung usw. – wird anerkannt.

Die Rolle der EU ist in diesen Bereichen beschränkt; die Mitgliedstaaten haben viel Spielraum, diese Dienste so zu erbringen, zu betreiben und zu organisieren, dass sie den Bedürfnissen der Nutzer im eigenen Land bestmöglich gerecht werden.

Der EU ist alles untersagt, was die Zuständigkeit der Staaten bei der Erbringung der Dienste von allgemeinem Interesse (Gesundheitswesen, Sozialdienste, Polizei und Sicherheitskräfte, staatliche Schulen usw.) in Frage stellen würde.

Für die Löhne, das Versammlungsrecht und die Handhabung des Streikrechts sind weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig.

Neue Bereiche der Zusammenarbeit

Der Lissabon-Vertrag enthält auf mehreren neuen Politikfeldern wichtige neue Bestimmungen, die der EU bessere Möglichkeiten eröffnen, gegen grenzüberschreitende Kriminalität und illegale Zuwanderung sowie gegen den Frauen-, Kinder-, Drogen- und Waffenhandel vorzugehen.

Zwei weitere Bereiche sind heutzutage von besonderer Bedeutung:

Klimawandel: Im Vertrag wird das Ziel der EU in den Vordergrund gerückt, auf eine nachhaltige Entwicklung in Europa hinzuwirken, die auf einem hohen Maß an Schutz und Verbesserung der Umwelt beruht.

Der Vertrag verpflichtet die EU, zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme, insbesondere des Klimawandels, Maßnahmen auf internationaler Ebene zu fördern.

Indem die Rolle der EU bei den Maßnahmen gegen die globale Erwärmung gestärkt wird, behält Europa seine führende Position in diesem Bereich.

Energie: Der Vertrag enthält neue Bestimmungen, die gewährleisten, dass der Energiemarkt und insbesondere die Energieversorgung gut funktionieren, dass Energieeffizienz und Energieeinsparungen erzielt und dass neue und erneuerbare Energieträger entwickelt werden.

Die Sicherheit der Energieversorgung wird für alle Mitgliedstaaten zu einer zentralen Herausforderung werden.

Der Vertrag bekräftigt das Bekenntnis der EU zu einer gemeinsamen europäischen Vorgehensweise im Bereich der nachhaltigen Energie.

Außerdem stellt er die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Sport, bei der humanitären Hilfe und im Katastrophenschutz sowie im Tourismus und in der Weltraumforschung auf eine neue Grundlage.

Menschenrechte

Der Lissabon-Vertrag erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze in der Charta der Grundrechte an und macht die Charta zu einem rechtsverbindlichen Instrument.

Die Mitgliedstaaten haben die Charta im Jahr 2000 unterzeichnet, jetzt wird sie verbindlich.

Demzufolge muss die EU, wenn sie Gesetze vorschlägt und durchführt, die in der Charta verankerten Rechte achten; dies gilt ebenso für die Mitgliedstaaten, wenn sie EU-Rechtsvorschriften umsetzen.

Zu den Rechten, die jeder und jedem zustehen, gehören: Schutz der personenbezogenen Daten, Asylrecht, Gleichheit vor dem Gesetz und Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Rechte von Kindern und älteren Menschen sowie wichtige soziale Rechte (wie beispielsweise der Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung sowie der Zugang zu sozialer Sicherung und Sozialleistungen).

Der Vertrag ermöglicht es der EU ferner, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Die Konvention und der sie überwachende Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bilden das Fundament des Menschenrechtsschutzes in Europa.

WEITERE INFORMATIONEN

Der Lissabon-Vertrag ist zwangsläufig ein ziemlich langes Dokument: über 300 Seiten in der konsolidierten Fassung, einschließlich Anhängen und Protokollen. Er enthält viele – geänderte und aktualisierte – Bestimmungen aus früheren EU-Verträgen.

Der vorliegende „Wegweiser“ befasst sich vor allem mit den Neuerungen. Sonstige wichtige Änderungen werden weiter unten erläutert.

Hier finden Sie den vollständigen Wortlaut des Lissabon-Vertrags, die konsolidierten Fassungen der durch den Lissabon-Vertrag geänderten Verträge sowie weitere Informationen: europa.eu/lisbon_treaty/full_text/index_de.htm.

Der Weg bis Lissabon

Der Lissabon-Vertrag kam nach sechsjährigen Beratungen der Mitgliedstaaten über die Frage zustande, welche Reformen zur Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts notwendig sind.

1952: Pariser Vertrag: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)

1957: Römische Verträge: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Euratom

1986: Einheitliche Europäische Akte

1992: Vertrag von Maastricht

1997: Vertrag von Amsterdam

2001: Vertrag von Nizza

29. Oktober 2004: Unterzeichnung des Verfassungsvertrags in Rom

Mai/Juni 2005: ablehnende Referenden in Frankreich und den Niederlanden

13. Dezember 2007: Unterzeichnung des Lissabon-Vertrags durch 27 Mitgliedstaaten

2007 bis Mai 2009: Annahme des Lissabon-Vertrags durch die Parlamente von 26 der 27 Mitgliedstaaten

12. Juni 2008: keine Mehrheit für die Ratifizierung bei Referendum in Irland

19. Juni 2009: Der Europäische Rat bestätigt, dass der Europäischen Kommission weiterhin ein Vertreter jedes Mitgliedstaats angehören wird. Die Staats- und Regierungschefs vereinbaren rechtliche Garantien bezüglich einiger Aspekte im Zusammenhang mit folgenden Bereichen, die Irland wichtig sind: Steuerpolitik, Bildung und Familie, Recht auf Leben, Irlands traditionelle Politik der militärischen Neutralität; diese Garantien sollen nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags in ein Protokoll zu den EU-Verträgen aufgenommen werden. Außerdem wird eine Feierliche Erklärung zu den Rechten der Arbeitnehmer, zur Sozialpolitik und zu anderen Angelegenheiten (z. B. öffentlichen Dienstleistungen) angenommen.

2. Oktober 2009: zweites Referendum in Irland.

Einzelheiten der institutionellen Veränderungen

Die wichtigsten EU-Organe und -Einrichtungen

Organe der EU:

- Europäisches Parlament
- Europäischer Rat
- Rat der EU („Ministerrat“)
- Europäische Kommission
- Gerichtshof der Europäischen Union
- Europäische Zentralbank
- Rechnungshof

Daneben gibt es noch folgende Einrichtungen:

- Ausschuss der Regionen
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
- Europäische Investitionsbank

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament ist das direkt gewählte EU-Organ, das die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten vertritt.

Aufgrund des Vertrags wird es mehr Bereiche geben, in denen sich das Europäische Parlament und der Rat die gesetzgeberische Arbeit teilen werden (Mitentscheidungsverfahren); außerdem erhält das Parlament mehr Haushaltsbefugnisse.

Verfahren, bei denen beide Organe mitentscheiden, werden künftig als „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“ bezeichnet. Sie werden auf weitere Politikbereiche wie Freiheit, Sicherheit und Justiz ausgedehnt.

Damit werden die Gesetzgebungsbefugnisse des Europäischen Parlaments gestärkt.

Der Vertrag verleiht dem Europäischen Parlament außerdem mehr Gewicht bei der Genehmigung des EU-Haushalts.

Europäischer Rat

Der Europäische Rat besteht aus den ranghöchsten gewählten politischen Vertretern der Mitgliedstaaten mit Exekutivbefugnissen, also Bundeskanzlern, Premierministern, Staatspräsidenten.

Er bestimmt den politischen Kurs und die Prioritäten der EU.

Nach dem Lissabon-Vertrag ist der Europäische Rat ein vollwertiges EU-Organ, dessen Aufgaben klar und deutlich beschrieben werden.

Es wird das neue Amt des Präsidenten des Europäischen Rates geschaffen.

Der Präsident wird von den Mitgliedern des Europäischen Rates gewählt und bleibt maximal fünf Jahre im Amt.

Er führt den Vorsitz auf Tagungen des Europäischen Rates, sorgt für die Kontinuität von dessen Arbeiten und vertritt die EU international auf höchster Ebene.

Dies ist insofern eine Veränderung gegenüber der jetzigen Regelung, als bisher der Mitgliedstaat, der den sechsmonatigen Ratsvorsitz innehatte, auch im Europäischen Rat den Vorsitz führte.

Durch den neuen Präsidenten des Europäischen Rates soll das Handeln der EU profilierter und kohärenter werden.

Rat

Der Rat der Europäischen Union wird auch als Ministerrat bezeichnet. Er besteht aus den jeweils zuständigen Ministern aller 27 Mitgliedstaaten.

Der Rat ist ein wichtiges Entscheidungsgremium. Er koordiniert die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der EU und spielt eine zentrale Rolle in der Außen- und Sicherheitspolitik.

Er übt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnisse aus.

Die Beschlüsse werden zunehmend mit qualifizierter Mehrheit statt einstimmig gefasst.

Ab 2014 wird der Grundsatz der doppelten Mehrheit gelten: Beschlüsse im Rat kommen nur zustande, wenn mindestens 55 % der Mitgliedstaaten dafür stimmen; diese Mitgliedstaaten müssen wiederum mindestens 65 % der europäischen Bevölkerung auf sich vereinen. Dieses System verleiht den Beschlüssen eine doppelte Legitimation.

Neu ist auch, dass der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der zugleich einer der Vizepräsidenten der Kommission ist, den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ führen wird.

In anderen Bereichen wie Landwirtschaft, Finanzen und Energie obliegt der Vorsitz auf Ratstagungen dem Minister, dessen Land gerade sechs Monate lang den EU-Vorsitz innehat.

Die Vorsitzregelung in der EU soll dadurch kohärenter und effektiver werden.

Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Europäischen Kommission

Mit dem Lissabon-Vertrag wird ein neuer Führungsposten für die gemeinsame Außen- und Sicherheits- sowie für die gemeinsame Verteidigungspolitik geschaffen, nämlich das Amt des

Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik; der Hohe Vertreter ist zugleich Vizepräsident der Kommission. Mit dieser bedeutenden Neuerung werden zwei Funktionen verschmolzen: die des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die des Kommissars für Außenbeziehungen.

Der Hohe Vertreter wird vom Europäischen Rat ernannt; er führt den Vorsitz im Außenministerrat und ist einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission. Er macht Vorschläge, führt als Bevollmächtigter des Rates die Außenpolitik aus und vertritt die Positionen der EU auf internationaler Ebene.

Hiermit soll die EU in die Lage versetzt werden, ihre Interessen und Werte auf der internationalen Bühne besser zu vertreten und mit *einer* Stimme zu sprechen.

Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hat die Aufgabe, die Interessen der EU als Ganzes unabhängig zu vertreten.

Sie ist dem Europäischen Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig.

Sie ist das einzige EU-Organ mit einer generellen Befugnis, Gesetzesvorschläge auf den Weg zu bringen.

Sie setzt die Politik der Union um, ist für den Haushaltsvollzug zuständig, verwaltet EU-Programme, vertritt die EU bei internationalen Verhandlungen und sorgt für die korrekte Anwendung der Verträge.

Auf der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2008 verständigten sich die Staats- und Regierungschefs darauf, dass der Europäischen Kommission auch weiterhin ein Vertreter je Mitgliedstaat angehören wird.

Wer ist wofür zuständig?

Der Lissabon-Vertrag regelt

- die Befugnisse der EU,
- die Befugnisse der Mitgliedstaaten,
- die geteilten Befugnisse.

Der Vertrag grenzt die Befugnisse der EU klarer ab als vorher.

Grundsätzlich darf die EU nur die Befugnisse ausüben, die die Mitgliedstaaten ihr erteilt haben. Die EU muss somit respektieren, dass alle anderen Befugnisse bei den Mitgliedstaaten bleiben.

- Alleinige Zuständigkeit besitzt die EU u. a. hinsichtlich der Wettbewerbsregeln, der Währungspolitik in der Eurozone und der gemeinsamen Handelspolitik.
- Für Bereiche wie Gesundheit, Bildung und Industrie sind weitgehend die Mitgliedstaaten selbst zuständig.
- Geteilte Zuständigkeit besteht bei Themen wie Binnenmarkt, Landwirtschaft, Verkehr und Energie.

Sonstige Bestimmungen

Der Vertrag bekräftigt, dass die Union die **Gleichheit der Mitgliedstaaten** und ihre jeweilige nationale Identität achtet, einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung, und dass sie Europas Kultur- und Sprachenvielfalt schützt.

Erstmals gibt es auch eine Bestimmung, die regelt, was beim **Austritt eines Mitgliedstaats** aus der EU zu geschehen hat.

Neue Befugnisse für die nationalen Parlamente

Ebenfalls zum ersten Mal erhalten die einzelstaatlichen Parlamente ein direktes Mitspracherecht im europäischen Entscheidungsprozess.

Der Lissabon-Vertrag schreibt vor, dass alle Vorschläge für EU-Gesetze den nationalen Parlamenten übermittelt werden müssen.

Es wird ein „Frühwarnsystem“ geschaffen, so dass jedes Parlament acht Wochen für eine Stellungnahme Zeit hat, wenn es der Ansicht ist, dass der Vorschlag nicht Sache der EU ist.

Wenn genügend nationale Parlamente Einwände formulieren, kann der Vorschlag geändert oder zurückgezogen werden.

Auf diese Weise können die nationalen Parlamente mithelfen zu kontrollieren, dass die EU ihre Kompetenzen nicht überschreitet und sich nicht in Dinge einmischt, die besser auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene geregelt werden.

Ein paar Fachbegriffe

Rechtliches Fundament

Der Lissabon-Vertrag ändert den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Er ist der jüngste in einer Reihe von Verträgen zur Konsolidierung und Aktualisierung des rechtlichen Fundaments der EU.

Der Lissabon-Vertrag verleiht der EU eine einzige, einheitliche Rechtspersönlichkeit.

Derzeit haben die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Union unterschiedlichen Rechtsstatus und unterschiedliche Regeln für die Beschlussfassung. Mit dem Lissabon-Vertrag endet jetzt diese Spaltung, und die EU erhält ihre eigene Rechtspersönlichkeit.

Dies wird die EU insbesondere in auswärtigen Angelegenheiten handlungsfähiger machen. Mit dem Lissabon-Vertrag wird das Auftreten der EU gegenüber dem Rest der Welt effizienter, kohärenter und glaubwürdiger.

Qualifizierte Mehrheit, doppelte Mehrheit

Für viele Entscheidungen im Rat reicht schon heute eine qualifizierte Mehrheit. Diese Abstimmungsform wird jetzt mit dem Vertrag auf weitere Bereiche ausgedehnt und auch anders gestaltet. Beschlüsse im Rat kommen ab 2014 nur zustande, wenn mindestens 55 % der Mitgliedstaaten dafür stimmen; diese Mitgliedstaaten müssen wiederum mindestens 65 % der europäischen Bevölkerung auf sich vereinen. Dies ist das Prinzip der „doppelten Mehrheit“. Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitgliedstaaten erforderlich. Hierdurch wird die Stellung der bevölkerungsärmeren Mitgliedstaaten gegenüber den bevölkerungsreichen gestärkt.

In bestimmten Bereichen erfordern die Beschlüsse indes weiterhin Einstimmigkeit. Hierzu gehören die Steuer- und die Verteidigungspolitik.

Verstärkte Zusammenarbeit

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die EU so stark gewachsen ist, enthält der (durch die Verträge von Amsterdam und Lissabon geänderte) Vertrag über die Europäische Union Bestimmungen für den Fall, dass einige Mitgliedstaaten in einem bestimmten Bereich enger zusammenarbeiten möchten.

Diese „verstärkte Zusammenarbeit bedeutet, dass eine Gruppe von Ländern etwas voranbringen kann, ohne dass alle 27 mitmachen müssen. Auf diese Weise können sich Mitgliedstaaten ausklinken, ohne die anderen an einem gemeinsamen Vorgehen zu hindern.

Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit

Die EU-Beschlüsse müssen so nahe beim Bürger wie möglich gefasst werden. Konkret heißt das: Die EU wird (außer in den Bereichen, für die sie ausschließlich zuständig ist) nur dann tätig, wenn ihr Vorgehen wirksamer ist als Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. Dieses sogenannte Subsidiaritätsprinzip wird im Lissabon-Vertrag bekräftigt.

Ergänzend dazu gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die Union nur da tätig werden darf, wo dies zum Erreichen der im Lissabon-Vertrag vorgegebenen Ziele nötig ist.

Mitentscheidungsverfahren („ordentliches Gesetzgebungsverfahren“)

Aufgrund seiner Mitentscheidungsbefugnis darf das Europäische Parlament gemeinsam und gleichberechtigt mit dem Rat Gesetze verabschieden. Mit dem Lissabon-Vertrag wird das Mitentscheiden zum Regelfall. Dieses Verfahren, bei dem Europäisches Parlament und Rat gemeinsam entscheiden, wird im Lissabon-Vertrag als „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ bezeichnet.

Bei diesem Verfahren sind die Beschlüsse der EU doppelt legitimiert: durch die Bürger (vertreten durch die Mitglieder des Europäischen Parlaments) und durch die Mitgliedstaaten (vertreten durch den Ministerrat).

11 Anhang C- Lebenslauf

Lebenslauf

Name: Agnieszka Janina KLIMCZAK
Geburtsdatum: 19.09.1986.
Geburtsort: Łódź

Schulausbildung:

2004 Matura am Lyzeum XXIV Łódź, Polen

Studium:

Oktober 2004- Juni 2005 Internationale Beziehungen
Schwerpunkt: Deutsche Landeskunde
Universität Łódź, Polen
Seit Oktober 2005 Studium der Politikwissenschaft- Universität Wien
Seit Oktober 2007 Studium der Bildungswissenschaft- Universität Wien

Sprachen

Deutsch, Polnisch, Englisch